

**Fachhochschule Ludwigsburg
Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen**



**Wahlpflichtfach:
Umweltpolitik und Umweltrecht in der EU / Umweltschutz im
Spannungsfeld wirtschaftlicher, politischer und rechtlicher
Interessen**

**Standardisierung der naturschutzrechtlichen
Eingriffskompensation bei häufig wiederkehrenden Vorhaben im
Außenbereich?**

DIPLOMARBEIT

**zur Erlangung des Grades eines Diplom-
Verwaltungswirtes (FH)**

vorgelegt von

Matthias Traub

Studienjahr 2006 / 2007

**Erstgutachter: Prof. Thomas Schad
Zweitgutachter: Dr. Peter Kothe**

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	IV
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	VI
TABELLENVERZEICHNIS	VII
1 EINLEITUNG	1
2 GRUNDLAGEN	1
2.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	2
2.1.1 <i>Naturschutzrechtlicher Eingriff</i>	3
2.1.2 <i>Eingriffswirkung</i>	5
2.1.3 <i>Verhältnis zum Baurecht</i>	6
2.2 Definition der Standardisierung	6
2.3 Vorhaben im Außenbereich	7
3 NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSKOMPENSATION	8
3.1 Landesrecht.....	9
3.2 Vermeidbarkeit	10
3.3 Ausgleich	10
3.4 Ersatz	11
4 VERFAHREN	12
4.1 Grundsätzlicher Ablauf	13
4.2 Baurechtliche Genehmigung	14
4.3 Vorgehensweise des Landratsamts Ravensburg	15
4.3.1 <i>Negativkatalog</i>	15
4.3.2 <i>Vorhaben ohne Planerfordernis</i>	16
4.3.3 <i>Vorhaben mit Planerfordernis</i>	17
4.4 Bewertung	18
5 STANDARDISIERUNG IM UMWELTRECHT	19
6 STANDARDISIERUNG IN DER EINGRIFFSREGELUNG?	20
6.1 Naturschutzfachliche Grenzen der Standardisierung	21

6.2	Rechtliche Grenzen der Standardisierung	22
6.2.1	<i>Eigentum und Naturschutz</i>	23
6.2.2	<i>Verhältnismäßigkeit</i>	26
6.2.3	<i>Gleichbehandlung</i>	28
6.3	Rechtmäßigkeit der Ravensburger Vorgehensweise	29
7	HÄUFIG WIEDERKEHRENDE VORHABEN	29
7.1	Ermittlung häufig wiederkehrender Vorhaben	30
7.2	Typisierung häufig wiederkehrender Vorhaben	31
8	STANDARDISIERUNGSANSÄTZE	32
8.1	Verbal-argumentative Verfahren	34
8.2	Biotopwertverfahren	34
8.3	Kompensationsfaktoren	36
8.4	Herstellungskostenansatz	37
8.5	Bewertung der Standardisierungsansätze	38
8.6	Übertragbarkeit auf häufig wiederkehrende Vorhaben	40
9	STANDARDISIERUNG BEI HÄUFIG WIEDERKEHRENDEN VORHABEN	41
9.1	Eingriffe durch typische Vorhaben	42
9.2	Mögliche Kompensationsmaßnahmen	46
9.3	Eingriffskompensation bei typischen Vorhaben	48
9.4	Kompensationsumfang	51
10	VORTEILE DER STANDARDISIERUNG	53
10.1	Verwaltung	53
10.2	Bürger	54
10.3	Zusammenfassende Bewertung	55
11	ERGEBNIS	55
12	AUSBLICK	60
	LITERATURVERZEICHNIS	VIII
	ANHANG	XV

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a. a. O.	am angeführten Ort
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BauGB	Baugesetzbuch
BayStMLU	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
Bd.	Band
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzgl.	bezüglich
d. h.	das heißt
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
et al.	et alii (und andere [Autoren])
etc.	et cetera
f.	folgende (Seite)
ff.	fortfolgende (Seiten)
FFH	Fauna-Flora-Habitat
Fn.	Fußnote
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
ha	Hektar
HdUR	Handwörterbuch des Umweltrechts
Hrsg.	Herausgeber
i. d. R.	in der Regel
i. e. S.	im engeren Sinn
i. S.	im Sinne

i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinn
LANA	Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg
LT-Drs.	Drucksache des Landtages von Baden-Württemberg
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
LVG	Landesverwaltungsgesetz für Baden-Württemberg
LVwVG	Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NatSchG	Naturschutzgesetz für Baden-Württemberg
NuR	Natur und Recht / Zeitschrift für das gesamte Recht zum Schutze der natürlichen Lebensgrundlagen und der Umwelt
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PolG	Polizeigesetz
Rdnr.	Randnummer
S.	Seite
s. a.	siehe auch
sog.	sogenannt
SRU	Rat von Sachverständigen für Umweltfragen
TA	technische Anleitung
Tz.	Textziffer
u.	und
u. a.	und andere (Verlagsorte); unter anderem
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
zit.	zitiert

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Merkblatt	56
Abbildung 2:	Ermittlung des Eingriffs	XV
Abbildung 3:	Stufenfolge der Eingriffsregelung	XVI
Abbildung 4:	Untersuchungsraum	XVIII
Abbildung 5:	Negativkatalog	XIX
Abbildung 6:	Protokoll Besprechung	XXI
Abbildung 7:	Vorhaben im Außenbereich	XLI
Abbildung 8:	Häufig wiederkehrende Vorhaben im Außenbereich.....	XLII
Abbildung 9:	Rechenbeispiel der LANA	XLIII
Abbildung 10:	Mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.....	XLIV
Abbildung 11:	Positivliste	XLIX
Abbildung 12:	Anlage von Hecken und Gehölzflächen	LII
Abbildung 13:	Pflanzliste.....	LVI
Abbildung 14:	Gebietsheimische Gehölze	LVIII

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Häufig wiederkehrende Vorhaben im Außenbereich.....	31
Tabelle 2:	Typisierung häufig wiederkehrender Vorhaben.....	32
Tabelle 3:	Eingriffe durch typische Vorhaben	43
Tabelle 4:	Schutzgutspezifische Kompensationsmaßnahmen.....	46
Tabelle 5:	Kompensationsmaßnahmen ohne direkten Schutzgutbezug	47
Tabelle 6:	Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe durch typische Vorhaben	51
Tabelle 7:	Alte und neue Stufenfolge.....	XVII
Tabelle 8:	Vorhaben im Außenbereich – Landkreis Ravensburg..	XXII
Tabelle 9:	Kompensationsmaßnahmen	XLV
Tabelle 10:	Vermeidungsmaßnahmen.....	L

1 Einleitung

Nach einer Pressemitteilung des statistischen Bundesamtes vom 23. November 2006 hat die Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland in den Jahren 2002 bis 2005 um 1670 km² zugenommen. Das entspricht einem Flächenverbrauch von 114 ha pro Tag. Ziel der Bundesregierung ist es, unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit den Flächenverbrauch bis zum Jahre 2020 auf 30 ha pro Tag zu reduzieren.¹

Bereits im Jahre 1976 wurde die Eingriffsregelung in das Bundesnaturschutzgesetz eingeführt, um Eingriffe in Natur und Landschaft wirksam zu reglementieren und somit auch den Flächenverbrauch einzuschränken.

Schwierigkeiten gab und gibt es bei der Eingriffskompensation, einem Teilbereich der Eingriffsregelung. BNatSchG und NatSchG beschreiben zwar abstrakt Eingriff und Kompensation, jedoch nicht konkret einzelne Kompensationsmaßnahmen. Verwaltungsvorschriften oder Verordnungen mit derartigem Inhalt bestehen ebenfalls nicht. Hierdurch kommt es zu uneinheitlichen Handhabungen.² Dieses Defizit könnte möglicherweise durch eine Standardisierung behoben werden. Daher soll untersucht werden, ob und ggf. wie eine Standardisierung erfolgen könnte. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der rechtlichen Perspektive.

Teilweise wird speziell auf das Landratsamt Ravensburg Bezug genommen. Insbesondere konnten häufig wiederkehrende Vorhaben nur für den Landkreis Ravensburg ermittelt werden. Allgemein gültige Aussagen sind daher nicht ohne weiteres möglich.

2 Grundlagen

Zunächst soll für eine Klärung wichtiger Begriffe gesorgt werden, bevor sie dann zueinander in Beziehung gesetzt werden können. Insbesondere

¹ Vgl. Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung vom 23. November 2006. URL: <http://www.destatis.de/presse/deutsch/pm2006/p4920112.htm> [Stand: 25.02.2007].

² Vgl. Eissing / Louis, NuR 1996, S. 485, 486.

werden die Eingriffsregelung, der Eingriff, die Eingriffswirkung und die Eingriffskompensation auf der Grundlage ihrer gesetzlichen Verankerung erläutert. Letztere wird genauer dargestellt, da sie im Rahmen dieser Arbeit von gesteigerter Bedeutung ist. Der Begriff „Vorhaben“ bedarf ebenfalls einer Erläuterung. Dabei werden zunächst „Vorhaben im Außenbereich“ und im weiteren Verlauf der Arbeit „häufig wiederkehrende Vorhaben“ näher betrachtet. Schließlich wird der im Zentrum der vorliegenden Arbeit stehende Begriff der **Standardisierung** ins Blickfeld gerückt und in unterschiedlichem Kontext sowie anhand von Beispielen erklärt, um ihn letztendlich auf diejenige Eingriffskompensation anzuwenden, die sich auf häufig wiederkehrende Vorhaben im Außenbereich bezieht.

2.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die unter Abschnitt 3 BNatSchG zusammengefassten §§ 18 bis 21 BNatSchG werden als Eingriffsregelung bezeichnet.³ Nach § 11 BNatSchG handelt es sich hier um die Rahmengesetzgebung des Bundes mit Ausnahme von § 20 Abs. 3 und § 21. Dieser Rahmen wurde in Baden-Württemberg durch die §§ 20 bis 25 NatSchG ausgefüllt.

Während das sonstige Naturschutzrecht vor allem besonders wertvolle Landschaftsteile unter Schutz stellt, bezieht sich die Eingriffsregelung grundsätzlich auf die gesamte Fläche.⁴

Gerade dieser Allgemeinschutz von Natur und Landschaft macht die Eingriffsregelung zur „zentrale[n] Bestimmung des modernen Naturschutzrechts“⁵. Überall, wo kein besonderer Flächenschutz besteht, trägt sie somit eine besondere Verantwortung für Natur und Landschaft. Dieser Bereich entspricht mehr als Zweidrittel der Gesamtfläche Deutschlands.⁶

Die Eingriffsregelung konkretisiert das Vorsorge- und das Verursacherprinzip, die zu den Leitprinzipien des Umweltrechts gehören. Das

³ Vgl. Meßerschmitt / Bernatzky † / Böhm, 1977 / 2006, vor §§ 18-21, S. 8 Rdnr. 2.

⁴ Vgl. Kratsch / Schumacher, 2005, S. 35. Enthalten z. B. Schutzgebietsverordnungen zu bestimmten Sachverhalten keine Regelung, ist die Eingriffsregelung subsidiär anwendbar (vgl. hierzu Gassner, 1995, S. 125).

⁵ Meßerschmitt / Bernatzky † / Böhm, 1977 / 2006, vor §§ 18-21, S. 14, Rdnr. 9.

⁶ Vgl. ebenda, vor §§18-21, S. 19, Rdnr. 16.

Vorsorgeprinzip hat zum Ziel, die Entstehung von Umweltbelastungen durch Präventivmaßnahmen zu verhindern, also den Status Quo zu erhalten. Das Verursacherprinzip besagt, dass derjenige, der einen Schaden verursacht hat, für diesen aufkommen muss.⁷ Beide Prinzipien sind Bestandteile des sogenannten „Prinzipientrias“⁸ im deutschen Umweltrecht.

2.1.1 Naturschutzrechtlicher Eingriff

In § 18 BNatSchG findet sich die Legaldefinition eines Eingriffs, die in § 20 NatSchG übernommen und ergänzt wurde.

Eingriffe nach dem BNatSchG sind:

1. Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder
2. Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Der Eingriffstatbestand ist zweigeteilt. Er umfasst Eingriffshandlung und Eingriffswirkung.⁹ Damit ein Eingriff vorliegt, müssen zwei Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sein, nämlich „Anknüpfungstatbestand“ und „Gefährdungstatbestand“¹⁰.

In § 20 NatSchG ist eine Positivliste angefügt, die beispielhaft aufzählt, wann regelmäßig ein Eingriff vorliegt:

1. Veränderungen der Bodengestalt,
2. Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen i. S. v. § 2 Abs. 1 LBO, Straßen und Wege,
3. Errichtung oder Änderung von Masten sowie Unterstützungen von Freileitungen,

⁷ Vgl. Schwartmann, 2006, S. 62, Rdnr. 164 sowie S. 14 ff. Rdnr. 38, 41 u. 43.

⁸ Sparwasser / Engel / Voßkuhle, 2003, S. 68, Rdnr. 11.

⁹ Vgl. Schwartmann, 2006, S. 62, Rdnr. 166.

¹⁰ Vgl. Meßerschmitt / Bernatzky † / Böhm, 1977 / 2006, § 18, S. 5, Rdnr. 6.

4. Ausbau von Gewässern, Anlage, Veränderung oder Beseitigung von Wasserflächen.

Nach § 20 Abs. 2 NatSchG sind die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und die fischereiwirtschaftliche Nutzung der oberirdischen Gewässer nicht als Eingriff anzusehen, sofern die im Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Erfolgt eine derartige Nutzung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis, wird „widerleglich vermutet“¹¹, dass weder die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts noch das Landschaftsbild beeinträchtigt werden.

Ob ein Eingriff vorliegt, wird nach einem einheitlichen Schema ermittelt.¹² Allerdings bereitet dabei die Auslegung zahlreicher unbestimmter Rechtsbegriffe Schwierigkeiten. So ist unter „Gestalt von Grundflächen“ „die äußere Erscheinungsform der Erdoberfläche“¹³ zu verstehen. Dazu gehören nicht nur geomorphologische Gegebenheiten wie z. B. Berge, Täler und Gewässer, sondern auch charakteristische Pflanzenbestände wie z. B. Wald, Heide, Grünland, Äcker und Hecken.¹⁴ Auch künstlich geschaffene Bestandteile wie z. B. eine alte Trockenmauer oder Weinbergterrassen sind unter „Gestalt von Grundflächen“ zu subsumieren.¹⁵ Somit ist deren Veränderung ebenfalls als Eingriff zu werten. Eine Änderung der Gestalt ist „jede sichtbare Andersartigkeit, die durch ein Vorhaben entstehen könnte und die voraussichtlich bei Weiterführung der bestehenden Situation nicht zustande kommen würde.“¹⁶

Unter „Nutzung“ ist jedes Verwenden einer Fläche zu verstehen, unabhängig davon, ob ein wirtschaftlicher oder sonstiger Erfolg angestrebt wird oder „überhaupt möglich“¹⁷ ist. Eine Nichtnutzung wie bei einer Brachfläche ist als Nutzungsart zu verstehen. Damit eine Veränderung der

¹¹ Storm, 2006, S. 173, Rdnr. 650.

¹² Siehe hierzu Abb. 2 im Anhang.

¹³ Kratsch / Schumacher, 2005, S. 36.

¹⁴ Vgl. Meßerschmitt / Bernatzky † / Böhm, 1977 / 2006, § 18, S. 7, Rdnr. 10.

¹⁵ Vgl. ebenda, § 18, S. 8, Rdnr. 10.

¹⁶ Kratsch / Schumacher, 2005, S. 37.

¹⁷ OVG Lüneburg, NuR 1995, S. 371, 373.

„Nutzung“ vorliegt, muss sich die bisherige Nutzungsart und nicht nur die Intensität der Nutzung geändert haben. Wird beispielsweise eine Weide aufgeforstet, liegt eine Veränderung der Nutzung vor, nicht jedoch, wenn Mais anstatt Getreide angebaut wird.¹⁸

2.1.2 Eingriffswirkung

Die Eingriffswirkung bezieht sich nach § 18 BNatSchG auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild.

Der Naturhaushalt setzt sich gemäß der in § 10 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG enthaltenen Legaldefinition aus den Bestandteilen Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie dem Wirkungsgefüge zwischen ihnen zusammen. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit zielt nicht in erster Linie auf den Nutzen für den Menschen ab. Beabsichtigt ist vielmehr die Erhaltung aller Leistungen und Funktionen des Naturhaushalts.¹⁹

Das Landschaftsbild ist vorrangig als „Gegenstand der visuellen Wahrnehmung“²⁰ zu verstehen. Hiervon erfasst sind auch z. B. Berge, Täler, Wälder, Wiesen, Flüsse, Seen, Teiche, Bäche, Felder, Feldgehölze, Moränen sowie Einzelbäume und Baumgruppen, soweit sie zur Prägung des Landschaftsbildes beitragen.²¹ Zur genaueren Umschreibung des Landschaftsbildes ist § 1 Nr. 4 BNatSchG zu beachten.²² Hierin sind Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft genannt. Diese Eigenschaften sind jedoch nicht messbar, was Probleme bei deren Bewertung bereitet.

Gemäß § 20 NatSchG ist in Baden-Württemberg zusätzlich die Eingriffswirkung auf den Wert der Landschaft für die naturnahe Erholung zu beachten. Bei der Prüfung negativer Veränderungen des Landschaftsbildes sind § 1 Nr. 4 und § 2 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG ebenfalls zu berücksichtigen.

¹⁸ Vgl. Kratsch / Schumacher, 2005, S. 37.

¹⁹ Vgl. Schumacher / Fischer-Hüftle, 2003, S. 240, Rdnr. 14.

²⁰ Vgl. ebenda, S.241, Rdnr. 16.

²¹ Vgl. Lorz † / Müller / Stöckel, 2003, S. 148, Rdnr. 22.

²² Vgl. Schumacher / Fischer-Hüftle, 2003, S. 241, Rdnr. 15.

sichtigen.²³ Hierunter fällt auch der Erholungswert von Natur und Landschaft.

2.1.3 Verhältnis zum Baurecht

Das Verhältnis der Eingriffsregelung zum Baurecht ist in § 21 BNatSchG festgelegt. Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB gilt die Eingriffsregelung uneingeschränkt, d. h. sie gilt sowohl für privilegierte Vorhaben als auch für sonstige Vorhaben einschließlich der begünstigten Vorhaben.²⁴ Bei der Genehmigung von Vorhaben im Außenbereich ist nach § 20 Abs. 2 BNatSchG das Benehmen²⁵ mit der Naturschutzbehörde herzustellen, soweit nicht vom Land eine weitergehende Form der Mitwirkung vorgeschrieben ist. Unter diese Regelung würden nur sonstige Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB fallen, nicht jedoch privilegierte und begünstigte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 u. 4 BauGB, die von § 21 Abs. 3 BNatSchG erfasst sind.²⁶ In Baden-Württemberg wurde von dieser Regelungsbefugnis jedoch kein Gebrauch gemacht. Somit ist für alle Vorhaben im Außenbereich das Benehmen herzustellen.

2.2 Definition der Standardisierung

Das Wort Standard bedeutet im allgemeinen Richtschnur, Maßstab oder Norm. Nach der Definition des Duden²⁷ kann unter Standard auch eine Durchschnittsbeschaffenheit verstanden werden. Standardisieren ist als das Vereinheitlichen nach einem Muster definiert.²⁸ Betriebswirtschaftlich versteht man unter Standardisierung die Vereinheitlichung von ganzen Erzeugnissen (Typung) und Erzeugnistteilen (Normung) sowie die Regelgebundenheit von Fertigungs- und Verwaltungsabläufen in Unternehmen.

²³ Vgl. Lorz † / Müller / Stöckel, 2003, S. 148, Rdnr. 22.

²⁴ Vgl. Gassner / Bendoric-Kahlo / Schmidt-Räntsch, 2003, S. 399, Rdnr. 35.

²⁵ Die Naturschutzbehörde ist zu informieren und anzuhören. Auf ihre Zustimmung – wie beim Einvernehmen – kommt es jedoch nicht an.

²⁶ Vgl. hierzu auch Meßerschmitt / Bernatzky † / Böhm, 1977 / 2006, § 21, S. 31, Rdnr. 37.

²⁷ Vgl. Duden, Band 5, 2005, S. 986.

²⁸ Vgl. ebenda.

Standardmaßnahmen sollen die Effizienz der Leistungserstellung verbessern.²⁹

Übertragen auf die hier vorliegende Situation soll durch eine Typisierung häufig wiederkehrender Vorhaben, die Durchschnittsbeschaffenheit aufweisen, eine Vereinheitlichung erfolgen. Auf dieser Grundlage können Standardmaßnahmen der Eingriffskompensation ermittelt werden, um so die Effizienz der Verwaltung zu verbessern.

2.3 Vorhaben im Außenbereich

Unter Vorhaben versteht man nach § 29 BauGB die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, außerdem Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen und Ablagerungen einschließlich Lagerstätten. Der Begriff der baulichen Anlagen ist nicht kongruent mit dem des § 2 Abs. 1 LBO. Beide Begriffe verhalten sich „wie zwei sich schneidende Kreise, die sich größtenteils überlagern, aber in Randbereichen nicht völlig deckungsgleich sind“³⁰. Eine genaue Abgrenzung des Randbereiches ist hier jedoch nicht erforderlich, da gemäß der Positivliste des NatSchG auch bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung von baulichen Anlagen i. S. v. § 2 Abs. 1 LBO regelmäßig ein Eingriff vorliegt.³¹ Der Vorhabensbegriff kann in dieser Arbeit also weit ausgelegt werden.

§ 35 BauGB unterscheidet privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB, sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 und begünstigte Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB.³² Auch die begünstigten Vorhaben sind sonstige Vorhaben.³³ Beide zusammen werden nachfolgend als nicht privilegierte Vorhaben bezeichnet. Solche Vorhaben dürfen öffentliche Belange nicht beeinträchtigen — im Gegensatz zu den privilegierten Vorhaben³⁴.

²⁹ Vgl. Brockhaus Enzyklopädie, 2006, S. 152 f.

³⁰ BVerwGE 44, S. 59, 61.

³¹ Siehe 2.1.1, S. 3.

³² Vgl. Battis / Krautzberger / Löhr, 2002, S. 555 f., Rdnr. 1.

³³ Vgl. ebenda, S. 570, Rdnr. 40.

³⁴ Privilegierte Vorhaben sind bereits zulässig soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Für alle Vorhaben gilt nach § 35 Abs. 5 BauGB, dass sie in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen sind. Man spricht hier vom „Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs“³⁵. Unter Außenbereich sind nach § 35 BauGB diejenigen Gebiete zu verstehen, die weder innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB, noch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB liegen.³⁶ Das Bundesverwaltungsgericht versteht unter Außenbereich „nicht mehr und nicht weniger als die Gesamtheit der von den §§ 30 und 34 nicht erfassten Flächen“³⁷. Es handelt sich also um eine bauplanungsrechtliche Gebietskategorie und nicht um eine geografische Bezeichnung.³⁸

3 Naturschutzrechtliche Eingriffskompensation

Nach § 19 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gem. § 19 Abs. 2 BNatSchG vorrangig auszugleichen (*Ausgleichsmaßnahmen*) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (*Ersatzmaßnahmen*). Die Eingriffskompensation beinhaltet beide Maßnahmen.

Ein Eingriff darf gem. § 19 Abs. 3 BNatSchG nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderen Belangen vorgehen.³⁹ Für Biotopie gilt eine strengere Regelung. Hier ist ein Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

³⁵ BVerwGE 41, S. 138.

³⁶ Vgl. Battis / Krautzberger / Löhr, 2002, S. 556, Rdnr. 2.

³⁷ BVerwGE 41, S. 227, 232 f.

³⁸ Vgl. Koppitz, 2004, S. 15.

³⁹ Somit ist hier eine Abwägung erforderlich.

Nach § 19 Abs. 4 BNatSchG können die Länder für Eingriffe, bei denen das Vermeiden oder Kompensieren von Beeinträchtigungen nicht möglich ist, Ersatzzahlungen festlegen.

Aus dem Gesetz ergibt sich also eine feste Rangfolge⁴⁰:

1. Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen
2. Ausgleichsmaßnahmen
3. Ersatzmaßnahmen
4. Naturschutzrechtliche Abwägung

3.1 Landesrecht

Die Regelungen des BNatSchG wurden in Baden-Württemberg weitgehend übernommen. So ist die vom BNatSchG vorgeschriebene Rangfolge mit der Gesetzesnovelle vom 13. Dezember 2005 ins Landesrecht eingeflossen.⁴¹ Vor diesem Zeitpunkt musste eine Abwägung vorgenommen werden, bevor Ersatzmaßnahmen möglich waren.⁴² In § 21 Abs. 2 NatSchG ist die Formulierung des § 19 Abs. 2 BNatSchG nahezu wörtlich wieder zu finden. Allerdings wird hiernach der Verursacher selbst zu Kompensationsmaßnahmen verpflichtet,⁴³ die so zu gestalten sind, dass die von dem Eingriff betroffene Fläche nach Möglichkeit nicht überschritten wird. In den Fällen, in denen trotz eingeleiteter Kompensationsmaßnahmen die volle Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erst mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung eintritt (time-lag⁴⁴), soll hierfür keine größere Fläche beansprucht, sondern eine Ausgleichsabgabe entrichtet werden,⁴⁵ die der Ersatzzahlung des BNatSchG entspricht und in § 21 Abs. 5 u. 6 NatSchG genauer geregelt ist.

⁴⁰ S. a. Abb. 3 im Anhang.

⁴¹ Vgl. LT-DS 13 / 4768, S. 101.

⁴² Siehe hierzu Tabelle 7 im Anhang.

⁴³ Durch § 19 Abs. 2 BNatSchG wurde sozusagen dem Land auferlegt den Verursacher zu verpflichten.

⁴⁴ „Time-Lag“ bezeichnet die zeitliche Lücke, die zwischen Eingriff und wiederhergestellter voller Funktionsfähigkeit liegt.

⁴⁵ Vgl. LT-DS 13 / 4768, S. 101.

3.2 Vermeidbarkeit

Das BVerwG ist der Ansicht: „Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung [...] nimmt den Ort des Eingriffs als unvermeidbar hin.“⁴⁶. Es kommt also nicht auf die grundsätzliche Vermeidbarkeit an, sondern auf die Vermeidbarkeit am Ort des Eingriffes. Kuchler spricht hier von einer „technisch-fachlichen Optimierungspflicht“⁴⁷. Entscheidend ist demzufolge die Frage, welche Handlungen innerhalb des eigentlichen Eingriffs vermeidbar sind.

3.3 Ausgleich

Die Bedeutung des Ausgleichsbegriffs ist in § 19 Abs. 2 BNatSchG vorgegeben. Eine Beeinträchtigung ist ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Es kommt beim Ausgleich auf eine **gleichartige** Wiederherstellung an.⁴⁸ Dies bedeutet nicht zwangsläufig einen Ausgleich am Eingriffsort selbst. Vielmehr ist der örtliche Bezug auf den Landschaftsraum gerichtet.⁴⁹ Jedoch muss dann die Ausgleichsmaßnahme „funktional an die Stelle des beeinträchtigten Naturraumes“⁵⁰ treten. Zudem ist ein „zeitlicher Zusammenhang“⁵¹ zu berücksichtigen, der sich aus dem Wort „sobald“ des Gesetzestextes ableiten lässt. Die zeitliche Lücke, die zwischen dem Eingriff und der wiederhergestellten Funktionsfähigkeit entsteht (time-lag), ist möglichst klein zu halten.⁵²

Für den Ausgleich des Landschaftsbildes sieht der Gesetzgeber zwei Alternativen vor: landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neu-

⁴⁶ BVerwG, DVBl. 2003, S. 534, 540.

⁴⁷ Kuchler, NuR 1991, S. 465, 466.

⁴⁸ Vgl. Sparwasser / Engel / Voßkuhle, 2003, S. 311, Rdnr. 143; Klöpfer / Kohls / Ochsenfahrt, 2004, S. 870, Rdnr. 93.

⁴⁹ Vgl. Sparwasser / Engel / Voßkuhle, 2003, S. 312, Rdnr. 143; Kloepfer / Kohls / Ochsenfahrt, 2004, S. 871, Rdnr. 95; Schumacher / Fischer-Hüftle, 2003, S. 275, Rdnr. 39.

⁵⁰ Kloepfer / Kohls / Ochsenfahrt, 2004, S. 871, Rdnr. 95.

⁵¹ Lorz † / Müller / Stöckel, 2003, S. 166, Rdnr. 14.

⁵² Vgl. ebenda.

gestaltung. Im Sinne des Landschaftsschutzes wird man nach Möglichkeit der Wiederherstellung den Vorzug geben. Demgegenüber vertreten Lorz / Müller / Stöckel die Auffassung: „Der Gesetzgeber geht davon aus, dass ein Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in der Regel nicht möglich ist, die Landschaft sieht eben eingriffsbedingt anders aus.“⁵³ Dies bedeutet, dass in den meisten Fällen, in denen eine Wiederherstellung nicht möglich ist, eine wenigstens landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes vorgenommen werden muss, wie es auch bei den im nächsten Abschnitt behandelten Ersatzmaßnahmen vorgesehen ist.

3.4 Ersatz

Ersatz ist nach § 19 Abs. 2 BNatSchG geleistet, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Bei Ersatzmaßnahmen ist der örtliche und funktionale Bezug weiter gefasst.⁵⁴ Gassner ist der Ansicht, dass beim Ersatz der „sachlich-funktionale Zusammenhang [...] lediglich auf Ähnlichkeit beruht“⁵⁵. Allerdings ist darauf zu achten, dass die „konkret am Ort des Eingriffs“⁵⁶ beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts unbedingt *gleichwertig* ersetzt werden. Eine Rückwirkung auf den Ort des Eingriffs ist jedoch nicht erforderlich.⁵⁷

Nach Ansicht von Lorz / Müller / Stöckel ist — im Vergleich zu Ausgleichsmaßnahmen — ein längerer Zeitraum bis zur vollen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes denkbar. Allerdings werden dann auch entsprechend höhere Ansprüche an die Ersatzmaßnahme gestellt.⁵⁸

⁵³ Vgl. Lorz † / Müller / Stöckel, 2003, S. 167, Rdnr. 15.

⁵⁴ Vgl. Kloepfer / Kohls / Ochsenfahrt, 2004, S. 871, Rdnr. 96.

⁵⁵ Gassner / Bedomir-Kahlo / Schmidt-Räntsch, 2003, S. 357, Rdnr. 36.

⁵⁶ Lorz † / Müller / Stöckel, 2003, S. 169, Rdnr. 20.

⁵⁷ Vgl. ebenda.

⁵⁸ Vgl. ebenda.

Wie bereits bei den Ausgleichsmaßnahmen genannt, sieht der Gesetzgeber als Ersatz auch eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes vor.

4 Verfahren

Vom Bund und darauf aufbauend auch vom Land wurde festgelegt, wie das Verfahren bei der Eingriffsregelung abläuft. Um Eingriffsverursacher verpflichten zu können, ist nach § 20 BNatSchG Voraussetzung, dass der Eingriff einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedarf oder von einer Behörde durchgeführt wird. Das Benehmen⁵⁹ mit der Naturschutzbehörde ist nach § 23 NatSchG herzustellen, soweit für einen Eingriff nach anderen Vorschriften eine Gestattung (Verleihung, Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung, Planfeststellung, Anzeige) erforderlich ist oder der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird. Die Eingriffsregelung ist also immer einer Gestattung „aufgesattelt“, weshalb man auch von „Huckepack“⁶⁰ bzw. „Huckepackverfahren“⁶¹ spricht. Hierzu ergänzt Peters zusammenfassend: „Das Naturschutzrecht statuiert grundsätzlich keine eigenen Verfahren, sondern modifiziert und ergänzt die Anforderungen der entsprechenden Fachgesetze.“⁶² Dies bedeutet, dass nur bei Vorliegen einer behördlichen Entscheidungserfordernis, einer Gestattungspflicht oder einer Anzeigepflicht des Eingriffsverursachers die Eingriffsregelung überhaupt zur Anwendung kommt. Aufgrund des „akzessorischen Charakter[s]“⁶³ der Eingriffsregelung sind daher auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben i. S. v. § 50 LBO nicht erfasst.

⁵⁹ Nach der Definition des BVerwG (NuR 2002, S. 40, 41) ist das Benehmen eine „(gutachterliche) Anhörung der anderen Behörde“. Weitere Ausführungen hierzu s. a. 2.1.3, S. 6.

⁶⁰ Kratsch / Schumacher, 2005, S. 58.

⁶¹ Marzik / Wilrich, 2004, S. 303, Rdnr. 3.

⁶² Peters, 2005, S. 118, Rdnr. 366.

⁶³ BVerwG, DVBl. 2002, S. 706, 708.

4.1 Grundsätzlicher Ablauf

Zuständig für die Durchführung des Verfahrens sind nach § 60 NatSchG die unteren Verwaltungsbehörden als untere Naturschutzbehörden. Hierunter fallen gem. § 13 LVG die Landratsämter.

Ist — wie unter 4 beschrieben — z. B. auf Grund einer baurechtlichen Genehmigung, einer wasserrechtlichen Bewilligung oder Erlaubnis sowie nach Straßenrecht, Forstrecht oder Luftverkehrsrecht usw. ein Benehmen erforderlich,⁶⁴ haben sich die jeweiligen Behörden an die unteren Naturschutzbehörden zu wenden. Hier wird dann die Eingriffsregelung abgearbeitet. Dabei sind folgende Arbeitsschritte und Entscheidungspunkte zu beachten.⁶⁵

- Prüfung, ob und ggf. welcher Eingriff vorliegt
- Abgrenzung des Untersuchungsraumes⁶⁶
- Erfassung und Bewertung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes
- Ermittlung bzw. Prognose möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (Konfliktanalyse)
- Prüfung, ob und in welchem Umfang Vermeidung bzw. Minimierung möglich ist
- Prüfung, ob und in welchem Umfang Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen möglich sind
- naturschutzrechtliche Abwägung
- Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Rangfolge der Eingriffsregelung (siehe S. 9)

⁶⁴ Vgl. Aufzählung in Lorz † / Müller / Stöckel, 2003, S. 181 ff.

⁶⁵ In Anlehnung an LANA, 1996b, S. K 3 und LFU, 2000, S. 31 mit Ergänzungen und Änderungen sowie Anpassung an den aktuellen Rechtsstand. Noch tiefer untergliedert wurden die Arbeitsschritte von Marzik / Wilrich, 2004, S. 289, Rdnr. 18.

⁶⁶ Siehe Abb. 4 im Anhang.

- Erstellung der „Eingriffs-Ausgleichsbilanz“: Gegenüberstellung von Eingriffsfolgen einerseits und Vermeidung, Ausgleich, Ersatz andererseits
- evtl. Ersatzzahlungen / Ausgleichsabgabe

4.2 Baurechtliche Genehmigung

Wird beim Bauamt ein Antrag auf eine Baugenehmigung gestellt, so wird dort geprüft, ob das Vorhaben unter die Eingriffsregelung fällt.⁶⁷ Gegebenenfalls wird der Bauantrag an die untere Naturschutzbehörde zur Benehmensherstellung weitergeleitet. Reichen die vorgelegten Dokumente nicht aus, um die Wirkungen des Eingriffs beurteilen und geeignete Kompensationsmaßnahmen vorschlagen zu können, werden vom Antragsteller nach § 23 Abs. 2 S. 1 NatSchG weitere Unterlagen eingefordert. Nach § 12 Abs. 2 NatSchG a. F.⁶⁸, welcher § 23 Abs. 2 S. 1 NatSchG entspricht, gehören hierzu⁶⁹:

- genauer technischer und zeitlicher Ablauf des Eingriffs
- Art, Umfang und zeitliche Verwirklichung der Kompensation
- Nachweis des Antragstellers über Verfügbarkeit von Flächen für die Kompensation sowie über die Finanzierbarkeit der Kompensation⁷⁰

Die untere Naturschutzbehörde erstellt auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen und erforderlichenfalls unter beratender Mitwirkung von Naturschutzbeauftragten⁷¹ eine Stellungnahme, die das Bau-

⁶⁷ S. a. 2.1.3, S. 6.

⁶⁸ Nach der Gesetzesbegründung des Landtages von Baden-Württemberg entspricht § 23 Abs. 2 S. 1 NatSchG der „Regelung im bisherigen § 12 Abs. 1 S. 1 [!]“ (LT-DS 13 / 4768, S. 130). Gemeint ist sicher § 12 Abs. 2 NatSchG.

⁶⁹ Vgl. Heiderich in Künkele / Heiderich / Rohlf, 1993, § 12, S. 3, Rdnr. 7.

⁷⁰ Nach Ansicht der LANA können noch umfangreichere Unterlagen gefordert werden (LANA, 2002, S. 11).

⁷¹ Naturschutzbeauftragte gehören gem. § 61 NatSchG zu den Naturschutzfachbehörden und sind ehrenamtliche Berater. Nach § 62 NatSchG beraten und unterstützen sie die unteren Naturschutzbehörden insbesondere bei der Beurteilung von Vorhaben, die mit Eingriffen verbunden sind.

amt bei der Baugenehmigung — z. B. in Form von Auflagen — berücksichtigt.

4.3 Vorgehensweise des Landratsamts Ravensburg

Vom Umweltamt – untere Naturschutzbehörde – des Landkreises Ravensburg wurde für Vorhaben, bei denen eine Benehmensherstellung erforderlich ist, eine Einteilung in drei Kategorien vorgenommen: Vorhaben, die unter den Negativkatalog fallen, Vorhaben ohne Planerfordernis und Vorhaben mit Planerfordernis. Durch diese Unterteilung soll eine Verwaltungsvereinfachung erzielt werden. Eine solche Aufgliederung ist ein Spezifikum des Landkreises Ravensburg.⁷² Da hierdurch bereits eine Regelgebundenheit des Verwaltungsablaufes mit dem Ziel, die Effizienz der Leistungserstellung zu verbessern, entwickelt wurde, ist somit schon eine gewisse Standardisierung geschehen.⁷³ Nachfolgend wird erläutert, wie eine Aufteilung erfolgt und wozu sie dient.

4.3.1 Negativkatalog

Der Negativkatalog findet Anwendung für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1, 2 u. 4 BauGB⁷⁴, soweit keine Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und FFH-Gebiete⁷⁵ betroffen sind, und enthält nur solche Vorhaben, bei denen unter bestimmten Bedingungen eine Anhörung des Umweltamtes als untere Naturschutzbehörde unterbleiben kann. Es sind dies⁷⁶:

1. Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB:
 - Umbau und Erweiterung landwirtschaftlicher Gebäude (Stall, Maschinenschuppen) bis zu einer Größe von 250 m² neu über-

⁷² Über eine ähnliche Aufteilung in anderen Landkreisen ist nichts bekannt.

⁷³ Siehe hierzu auch 2.2, S. 6, Definition der Standardisierung.

⁷⁴ S. a. 2.3, S. 7.

⁷⁵ FFH-Gebiete sind Flächen die nach der europäischen Richtlinie 92 / 43 / EWG besonders geschützt sind. In Deutschland wird sie Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) genannt.

⁷⁶ Siehe auch Abb. 5 im Anhang.

bauter Fläche, wenn sie an bestehende Gebäude angegliedert sind⁷⁷

- Funkantennen bei Mehrfachnutzung einer bestehenden Anlage

2. Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB:

- Neubau einer Garage (bis Doppelgarage) und Carport bis zu einer Grundfläche von 40 m², ohne Nebenräume
- Einbau von Dachaufbauten — auch im Zusammenhang mit Wohnungseinbau
- Umbau eines Wohngebäudes, wenn der Grundriss und das äußere Erscheinungsbild sich nicht wesentlich ändern
- Solaranlagen auf Dachflächen

3. Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB:

- Umnutzung zu einer zweiten oder dritten Wohnung
- angemessene Erweiterung eines Wohngebäudes⁷⁸

Sind Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder FFH-Gebiete betroffen, erfolgt vorrangig eine spezielle Prüfung nach den Vorschriften für diese besonderen Gebiete und erst nachfolgend eine Prüfung nach der Eingriffsregelung.⁷⁹

4.3.2 Vorhaben ohne Planerfordernis

Diese Kategorie erfasst Vorhaben, die nicht unter den Negativkatalog fallen. Es wurde eine Obergrenze festgelegt, bis zu der regelmäßig keine Gutachten und Pläne i. S. v. § 23 Abs. 2 S. 1 NatSchG angefordert werden.⁸⁰ Die Grenze liegt bei einer Fläche von 250 m², einer Höhe von

⁷⁷ In die Baugenehmigung wird hier zusätzlich ein Textbaustein eingefügt, der entsprechende Auflagen enthält. Siehe Abb. 5 im Anhang.

⁷⁸ Siehe Fn. zuvor.

⁷⁹ Siehe hierzu auch Fn. 4.

⁸⁰ S. a. 4.2, S. 14.

8 m oder einem umbauten Raum von 1600 m³.⁸¹ Entscheidungen werden hier auch ohne Vorlage von Gutachten, Plänen und einer Bilanzierung getroffen. In diesen Fällen nehmen Naturschutzbeauftragte den Ort des geplanten Eingriffs in Augenschein und machen einen Vorschlag, wie eine Vermeidung, Minimierung oder Kompensation von Beeinträchtigungen erfolgen könnte. Der Vorschlag wird in die Stellungnahme des Umweltamtes eingearbeitet. Das Bauamt erteilt daraufhin die Baugenehmigung, wobei die Stellungnahme z. B. in Form von entsprechenden Auflagen berücksichtigt wird.

4.3.3 Vorhaben mit Planerfordernis

Liegen Vorhaben über der in 4.3.2 genannten Schwelle, so sind immer eine Bilanzierung laut 4.1 und Unterlagen mit dem in 4.2 aufgelisteten Inhalt einzureichen. Mindestens sollte daraus der technische und zeitliche Ablauf des Eingriffs sowie Art, Umfang und zeitliche Verwirklichung der Kompensation ersichtlich sein. Ob ein Nachweis über die Finanzkraft des Antragsstellers bzgl. der Kompensationsmaßnahmen nötig ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Gerade bei den nachfolgend definierten häufig wiederkehrenden Vorhaben ist ein solcher Nachweis i. d. R. nicht erforderlich. Großvorhaben dagegen könnten schon eher an der Finanzierbarkeit der Kompensation scheitern, bleiben aber außer Betracht, da sie eher selten auftreten.

Bei Vorhaben mit Planerfordernis wird — wie schon bei den Vorhaben ohne Planerfordernis — ein Naturschutzbeauftragter hinzugezogen. Er kann sich jedoch anhand von Planunterlagen und Vorschlägen über Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen des Antragstellers bereits ein Bild machen und evtl. auf deren Grundlage eine naturschutzfachliche Stellungnahme abgeben. Eine Vorortbesichtigung kann dadurch möglicherweise entfallen. Die naturschutzfachlichen Vorschläge werden in die Stellungnahme des Umweltamtes einbezogen und

⁸¹ Siehe Abb. 6 im Anhang.

an das Bauamt weitergeleitet. Die Pläne des Antragstellers werden Bestandteil der Baugenehmigung und sind auszuführen.

4.4 Bewertung

Der Bundesgesetzgeber hat sich bei der Eingriffsregelung nicht für ein eigenständiges Verwaltungsverfahren, sondern für die Mitnutzung bereits bestehender Verfahren entschieden (Huckepackverfahren), um dadurch neben einer Verwaltungsvereinfachung eine Beschleunigung des Verfahrens zu erzielen und die Naturschutzbehörden zu entlasten.⁸² Sparwasser / Engel / Voßkuhle begründen diese Entscheidung damit, dass „Bagatellvorgänge“⁸³ nicht erfasst werden sollen, merken jedoch an, dass im Baurecht immer mehr Vorhaben (wie z. B. nach § 50 LBO) genehmigungs- und anzeigefrei sind.⁸⁴ Wenngleich Baden-Württemberg (im Gegensatz zu anderen Bundesländern) nur für bestimmte Vorhaben und nicht für alle Eingriffe eine Genehmigung verlangt, grenzt das Huckepackverfahren den Anwendungsbereich der Eingriffsregelung ein und schwächt dadurch deren Wirksamkeit.⁸⁵ Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber diesen Nachteil wegen der bereits geschilderten Vorteile bewusst in Kauf genommen hat.

Durch das Huckepackverfahren wird eine höhere Bürger- und Kundenorientierung erreicht, da ein Antrag beim Bauamt genügt und die Eingriffsregelung nur behördenintern eine Handlungserfordernis bewirkt. Hierdurch entsteht jedoch zwischen Bau- und Umweltamt ein erhöhter Kommunikations- und Interaktionsaufwand. Bei fehlenden Unterlagen beispielsweise kann sich das Umweltamt nicht direkt an den Antragsteller wenden, sondern muss dazu den Umweg über das Bauamt einschlagen.⁸⁶

⁸² Vgl. Gassner, 1995, S. 134 f.

⁸³ Sparwasser / Engel / Voßkuhle, 2003, S. 309, Rdnr. 135.

⁸⁴ Vgl. ebenda, S. 309, Rdnr. 136

⁸⁵ Vgl. ebenda.

⁸⁶ Es wird hier davon ausgegangen, dass die zuständige Behörde i. S. v. § 23 Abs. 2 NatSchG das Bauamt ist, da Abs. 1 dem Wortlaut nach die federführende Behörde als zuständige Behörde bezeichnet. Nur diese kann gem. § 23 Abs. 2 die nötigen Unterlagen anfordern.

Praktischer aus Sicht der Behörden wäre sicher eine direkte Kommunikation zwischen Umweltamt und Antragsteller.

Vom Umweltamt des Landkreises Ravensburg wurde eine Standardisierung vorgenommen, um eine noch weitergehende Verwaltungsvereinfachung und Verbesserung des Verfahrensablaufes zu erreichen. Fallen Vorhaben unter den Negativkatalog, wird die Eingriffsregelung vollständig beim Bauamt abgewickelt, sodass ein kompletter Verfahrensschritt entbehrlich wird.

Bei allen weiteren Vorhaben ist eine Beteiligung des Umweltamtes als untere Naturschutzbehörde erforderlich. Vorhaben ohne Planerfordernis stellen ein Entgegenkommen dem Antragsteller gegenüber dar, weil ihm nicht zugemutet wird, die mit zusätzlichen Kosten und Aufwendungen verbundenen Gutachten und Pläne vorlegen zu müssen.

Es ist anzunehmen, dass dem Bürger i. d. R. nicht bekannt ist, dass er einen Eingriff vornimmt und ggf. zu einer Kompensation verpflichtet ist. Insbesondere wenn Pläne und Gutachten zu erstellen sind, wäre es von Vorteil, Informationen über mögliche Kompensationsmaßnahmen bereitzustellen. Dies könnte in Form eines Merkblattes oder einer Informationsbroschüre geschehen.

5 Standardisierung im Umweltrecht

Im Umweltrecht gibt es sogenannte Umweltstandards, die der Umsetzung von unbestimmten Rechtsbegriffen in „präzise definierte Größen“⁸⁷ dienen und dadurch eine Normenkonkretisierung⁸⁸ bewirken. Umweltstandards werden in naturwissenschaftlichen Disziplinen entwickelt und festgelegt. Dabei geht es u. a. um die Bestimmung von Grenzwerten für Schadstoffbelastungen der Umwelt. Eine Begutachtung kann im Einzelfall die Grenzen bestimmen. Es hat sich jedoch bewährt, generelle Umweltstandards durch die Definition von Grenzwerten festzulegen, die von Experten er-

⁸⁷ Erbguth / Schlacke, 2005, S. 68, Rdnr. 31.

⁸⁸ Vgl. Jarass, HdUR 1994, Stichwort Umweltstandard, S. 2413 ff.

mittelt wurden. Beispiele hierfür sind die TA-Luft und die TA-Lärm, die als Verwaltungsvorschriften erlassen wurden und messbare Grenzwerte für Luftschadstoffe und Geräusche angeben.⁸⁹

Auch Verwaltungsakte stellen eine Konkretisierung der entsprechenden Normen dar. So ist es als „erster Schritt“⁹⁰ die Aufgabe der Verwaltung Normen zu konkretisieren.⁹¹ Willand spricht von einer „einzelfallbezogenen Erzeugung der Standards durch Behörden vor Ort“⁹². Soweit möglich fußen Verwaltungsakte auf bereits vorhandenen Umweltstandards. Stehen entsprechende Standards nicht zur Verfügung, wirkt sich dies nachteilig auf Transparenz, Rechtssicherheit und Gleichbehandlung aus.⁹³ Zudem sind Verwaltungsentscheidungen auf der Grundlage von Standards leichter zu treffen und gewinnen durch eine einheitliche Entscheidungsbasis mehr Akzeptanz.

6 Standardisierung in der Eingriffsregelung?

Wünschenswert wäre eine „TA-Eingriff“⁹⁴, die ähnlich wie die TA-Luft und die TA-Lärm anhand festgelegter, messbarer Werte und Vorgaben die Tatbestandsvoraussetzungen und die Rechtsfolgen konkretisieren würde, die auf der einen Seite also den Eingriff und dessen Schwere konkret definiert und auf der anderen Seite die dazu passende Kompensationsmaßnahme und deren Umfang gegenüberstellt.

Schwierig ist es, objektive Grenzwerte für eine solche TA-Eingriff zu finden. Diese Problematik ergab sich bereits in der TA-Lärm. So kann z. B. ein und dasselbe Geräusch vom einen als störend und vom anderen als angenehm empfunden werden. Eine Lösung wurde gefunden, indem feste Werte durch Konventionen fixiert wurden.⁹⁵ Übereinkünfte, meist von

⁸⁹ Vgl. zu alledem Peters, 2005, S. 34 f., Rdnr. 104 u. 105.

⁹⁰ Sobczak, 2002, S. 34.

⁹¹ Vgl. ebenda.

⁹² Willand, 2003, S. 104.

⁹³ Vgl. Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (SRU), Umweltgutachten 1996, Tz. 733, zit. nach Sobczak, 2002, S.34.

⁹⁴ Eissing / Louis, NuR 1996, S. 485, 486.

⁹⁵ Vgl. ebenda.

Experten, ersetzen hier die subjektiven Wahrnehmungen. Wollte man für die Eingriffsregelung entsprechende Konventionen treffen, stößt man auf erheblich größere Schwierigkeiten.

6.1 Naturschutzfachliche Grenzen der Standardisierung

Grundlegend schwieriger als die Festlegung von technisch messbaren Größen wie z. B. in der TA-Luft, ist das Bestreben, die Natur zu operationalisieren. Eissing / Louis sind zu Recht der Auffassung: „Wechselbeziehungen von Lebewesen zueinander, Lebensräume und ihre Verflechtungen, Laute, Farben oder Formen der Natur sind kaum durch Quotenregelungen zu erfassen.“⁹⁶

Folgende Argumente werden häufig gegen Standardsetzungen im Naturschutz vorgebracht:⁹⁷

- Die Natur ist zu komplex und zu individualistisch für Standardsetzungen.
- Die einzelnen Spezialisten besitzen ausreichend Fachkompetenz. Vereinheitlichungen sind daher nicht nötig. Sie würden die individuelle Kreativität einengen.
- Naturschutz beruht auf moralischen Grundhaltungen, die per se einer Standardisierung nicht zugänglich sind.

Plachter / Bernotat / Müssner sind bzgl. des ersten Arguments der Ansicht, dass eine inhaltliche Standardisierung⁹⁸ negativ wäre, da hierdurch die natürliche Vielfalt begrenzt würde. Die individuelle Kreativität hat ihrer Meinung nach ebenfalls ihre Berechtigung, allerdings innerhalb eines gewissen Rahmens. Sie fordern hierzu allgemein anerkannte Mindeststandards, die einzuhalten sind. Die Moral als Grundlage des Natur-

⁹⁶ Vgl. Eissing / Louis, NuR 1996, S. 485, 487.

⁹⁷ Vgl. Plachter / Bernotat / Müssner et. al., 2002, S. 28.

⁹⁸ Unter inhaltlicher Standardisierung ist meines Erachtens eine Konkretisierung, also z. B. das Benennen einzelner Maßnahmen, zu verstehen.

schutzes wird ihrerseits nicht bestritten, jedoch sei nur eine von einer Gesellschaftsgruppe oder -mehrheit gestützte Konvention maßgeblich.⁹⁹

Es ist einzuwenden, dass eine inhaltliche Standardisierung nicht zwangsläufig die natürliche Vielfalt begrenzt. Entscheidend ist hierbei der Konkretisierungsgrad. Würde alles bis ins Detail festgelegt, wäre die natürliche Vielfalt sicher in Gefahr. Eine derart genaue Festlegung ist auf Grund der vielschichtigen Zusammenhänge von vornherein nicht möglich. Indem man also nicht alle erdenklichen Konstellationen berücksichtigt,¹⁰⁰ gelangt man zu einer Vereinheitlichung, die ja durch eine Standardisierung durchaus angestrebt wird. Man kann hier von einer Reduktion auf das Wesentliche sprechen. Erreicht wird das durch Mindeststandards, die gewissermaßen einen Rahmen bilden, der entweder aus dem Gesetz abgeleitet ist oder auf Konventionen beruht. Um diesen Rahmen auszufüllen oder — mit anderen Worten — die Lücke zwischen dem Wesentlichen, typischerweise Gültigen und dem Einzelfall zu schließen, bedarf es der Kreativität, damit man diesem Einzelfall auf der Grundlage der entwickelten Standards gerecht werden kann. Von daher kann von einer Einengung der individuellen Kreativität als Argument gegen eine Standardisierung nicht die Rede sein, sondern sie ist Garant für eine bestmögliche Lösung.

Abschließend ist hervorzuheben, dass der Versuch, Dogmen zu erstellen, welche die Natur in all ihren Facetten widerspiegeln, zum Scheitern verurteilt ist. Gerade bzgl. dieser Komplexität ist die Grenze einer Standardisierung erreicht, wenn die Vereinfachung in eine Verfälschung umschlägt.¹⁰¹

6.2 Rechtliche Grenzen der Standardisierung

Wie bei der Anwendung der Eingriffsregelung sind auch bei einer Standardisierung rechtliche Grenzen zu beachten.

⁹⁹ Vgl. Plachter / Bernotat / Müssner et. al., 2002, S. 28.

¹⁰⁰ Vgl. Rieger, 2004, S. 40.

¹⁰¹ Vgl. ebenda, S. 41.

Für einen TA-Eingriff auf Bundesebene besteht derzeit keine Gesetzesgrundlage, jedoch wären Standardisierungen und Konventionen auf Länderebene rechtlich möglich.¹⁰² Sie stellen als Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe die „Grundlage für die juristische Subsumtion“¹⁰³ dar. Eine Standardisierung wäre also grundsätzlich rechtmäßig realisierbar und „juristisch durchaus wünschenswert“¹⁰⁴.

Dabei sind die materiellen Ansprüche unbedingt einzuhalten.¹⁰⁵ Sie stellen die Begrenzung des Konkretisierungsspielraumes dar.¹⁰⁶ Die unter 6.1 aufgeführten fachlichen Grenzen, als Konkretisierung des materiellen Rahmens, sind daher nur insoweit relevant und rechtmäßig, als sie den Konkretisierungsspielraum nicht überschreiten. Rechtliche Grenzen haben stets Vorrang vor fachlichen Grenzen.

Weitere Grenzen, die es zu beachten gilt, stellen die Grundsätze des Verfassungs- und des allgemeinen Verwaltungsrechtes dar.¹⁰⁷ Diese werden nachfolgend genauer dargestellt.

6.2.1 Eigentum und Naturschutz

In Deutschland bildet das Grundgesetz (GG) die Verfassung, die den obersten Rang aller nationalen Rechtsquellen darstellt. Alle Rechtsnormen und Rechtsakte müssen ihr entsprechen.¹⁰⁸ So darf auch eine Standardisierung nicht diesen elementaren Grundsätzen widersprechen.

Verwaltungshandeln wirkt sich meist auch auf Bürger aus, z. B. kann deren Eigentum betroffen sein.¹⁰⁹ Eine weite Auslegung sieht sogar durch einen bloßen Genehmigungsvorbehalt das Eigentum berührt.¹¹⁰ Durch das Gebot, Eingriffe in Natur und Landschaft kompensieren zu müssen, wird das Eigentum regelmäßig tangiert, weshalb Art. 14 GG zu beachten ist.

¹⁰² Vgl. Eissing / Louis, NuR 1996, S. 485, 486.

¹⁰³ Kratsch, NuR 1996, S. 561, 562.

¹⁰⁴ Eissing / Louis, NuR 1996, S. 485, 487.

¹⁰⁵ Vgl. Willand, 2003, S.104; ebenso Eissing / Louis, NuR 1996, S. 485, 487.

¹⁰⁶ Vgl. Willand, a. a. O.

¹⁰⁷ Vgl. Kratsch, NuR 1996, S. 561, 562.

¹⁰⁸ Vgl. Dittrich / Hommel, 2006, S. 12, Rdnr. 52.

¹⁰⁹ Vgl. Kratsch, NuR 1996, S. 561, 562.

¹¹⁰ Vgl. Schulte, 1999, S. 143.

Ebenfalls auf Verfassungsebene verankert ist in Art. 20a GG der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere.

Art. 14 Abs. 1 GG gewährt grundsätzlich das Recht auf Eigentum, wobei eine Einschränkung dieses Rechts nach Satz 2 durch Gesetze möglich ist. Gem. Art. 14 Abs. 2 GG soll das Eigentum auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Art. 14 Abs. 1 GG ist primär ein subjektiv-öffentliches Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe in das Eigentum.¹¹¹ Privateigentum umfasst auch „die Möglichkeit, die eigenen Güter nach Belieben zu nutzen und nach eigenem Entschluss über sie zu verfügen“¹¹². Eingriffe in Natur und Landschaft nimmt der Bürger auf seinem Grund und Boden vor, wobei ihm möglicherweise eine Kompensation auferlegt wird. Dadurch wird sein Recht eingeschränkt, über sein Eigentum zu verfügen. Er könnte sich auf Art. 14 Abs. 1 GG als Abwehrrecht berufen und dagegen vorgehen. Das Eigentum unterliegt jedoch Inhalts- und Schrankenbestimmungen.¹¹³ D. h. es muss bestimmt werden, welchen Inhalt das Eigentum und damit welche Befugnisse der Eigentümer hat.¹¹⁴ Ebenso sind die Schranken des Eigentums abzustecken, die sich in Form von Handlungs-, Duldungs- und Unterlassungspflichten darstellen.¹¹⁵ Eine solche Schranke ist auch die in Art. 14 Abs. 2 GG verankerte Sozialpflichtigkeit.¹¹⁶ Den stärksten Eingriff in das Eigentum stellt die in Art. 14 Abs. 3 GG geregelte Enteignung dar, die nur möglich ist, wenn dafür eine Entschädigung geleistet wird. Staatliche Maßnahmen des Umweltschutzes — also auch die Eingriffsregelung — sind regelmäßig als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit zu werten, weshalb man auch von Umweltpflichtigkeit des Eigentums spricht.¹¹⁷ Sie fallen dann in den Bereich der Inhalts- und Schrankenbestimmung und stellen keine Enteignung dar.

¹¹¹ Vgl. Katz, 2002, S. 397, Rdnr. 814.

¹¹² Zippelius / Würtenberger, 2005, S. 277.

¹¹³ Vgl. Katz, 2002, S. 400, Rdnr. 819; Sodan / Ziekow, 2005, S. 291, Rdnr. 18.

¹¹⁴ Vgl. Sodan / Ziekow, 2005, S. 292, Rdnr. 18.

¹¹⁵ Vgl. ebenda.

¹¹⁶ Vgl. Katz, 2002, S. 400, Rdnr. 820.

¹¹⁷ Vgl. Erbguth / Schlacke, 2005, S. 48, Rdnr. 17.

Art. 20a GG ist eine „Staatszielbestimmung“¹¹⁸ bzgl. des Umweltschutzes. Im Gegensatz zu Art. 14 GG ist lediglich ein objektives Recht daraus abzuleiten, weshalb Adressat der Regelung der Staat mit seinen drei Gewalten Legislative, Exekutive und Judikative ist.¹¹⁹ Für den Bürger ergibt sich daraus kein subjektiv-öffentliches Recht auf Umweltschutz, daher kann er es auch nicht direkt geltend machen.¹²⁰ Wie bereits erwähnt, gilt das Recht auf Eigentum nicht uneingeschränkt. Man unterscheidet verfassungsunmittelbare Schranken¹²¹, Vorbehaltsschranken¹²² und verfassungsimmanente Schranken.¹²³ Art. 20a GG kann i. S. einer verfassungsimmanenten Schranke dazu legitimieren, das Eigentum zu beschränken.¹²⁴ In der Beziehung zwischen Art. 14 GG und Art. 20a GG kann es nach Klöpfer / Kohls / Ochsenfahrt zu einem „Spannungsverhältnis innerhalb der Verfassung“¹²⁵ kommen, wenn Eigentumsrechte aus ökologischen Gründen beschränkt werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Eine Standardisierung der Eingriffskompensation darf nicht so weit gehen, dass sie Maßnahmen vorsieht, die das Grundrecht auf Eigentum enteignungsgleich einschränken. Gleichzeitig ist aber der in Art. 20a GG fixierte Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere auf Verfassungsebene und damit auf gleicher Rangstufe zu beachten. Hierdurch erhält die Eingriffsregelung sozusagen Rückendeckung, um das Eigentumsrecht so weit wie nötig einschränken zu können. Auch bei der Anwendung der Standardisierung sind diese verfassungsrechtlichen Grundsätze zu berücksichtigen.

¹¹⁸ Statt vieler: Schwartmann, 2006, S. 4, Rdnr. 13; Peters, 2005, S. 27, Rdnr. 77; Erbguth / Schlacke, 2005, S. 44, Rdnr. 4.

¹¹⁹ Vgl. Peters, 2005, S. 27, Rdnr. 79 f.

¹²⁰ Vgl. Schwartmann, 2006, S. 5, Rdnr. 14.

¹²¹ Begrenzung des Grundrechtes direkt in der jeweiligen Grundrechtsnorm.

¹²² Gesetzesvorbehalt, der den einfachen Gesetzgeber ermächtigt Grenzen des entsprechenden Grundrechtes im Einzelnen festzulegen.

¹²³ Vgl. Katz, 2002, S. 308 f. Rdnr. 640 ff.

¹²⁴ Vgl. Jarass in Jarass / Pieroth, S.494, Rdnr. 15.

¹²⁵ Klöpfer / Kohls / Ochsenfahrt, 2004, S. 136, Rdnr. 57.

6.2.2 Verhältnismäßigkeit

Bei einer Standardisierung der Eingriffskompensation ist auch die Verhältnismäßigkeit zu beachten. Gassner leitet dies aus dem Recht der Gefahrenabwehr her, indem er Natur und Landschaft sowie die Normen des Naturschutzrechtes unter die öffentliche Sicherheit und Ordnung subsumiert.¹²⁶ Prinzipiell gelten für die Eingriffsregelung die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechtes, von denen insbesondere Übermaßverbot und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz von Bedeutung sind.¹²⁷ Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist auch aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleiten, weshalb sich jegliches staatliches Handeln daran zu orientieren hat.¹²⁸ Lorz / Müller / Stöckel bezeichnen diesen Grundsatz als „ungeschriebenes aber verfassungsrechtlich gebotenes Tatbestandsmerkmal der Eingriffsregelung“¹²⁹. Die Verhältnismäßigkeit i. w. S. besteht aus dem Gebotstrias Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit i. e. S.¹³⁰ Ein Mittel ist *geeignet*, wenn es zwecktauglich ist, *erforderlich*, wenn es das mildeste Mittel zur Zweckerreichung ist, und *verhältnismäßig* i. e. S., wenn Zweck und Mittel nicht in einer unangemessenen Relation zueinander stehen.¹³¹ Anstatt Verhältnismäßigkeit i. e. S. wird synonym auch der Begriff Angemessenheit verwendet.¹³² Erforderlichkeit und Angemessenheit sind als Bestandteile der Verhältnismäßigkeit sowohl im Polizeirecht (PolG) als auch im Verwaltungsrecht (LVwVG) gesetzlich geregelt.¹³³

Auch wenn — wie unter 6.2.1 bereits ausgeführt — das Naturschutzrecht grundsätzlich Gemeinwohlbelange vertritt, muss der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet werden.¹³⁴ Insbesondere abstrakt-generelle Vorschriften bergen die Gefahr, dass deren Anwendung im Einzelfall eine

¹²⁶ Vgl. Gassner, 1995, S. 145.

¹²⁷ Vgl. Kratsch, NuR 1996, S. 561, 562.

¹²⁸ Vgl. Katz, 2002, S. 102, Rdnr. 205.

¹²⁹ Lorz † / Müller / Stöckel, 2003, S. 170, Rdnr. 22.

¹³⁰ Vgl. Katz, 2002, S. 103, Rdnr. 205.

¹³¹ Vgl. ebenda S. 103 f., Rdnr. 206 ff.

¹³² Vgl. Bühler, in: Schweickhardt / Vondung, 1979 / 2004, S. 66, Rdnr. 184.

¹³³ Vgl. Altpeter, in: Schweickhardt / Vondung, 1979 / 2004, S. 33, Rdnr. 83.

¹³⁴ Vgl. Kuchler, 1989, S. 50 m. w. N.

übermäßige Härte darstellt und somit unverhältnismäßig wäre.¹³⁵ Gerade auch ein unreflektierter Gebrauch einer Standardisierung, die ja nicht jede Besonderheit des Einzelfalls berücksichtigen kann,¹³⁶ würde unter Umständen zu Verstößen gegen die Verhältnismäßigkeit führen.

Bezogen auf die Eingriffskompensation bedeutet dies:

1. *Geeignet* ist eine Kompensationsmaßnahme, wenn die gewählte Fläche aufwertungsbedürftig und in angemessener Frist aufwertungsfähig ist.¹³⁷ D. h. die Fläche muss nach der Kompensation unter Berücksichtigung des zeitlichen Aspektes ökologisch höherwertiger sein als davor.
2. *Erforderlich* ist eine Kompensationsmaßnahme, wenn keine andere Maßnahme mit gleicher Wirksamkeit möglich ist, die den Verursacher weniger belastet.¹³⁸
3. *Angemessen* ist eine Kompensationsmaßnahme, wenn sie keine Nachteile herbeiführt, die außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.¹³⁹

Nach Eissing / Louis wird Kritik überwiegend am Umfang von Kompensationsmaßnahmen geübt.¹⁴⁰ Deshalb ist insbesondere hierfür die Angemessenheit als Maßstab heranzuziehen.

Eissing / Louis hinterfragen den pauschalen Vorwurf, Naturschutzbehörden würden generell übertriebene Forderungen stellen, und betonen, eine laufende Verschlechterung des Zustandes von Natur und Landschaft stehe dieser Anschuldigung entgegen.¹⁴¹ Sie bestreiten nicht, dass in Einzelfällen unangemessene Kompensationsmaßnahmen ge-

¹³⁵ Vgl. Kuchler, 1989, S. 50.

¹³⁶ Vgl. Rieger, 2004, S.40.

¹³⁷ Vgl. Marzik / Wilrich, 2004, S. 294, Rdnr. 32; ebenso Schumacher / Fischer-Hüftle, 2003, S. 279, Rdnr. 50.

¹³⁸ Vgl. Lorz † / Müller / Stöckel, 2003, S. 170, Rdnr. 22.

¹³⁹ Vgl. BVerwG, NVwZ 1999, S. 532, 535.

¹⁴⁰ Vgl. Eissing / Louis, NuR 1996, S. 485, 486.

¹⁴¹ Vgl. ebenda.

fordert wurden.¹⁴² Problematisch ist es demnach, wenn bei der Umsetzung und Anwendung von Normen und Standardisierungen auf den konkreten Einzelfall die Angemessenheit verloren geht.

6.2.3 Gleichbehandlung

Der in Art. 3 Abs. 1 GG verankerte allgemeine Gleichheitssatz gebietet „wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches nicht willkürlich gleich“¹⁴³ zu behandeln. Dieses Grundrecht gibt allen Menschen das Recht auf Gleichbehandlung.¹⁴⁴ Legislative, Judikative und Exekutive sind verpflichtet, den allgemeinen Gleichheitssatz zu berücksichtigen.¹⁴⁵

Da es im Bereich der Massenverwaltung nicht möglich ist, die Vielzahl von Sonderfällen einzeln zu erfassen und verwaltungsmäßig zu vollziehen, wird mit Typisierungen gearbeitet, die sich am Durchschnittsfall orientieren.¹⁴⁶ Es werden also typische Fälle festgelegt, die sich nicht wesentlich von den in der täglichen Praxis vorkommenden Fällen unterscheiden. Diese auf Grund allgemein gefasster Gesetze entstandenen „Gleichbehandlungen des Ungleichen sind mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar, solange sie nicht zu unzumutbaren Härten führen, das gewählte Maß der Generalisierung den Verhältnissen angemessen ist und das Übermaßverbot nicht verletzt wird“¹⁴⁷. Katz führt hierzu aus, dass es dem Gesetzgeber möglich sein muss zu generalisieren, zu pauschalieren und zu typisieren, jedoch dürfen durch eine Typisierung nicht bei einer größeren Zahl von Fällen Adressaten grundlos ungleich betroffen sein und es darf nur eine verhältnismäßig kleine Zahl an Härten auftreten.¹⁴⁸

Auch eine Standardisierung kann durch Typisierung und Generalisierung erreicht werden.¹⁴⁹ Typisierungen durch Gesetze sind als Gleichbehandlungen des Ungleichen zwar ausdrücklich legitimiert; ob dies in

¹⁴² Vgl. Eissing / Louis, NuR 1996, S. 485, 486.

¹⁴³ Dittrich / Hommel, 2006, S. 31, Rdnr. 100.

¹⁴⁴ Vgl. Katz, 2002, S. 341, Rdnr. 708,

¹⁴⁵ Vgl. Sodan / Ziekow, 2005, S. 210, Rdnr. 5 ff.

¹⁴⁶ Vgl. Zippelius / Würtenberger, 2005, S. 221.

¹⁴⁷ Ebenda m. w. N.

¹⁴⁸ Vgl. Katz, 2002, S. 342 f., Rdnr. 710.

¹⁴⁹ Vgl. Rieger, 2004, S.40.

gleicher Weise für Standardisierungen durch die Verwaltung gilt ist offen. In jedem Fall ist bei der Anwendung und Umsetzung der Standardisierung der allgemeine Gleichheitssatz zu beachten.

6.3 *Rechtmäßigkeit der Ravensburger Vorgehensweise*

Es ist zu klären, ob die in 4.3 auf S. 15 geschilderte Vorgehensweise des Landratsamts Ravensburg einen Standardisierungsansatz darstellt, der die vorgenannten naturschutzfachlichen und rechtlichen Grenzen einhält. Was Ersteres¹⁵⁰ anbelangt, gilt es zu bedenken, ob durch den Einsatz vorformulierter Textbausteine¹⁵¹ die natürliche Vielfalt begrenzt wird. Insbesondere beim Negativkatalog sind Befürchtungen berechtigt, wonach statt einer Einzelfallbetrachtung eine unreflektierte Bearbeitung des Falles nach Schema F erfolgen könnte und somit die Gleichbehandlung infrage gestellt wäre. Andererseits ist bei kleineren Vorhaben ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand nicht gerechtfertigt, was für die Anwendung des Negativkataloges spricht.

Vorhaben ohne und mit Planerfordernis sind weniger problematisch, da eine Einzelfallbetrachtung erfolgt, sodass die Einhaltung der genannten Grenzen gewährleistet werden kann.

7 Häufig wiederkehrende Vorhaben

Eine Einschränkung auf häufig wiederkehrende Vorhaben ist unumgänglich, da nur hierfür eine Standardisierung sinnvoll ist. Atypische Einzelfälle müssen demnach gesondert behandelt werden.

Es ist darzulegen, was konkret unter häufig wiederkehrenden Vorhaben zu verstehen ist. Unter 2.3 wurden Vorhaben bereits definiert. Eine Einschränkung und Konkretisierung erfolgt aus Sicht des Verwaltungspraktikers, da für ihn eine Verbesserung erzielt werden soll.

¹⁵⁰ S. a. 6.1, S. 21.

¹⁵¹ Siehe S. 16, Fn. 77 sowie Abb. 5 im Anhang.

Vorhaben werden dann als häufig wiederkehrend eingestuft, wenn sie erfahrungsgemäß so oft vorkommen, dass deren verwaltungstechnische Abarbeitung nahezu routinemäßig erfolgen kann.

7.1 Ermittlung häufig wiederkehrender Vorhaben

Unter den häufig wiederkehrenden Vorhaben werden nur solche betrachtet, bei denen ein Eingriff vorliegt, der ggf. zu kompensieren ist. Die Entscheidung, ob es sich um einen Eingriff handelt, hat auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben zu erfolgen.¹⁵²

Das Umweltamt (untere Naturschutzbehörde) des Landkreises Ravensburg erhält vom dortigen Bauamt entsprechende Baugesuche zur Herstellung des Benehmens,¹⁵³ bearbeitet diese und hält sie zu statistischen Zwecken in einer Excel-Tabelle¹⁵⁴ fest. Anhand dieser Tabelle kann beantwortet werden, welche Vorhaben regelmäßig zu Eingriffen führen und mit welcher Häufigkeit diese Vorhaben auftreten. Nach meinen Recherchen existiert eine vergleichbare Statistik auf Bundes- oder Landesebene nicht.¹⁵⁵

Häufig wiederkehrende Vorhaben, die unter die Eingriffsregelung fallen, können somit nur für den Landkreis Ravensburg konkret bestimmt werden. Vorhaben, die unter den Negativkatalog fallen, sind in der Tabelle nicht enthalten.

Die Auswertung der Vorhaben der Jahre 2005 und 2006 ist in Abbildung 7 im Anhang dargestellt. Versteht man unter häufig wiederkehrenden Vorhaben solche, die durchschnittlich mindestens einmal

¹⁵² Siehe hierzu 2.1.1, S. 3. Wie die Eingriffsprüfung genau zu erfolgen hat, wird an dieser Stelle nicht erörtert. Dies ist wohl eine wichtige Voraussetzung im Verfahrensablauf, jedoch liegt hier der Schwerpunkt auf den Kompensationsmaßnahmen.

¹⁵³ Siehe auch 4, S. 12.

¹⁵⁴ Siehe Tabelle 8 im Anhang.

¹⁵⁵ Anfragen bei statistischem Bundesamt, statistischem Landesamt, den Regierungspräsidien sowie beim deutschen Institut für Urbanistik blieben erfolglos. Es ist davon auszugehen, dass entsprechende Erhebungen allenfalls den unteren Naturschutzbehörden vorliegen.

monatlich auftreten, können 82 % aller Vorhaben¹⁵⁶ erfasst werden (siehe Tabelle 1).

Da dabei nur 16 verschiedene Kategorien betrachtet werden müssen, sind damit günstige Voraussetzungen für eine Standardisierung gegeben.

Tabelle 1: Häufig wiederkehrende Vorhaben im Außenbereich

Vorhaben	Anzahl	Vorhaben	Anzahl
1. Wohnungen/Wohngebäude	309	9. Stellplatz	45
2. Garage	158	10. Biogasanlage	37
3. Stallgebäude	154	11. Produktionshalle/Werkstatt	37
4. Maschinen-/Mehrzweckhalle	92	12. Überdachung	33
5. Lagerschuppen/-halle	85	13. Silo/Fahrsilo	33
6. Carport	66	14. Dachgaube	29
7. Geräteschuppen/-halle	56	15. landwirtschaftl. Betriebsgeb.	25
8. Güllegrube/-behälter	46	16. Balkon/Terrasse/Wintergarten	23

7.2 Typisierung häufig wiederkehrender Vorhaben

Einen entscheidenden Schritt bei der Standardisierung stellt eine „von den Besonderheiten des Einzelfalles losgelöste Generalisierung und Typisierung“¹⁵⁷ dar, weil dadurch die Vorhaben zu Gruppen mit ähnlichen Eigenschaften zusammengefasst werden können.

Nimmt man eine Einteilung vorrangig nach der Art der Nutzung vor, entstehen die in Tabelle 2 aggregierten Vorhabentypen. Hierdurch wird

¹⁵⁶ Siehe Abb. 8 im Anhang.

¹⁵⁷ Rieger, 2004, S. 40.

ermöglicht, mindestens 7 % der ermittelten häufig wiederkehrenden Vorhaben **auf einmal** betrachten zu können.

Im weiteren Verlauf sollen für diese Vorhabentypen die typischerweise vorkommenden Eingriffe und deren mögliche

Tabelle 2: Typisierung häufig wiederkehrender Vorhaben

Vorhabentyp/Kategorie	Einzelne Vorhaben	Anzahl
Wohnungen/Wohngebäude	Wohnungen/Wohngebäude	309
Hallen und Schuppen	Maschinen-/Mehrzweckhalle Lagerschuppen/-halle Geräteschuppen/-halle Produktionshalle/Werkstatt	270
KFZ-Abstellmöglichkeiten	Garage Carport Stellplatz	269
landwirtschaftliche Gebäude	Stallgebäude landwirtschaftl. Betriebsgebäude	179
besondere landwirtschaftliche Einrichtungen	Güllegrube/-behälter Silo/Fahrsilo Biogasanlage	116
An-/Aufbauten	Dachgaube Balkon/Terrasse/Wintergarten Überdachung	85

Kompensation ermittelt werden. Die typisierten häufig wiederkehrenden Vorhaben im Außenbereich werden nachfolgend als „typische Vorhaben“ bezeichnet.

8 Standardisierungsansätze

Für den Bereich der Eingriffsregelung gibt es bereits einige Standardisierungsansätze in Form von Bewertungsverfahren, die es ermöglichen, sowohl die Schwere eines geplanten Eingriffs als auch die erforderlichen

Kompensationsmaßnahmen zu bewerten.¹⁵⁸ Zum besseren Verständnis führen Sparwasser / Engel / Voßkuhle an, Bewertungsverfahren würden „grundsätzlich auf dem Gedanken basieren, dass der durch den Eingriff verursachten Wertminderung mal Flächengröße die Wertsteigerung mal Flächengröße durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechen muss“¹⁵⁹. Dabei gibt das BVerwG zu bedenken, dass es „in der Praxis verschiedene Bewertungsverfahren gibt, die zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können, weil es auch an allgemein anerkannten [...] Bewertungskriterien fehlt“¹⁶⁰.

Die Anzahl verschiedener Bewertungsverfahren ist sehr groß und „kaum noch überschaubar“¹⁶¹. Eine Zusammenstellung zahlreicher Arbeitshilfen, Hinweise und Leitfäden, die Bewertungsverfahren beinhalten, wurde von Marzik / Wilrich vorgenommen.¹⁶² Eine umfangreiche Analyse unterschiedlicher Verfahren erarbeitete die LANA.¹⁶³

Insgesamt lassen sich die Verfahren in vier Kategorien einteilen, die nachstehend erläutert werden¹⁶⁴:

1. Verbal-argumentative Verfahren
2. Biotopwertverfahren
3. Kompensationsfaktoren
4. Herstellungskostenansatz

Eine Verpflichtung zur Anwendung solcher Verfahren besteht nicht.¹⁶⁵

¹⁵⁸ Vgl. Eissing / Louis, NuR 1996, S. 485, 487.

¹⁵⁹ Sparwasser / Engel / Voßkuhle, 2003, S. 323, Rdnr. 178.

¹⁶⁰ BVerwG, NVwZ 1997, S. 1215, 1216.

¹⁶¹ LFU, 2000, S. 93.

¹⁶² Vgl. Marzik / Wilrich, S. 260 ff.

¹⁶³ Vgl. LANA, Heft 4, 1994, Heft 5 u. 6, 1996.

¹⁶⁴ Vgl. LFU, 2000, S. 93; Busse / Dirnberger / Pröbstl / Schmid, 2001, S. 42 f.; Köppel / Feickert / Spandau / Straßer, 1998, S. 197 ff.

¹⁶⁵ Vgl. Sparwasser / Engel / Voßkuhle, 2003, S. 322, Rdnr. 177; Eissing / Louis, NuR 1996, S. 485, 487; LFU, 2000, S. 92.

8.1 Verbal-argumentative Verfahren

Verbal-argumentative Verfahren beruhen auf einer möglichst zutreffenden Beschreibung des Eingriffs, um auf dieser Grundlage die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zu ermitteln und durch entscheidungsrelevante Argumente zu begründen. Basis für die Erarbeitung von Kompensationsart und -umfang ist die konkrete Konstellation des Einzelfalles.¹⁶⁶ Betrachtet wird die „qualitative Dimension“¹⁶⁷ ohne die Anwendung standardisierter Bewertungen oder Berechnungen.¹⁶⁸ Dadurch ist es möglich, auch „schwer quantifizierbare Sachverhalte“¹⁶⁹ angemessen zu berücksichtigen, sodass verbal-argumentative Verfahren im Prinzip jedem Einzelfall gerecht werden können.

Allerdings ist der Formalisierungsgrad und somit auch der Standardisierungsgrad gering.¹⁷⁰ Dadurch bedingt sind die einzelnen Fälle kaum miteinander vergleichbar.¹⁷¹ Verbal-argumentative Verfahren geben einen weiten Handlungsrahmen für Kompensationsmaßnahmen vor.¹⁷² Entscheidungen auf der Grundlage eines solchen „Stützkorsett[es]“¹⁷³ sind demzufolge meist nicht leicht zu begründen, nur begrenzt nachvollziehbar und leiden unter erschwelter Akzeptanz.

8.2 Biotopwertverfahren

Biotopwertverfahren¹⁷⁴ gehen i. d. R. davon aus, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes anhand bestimmter Biotoptypen ermittelt werden kann.¹⁷⁵ Die von der LANA untersuchten Verfahren basieren zu einem großen Teil auf dieser Annahme.¹⁷⁶ Teilweise werden auch Schutz-

¹⁶⁶ Vgl. LFU, 2000, S. 93.

¹⁶⁷ Busse / Dirnberger / Pröbstl / Schmid, 2001, S. 42.

¹⁶⁸ Vgl. ebenda.

¹⁶⁹ LFU, 2000, S. 93.

¹⁷⁰ Vgl. Busse / Dirnberger / Pröbstl / Schmid, 2001, S. 42.

¹⁷¹ Vgl. ebenda.

¹⁷² Vgl. Köppel / Feickert / Spandau / Straßer, 1998, S. 199.

¹⁷³ Ebenda.

¹⁷⁴ Synonym wird auch der Begriff Biotoptypenverfahren verwendet.

¹⁷⁵ Vgl. LANA, 1994, S. 70.

¹⁷⁶ Vgl. ebenda.

güter¹⁷⁷ betrachtet.¹⁷⁸ Biotopwertverfahren vergleichen den Zustand vor dem Eingriff mit dem Zustand nach erfolgter Kompensation.¹⁷⁹ Dies geschieht zumeist in fünf Schritten¹⁸⁰:

1. Zuordnung bestimmter Wertziffern¹⁸¹ zu Biotoptypen bzw. Schutzgütern
2. Bewertung des Zustandes vor und nach dem Eingriff
3. Multiplikation der Wertziffern mit der betroffenen Flächengröße
4. Vergleich der dimensionslosen Indizes zur Bestimmung der Funktions- und Wertminderung, wobei sich aus der Differenz der Kompensationsbedarf ergibt
5. Bilanzierung von Beeinträchtigung und Kompensation

Das Landschaftsbild wird – wenn überhaupt – verbal-argumentativ berücksichtigt.¹⁸² Gemessen an verbal-argumentativen Verfahren ist die Kompensationsermittlung in höherem Maße formalisiert und standardisiert.¹⁸³

Der Vorteil von Biotopwertverfahren liegt darin, den Umfang von Kompensationsmaßnahmen errechnen zu können, was zu einer besseren Nachvollziehbarkeit durch die Vorhabensträger führt.¹⁸⁴ Auf diese Weise lassen sich auch Kompensationsalternativen quantitativ miteinander vergleichen.¹⁸⁵

¹⁷⁷ Schutzgüter sind die Bestandteile des Naturhaushaltes (s. a. 2.1.2, S. 5). Zu den Schutzgütern zählt nach Ansicht der LANA auch das Landschaftsbild (vgl. LANA 1996a, S. 36, Fn. 74). Verfahren, die Schutzgüter berücksichtigen, werden auch als schutzgutorientierte Ordinalverfahren bezeichnet (vgl. LANA 1996 a, S. 19).

¹⁷⁸ Vgl. LFU, 2000, S. 94; Busse / Dirnberger / Pröbstl / Schmid, 2001, S. 42; Köppel / Feickert / Spandau / Straßer, 1998, S. 202.

¹⁷⁹ Vgl. Busse / Dirnberger / Pröbstl / Schmid, 2001, S. 42.

¹⁸⁰ Vgl. Köppel / Feickert / Spandau / Straßer, 1998, S. 203.

¹⁸¹ Die Wertziffern werden einer vorgegebenen Liste entnommen oder anhand von vorgegebenen Kriterien ermittelt.

¹⁸² Vgl. Busse / Dirnberger / Pröbstl / Schmid, a.a.O.

¹⁸³ Vgl. LFU, 2000, S. 94.

¹⁸⁴ Vgl. Köppel / Feickert / Spandau / Straßer, 1998, S. 217.

¹⁸⁵ Vgl. ebenda.

Allerdings kann durch die Verrechnung der fachliche Bezug verloren gehen.¹⁸⁶ Wird z. B. durch Variante A ein Eingriff in das örtliche Klima vermieden und durch Variante B ein Eingriff in wertvolle Biotope, so kann dies jeweils mit einer bestimmten Punktezahl bewertet werden. Die Entscheidung für eine Variante darf in diesem Fall nicht ausschließlich aufgrund der Punktezahl erfolgen, sonst ist sie fehlerhaft.¹⁸⁷ Das ist so, als würde man Äpfel mit Birnen vergleichen. Unzulässig aus rein mathematisch-statistischer Sicht ist auch die Verrechnung von ordinalen¹⁸⁸ Wertstufen mit kardinalen¹⁸⁹ Flächengrößen.¹⁹⁰ Beim Vorhabensträger kann der Eindruck entstehen, die Kompensation wäre konkret errechnet worden. Dabei ist eine wertende Beurteilung durch die Verrechnung mit einem ordinalen Wert eingeflossen. Da die Ergebnisse einer solchen Berechnung jedoch eine höhere Akzeptanz erzielen, erwecken sie insofern „zumindest vordergründig den Anschein, zutreffender zu sein“¹⁹¹, sodass man „die Natur für berechenbar, alles für machbar und damit auch für ausgleichbar und ersetzbar halten“¹⁹² könnte.

8.3 Kompensationsfaktoren

Verfahren auf der Grundlage von Kompensationsfaktoren definieren bestimmte Eingriffssituationen bzw. Eingriffsvarianten, für die dann ein konkreter Kompensationsumfang festgelegt wird.¹⁹³ Dieser wird zumeist durch das Verhältnis zwischen beeinträchtigter Fläche und notwendiger

¹⁸⁶ Vgl. Busse / Dirnberger / Pröbstl / Schmid, 2001, S. 42.

¹⁸⁷ Vgl. Kratsch, NuR 1996, S. 561, 563 f.

¹⁸⁸ Ein ordinaler Wert entsteht z.B. durch die Zuordnung der Zahlen 1,2,3 zu den Wertungen gut, mittel, schlecht. Eine konkrete Aussage, um wie viel 1 besser als 2 ist, lässt sich daraus jedoch nicht ableiten.

¹⁸⁹ Ein kardinaler Wert ist z. B. die Flächenangabe. Sie kann in cm², m² usw. angegeben werden, ist vergleichbar und kann genau gemessen werden.

¹⁹⁰ Vgl. Köppel / Feickert / Spandau / Straßer, 1998, S. 218 f.

¹⁹¹ Eissing / Louis, NuR 1996, S. 485, 486.

¹⁹² LFU, 2000, S. 96.

¹⁹³ Vgl. Köppel / Feickert / Spandau / Straßer, 1998, S. 198.

Kompensationsfläche ausgedrückt (z. B. 1:1,5).¹⁹⁴ Es handelt sich hier um das am stärksten formalisierte Verfahren.¹⁹⁵

Derartige Verfahren gewährleisten Planungssicherheit, da der Kompensationsumfang schon frühzeitig erkennbar ist, sind einfach anzuwenden und auch für den Vorhabensträger übersichtlich und leicht nachvollziehbar.¹⁹⁶ Busse / Dirnberger / Pröbstl / Schmid bemängeln das „starre System“¹⁹⁷, wodurch wenig Raum für eine Einzelfallbetrachtung verbleibt. Hier könnte eine Öffnungsklausel Abhilfe schaffen, die allerdings nur in begründeten Ausnahmefällen angewandt werden darf, um den erwünschten Standardisierungseffekt nicht wieder zunichte zu machen.

Die Anwendung des hier beschriebenen Verfahrens ist nur in solchen Fällen möglich, für die eine Eingriffssituation mit geeignet festgelegten Kompensationsfaktoren definiert wurde. Überdies besteht insbesondere bei unreflektierter Anwendung die Gefahr, dass räumliche und funktionale Zusammenhänge nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt werden.¹⁹⁸

8.4 Herstellungskostenansatz

Ursprünglich wurden Herstellungskosten erhoben, um als „Ultima Ratio“ die Höhe von Ersatzzahlungen bzw. Ausgleichsabgaben¹⁹⁹ zu ermitteln.²⁰⁰ Beim Herstellungskostenansatz, der vorwiegend durch die LANA forciert wird²⁰¹, ermittelt man für die als notwendig erachteten Ausgleichsmaßnahmen fiktive Kosten, die auf ausreichend vorhandenen Erfahrungswerten beruhen.²⁰² Daraus ergibt sich dann der Umfang von Ersatz-

¹⁹⁴ Vgl. Busse / Dirnberger / Pröbstl / Schmid, 2001, S. 42.

¹⁹⁵ Vgl. Köppel / Feickert / Spandau / Straßer, 1998, S. 198.

¹⁹⁶ Vgl. ebenda, 1998, S. 219.

¹⁹⁷ Busse / Dirnberger / Pröbstl / Schmid, 2001, S. 43.

¹⁹⁸ Vgl. Köppel / Feickert / Spandau / Straßer, a. a. O.

¹⁹⁹ S. a. 3, S. 8.

²⁰⁰ Vgl. LFU, 2000, S. 96.

²⁰¹ Vgl. Busse / Dirnberger / Pröbstl / Schmid, 2001, S. 43; LFU, 2000, S. 96; Köppel / Feickert / Spandau / Straßer, 1998, S. 221. Von der LANA wird anhand eines Rechenbeispielles das grundsätzliche Funktionsprinzip erläutert (siehe Abb. 9 im Anhang).

²⁰² Vgl. Köppel / Feickert / Spandau / Straßer, 1998, 221. Für Hecken, Feuchtbiootope oder Magerrasen sind Herstellungskosten bekannt. Schwierigkeiten bereitet u. a. die

und teilweise auch von Ausgleichsmaßnahmen.²⁰³ Ersatzmaßnahmen sind bzgl. des Umfangs so zu wählen, dass die dafür nötigen Herstellungskosten den ermittelten fiktiven Kosten entsprechen. Der durch die Darlegung der Kosten nachgewiesene Kompensationsumfang ist nachvollziehbar.²⁰⁴ Denn Geld ist die Sprache, welche die Gesellschaft versteht.²⁰⁵

Problematisch ist die Tatsache, dass sich die Herstellungskosten für vergleichbare Maßnahmen teilweise gravierend unterscheiden. Herstellungskosten von Biotopen und deren naturschutzfachliche Bedeutung korrelieren allenfalls lose.²⁰⁶ Wird nur der Zustand vor dem Eingriff berücksichtigt, um auf dieser Basis die Herstellungskosten zu errechnen, besteht die Gefahr, vermeidbare Beeinträchtigungen in Kauf zu nehmen.²⁰⁷ Stattdessen müssten meines Erachtens Vermeidungsmaßnahmen bei der Berechnung der Herstellungskosten honoriert werden.

8.5 Bewertung der Standardisierungsansätze

Jedes der dargestellten Verfahren hat Vor- und Nachteile. Dies ist sicherlich auch mit ein Grund, warum sich keines der Verfahren durchgesetzt hat. Teilweise erfüllen sie unterschiedliche Aufgaben. Durch die Anwendung eines verbal-argumentativen Verfahrens können einzelfallspezifische Besonderheiten berücksichtigt werden. Gleichzeitig ist der Standardisierungsgrad sehr gering, wodurch eine Vereinfachung kaum erzielt wird. Biotopwertverfahren sind zwar stärker standardisiert, Einzelfallaspekte werden jedoch eher vernachlässigt und die Berechnung täuscht eine scheinbare Genauigkeit des Verfahrens vor. Verfahren, die auf Kompensationsfaktoren beruhen, sind sehr stark standardisiert und können deshalb nur bei einem kleinen Teil der tatsächlich möglichen

Einstufung von intensiv genutzten Ausgangsbiotopen wie z. B. Ackerflächen (Busse / Dirnberger / Pröbstl / Schmid, 2001, S. 43).

²⁰³ Vgl. Köppel / Feickert / Spandau / Straßer, 1998, S. 221.

²⁰⁴ Vgl. ebenda, S. 218.

²⁰⁵ Kiemstedt, 1995, zit. nach: Köppel / Feickert / Spandau / Straßer, 1998, S. 221.

²⁰⁶ Vgl. Köppel / Feickert / Spandau / Straßer, 1998, S. 222.

²⁰⁷ Vgl. ebenda, S. 218.

Eingriffe eingesetzt werden. Der Herstellungskostenansatz scheint eine gute Möglichkeit zur Ermittlung des Kompensationsumfanges zu sein, hat jedoch den Nachteil, dass naturschutzfachliche und monetäre Bewertung mitunter weit auseinander liegen können.

Je höher der Standardisierungsgrad eines Verfahrens ist, umso schwieriger sind die naturschutzfachlichen Grenzen der Standardisierung einzuhalten.

Um der Verhältnismäßigkeit gerecht zu werden, muss u. a. der Kompensationsumfang angemessen sein. Dies ist insbesondere beim Herstellungskostenansatz gewährleistet. Auch Kratsch ist der Ansicht, die Verhältnismäßigkeit sollte – ohne die Naturgüter zu monetarisieren – auf Grundlage einer „Kosten-Nutzen-Relation“ berücksichtigt werden.²⁰⁸ Darüber hinaus ist die Verhältnismäßigkeit auch bzgl. des „Differenzierungsgrad[es] vorzulegender Unterlagen“²⁰⁹ und der „Ermittlungsintensität“²¹⁰ zu berücksichtigen. Es leuchtet unmittelbar ein, dass ein umfangreiches Verfahren bei einem kleineren Eingriff nicht mehr angemessen ist. Um möglichst vielen naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden, müssen in den Verfahren entsprechend viele Aspekte berücksichtigt, wodurch sich der Aufwand beträchtlich erhöht. Es muss deshalb nach einem geeigneten Kompromiss zwischen fachlicher und rechtlicher Genauigkeit einerseits und Anwendungsfreundlichkeit andererseits gesucht werden.

Je weniger ein Verfahren standardisiert ist, umso mehr wird auch der Grundsatz der Gleichbehandlung²¹¹ gewahrt, weil es dann eher zu einer Einzelfallbetrachtung kommt.

Zwischen den einzelnen Kriterien besteht ein Beziehungsgeflecht. Wird z. B. eine Komponente verbessert, können sich andere verschlechtern. Daher ist eine jedem Anspruch gerecht werdende Lösung nicht möglich, sondern es muss ein Interessenausgleich zwischen den

²⁰⁸ Vgl. Kratsch, NuR 1996, S. 561, 563.

²⁰⁹ LANA, 1996b, S. K 8.

²¹⁰ Ebenda.

²¹¹ S. a. 6.2.3, S. 28.

verschiedenen Ansprüchen gefunden werden. Dies erklärt auch, weshalb es so viele Verfahren gibt.

8.6 Übertragbarkeit auf häufig wiederkehrende Vorhaben

Es ist zu untersuchen, welches Einzelverfahren oder welche Kombination mehrerer Verfahren für häufig wiederkehrende Vorhaben²¹² besonders geeignet ist.

Verbal-argumentative Verfahren sind für Einzelfallbearbeitung prädestiniert, weisen dabei aber nur einen geringen Standardisierungsgrad auf. Eine Anwendung bei häufig wiederkehrenden Vorhaben wäre also möglich, aber nicht sehr gewinnbringend.

Biotopwertverfahren basieren regelmäßig auf der Betrachtung von Biotoptypen. Bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts werden mitunter auch Schutzgüter berücksichtigt.²¹³ Teile solcher Verfahren, die eine Schutzgutbetrachtung ermöglichen, könnten möglicherweise für eine Standardisierung bei häufig wiederkehrenden Vorhaben hilfreich sein.²¹⁴

Eine weitere Alternative wäre die Festlegung von Kompensationsfaktoren für konkrete Eingriffe. Diese stärkste Form der Standardisierung ist aus Verwaltungssicht zu begrüßen. Neben der Problematik, dass nicht jeder Fall berücksichtigt werden kann, sind jedoch durch Konventionen vereinbarte Kompensationsfaktoren auch sehr schwer anzupassen oder zu verändern.²¹⁵ Derartige Konventionen sind also bzgl. der Fortschreibung eher unflexibel. Um Außenwirkung entfalten zu können, müssten sie auf politischer Ebene vereinbart werden. Eine Beteiligung von Naturschutzfachkräften oder -experten ist hierzu unerlässlich. Eine Fest-

²¹² S. a. 7, S. 29.

²¹³ Vgl. LFU, 2000, S. 94; Busse / Dirnberger / Pröbstl / Schmid, 2001, S. 42; Köppel / Feickert / Spandau / Straßer, 1998, S. 202.

²¹⁴ Eine Standardisierung erfolgt für häufig wiederkehrende Vorhaben. Wären häufig wiederkehrende Biotoptypen die Grundlage, wäre dieser Ansatz prädestiniert. Der gewählte Blickwinkel und die gewählte Herangehensweise ermöglichen bzgl. Biotoptypen jedoch keine Aussage.

²¹⁵ Vgl. Köppel / Feickert / Spandau / Straßer, 1998, S. 218 f.

legung von Kompensationsfaktoren für die ermittelten häufig wiederkehrenden Vorhaben kann daher in dieser Arbeit nicht erfolgen.

Der Herstellungskostenansatz ist zur Ermittlung des Umfanges von Kompensationsmaßnahmen sicher ein probates Mittel. Die Festlegung der Art von Kompensationsmaßnahmen ist jedoch nicht möglich. Ergänzend ist also die Kompensationsart festzulegen bzw. es sind weitere Verfahren anzuwenden. Bei häufig wiederkehrenden Vorhaben kommt der Herstellungskostenansatz dann infrage, wenn Aufwand und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Keines der dargestellten Verfahren ist also für häufig wiederkehrende Vorhaben übermäßig prädestiniert. Eine Kombination mehrerer Verfahren wäre eine weitere Möglichkeit, erhöht jedoch den Bearbeitungsaufwand, wodurch die Grenze der Verhältnismäßigkeit schneller erreicht ist.

9 Standardisierung bei häufig wiederkehrenden Vorhaben

Die dargestellten Ansätze zielen vorwiegend darauf ab, das Verfahren zu standardisieren. Für jeden Eingriff ist jedoch trotzdem eine erneute Bearbeitung der jeweiligen Methode erforderlich.

Eine andere Herangehensweise ist bei häufig wiederkehrenden Vorhaben möglich. Zunächst werden hier die üblicherweise auftretenden Eingriffe ermittelt. Dann wird nach jeweils passenden Kompensationsmaßnahmen gesucht. Beides soll als Ausgangsbasis für ein Merkblatt²¹⁶ dienen, welches dem Antragsteller das nötige Hintergrundwissen über die Eingriffsregelung vermittelt und ihm die Erstellung einer Eingriff-Ausgleich-Bilanz ermöglicht bzw. erleichtert.

²¹⁶ Ein derartiges Merkblatt stellt eine Standardisierung in Form einer Normenkonkretisierung dar.

9.1 Eingriffe durch typische Vorhaben

Die typischen Vorhaben²¹⁷ werden hinsichtlich der Beeinträchtigung von Schutzgütern betrachtet. Dieser Ansatz wurde gewählt, da Schutzgüter direkt aus dem Gesetz ableitbar sind.²¹⁸ Durch die Gesetzesnähe können die darin enthaltenen Regelungen leichter berücksichtigt werden. Das Landschaftsbild, welches im Gesetz ausdrücklich genannt ist²¹⁹, kann ebenfalls einbezogen werden.

Es ist also zu untersuchen, ob und wie Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Landschaftsbild²²⁰ üblicherweise durch typische Vorhaben beeinträchtigt werden. Dies geschieht auf Grundlage einer Aufzählung der LFU²²¹ unter ergänzender Berücksichtigung einer Zusammenstellung von Gerhards²²². Typische Vorhaben werden mit diesen Sammlungen verglichen und mögliche Eingriffe, welche üblicherweise auftreten können, daraus abgeleitet.²²³ Hieraus ergibt sich die aus drei Teilen bestehende Tabelle 3 (siehe S. 43 ff.). Ihr ist zu entnehmen, dass die bei den einzelnen Vorhaben auftretenden Beeinträchtigungen nur wenig voneinander abweichen. Für die Vorhabenskategorien „KFZ-Abstellmöglichkeiten“ und „An- und Aufbauten“ ist anzumerken, dass diese meist unter den Negativkatalog²²⁴ fallen. Sie werden hier jedoch nochmals betrachtet, da sie häufig i. V. m. anderen Vorhaben ausgeführt werden. Der Negativkatalog findet daher keine direkte Anwendung, kann jedoch zur Bestimmung der Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden.

²¹⁷ Für die typisierten häufig wiederkehrenden Vorhaben im Außenbereich wird der Begriff typische Vorhaben verwendet (siehe auch 7.2, S. 31).

²¹⁸ S. a. 2.1.2, S. 5.

²¹⁹ S. a. 2.1.1, S. 3.

²²⁰ Nach Ansicht der LANA zählt das Landschaftsbild ebenfalls zu den Schutzgütern (vgl. LANA 1996a, S. 36, Fn. 74).

²²¹ Siehe Abb. 10 im Anhang.

²²² Vgl. Gerhards, 2002, S. 148 ff.

²²³ Eine differenziertere Darstellung möglicher Eingriffe aus naturschutzfachlicher Sicht wurde von Haber / Lang / Jessel / Spandau in Form eines wirkungsbezogenen Eingriffskataloges erarbeitet (vgl. Haber / Lang / Jessel / Spandau, 1993, S. 64 ff.).

²²⁴ S. a. 4.3.1, S. 15.

Tabelle 3: Eingriffe durch typische Vorhaben (Teil 1)

Vorhaben	Schutzgut	typische Beeinträchtigungen
Wohnungen/ Wohngebäude	Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung • Verdichtung • Auf- und Abtrag von Boden • evtl. Entwässerung
	Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • verringerte Grundwasserneubildung • erhöhter und beschleunigter Oberflächenwasserabfluss • Verlust von Retentionsflächen
	Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Störung des Luftaustausches • Veränderung der Verdunstungsrate
	Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung/Veränderung der Vegetation • Störung/Beunruhigung der Tierwelt • Störung der Biotopvernetzung
	Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung/Veränderung der Vegetation • Veränderung der Oberflächengestalt • Veränderung von Sichtbeziehungen • Beeinträchtigung von Erholungsmöglichkeiten
Hallen und Schuppen	Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung • Verdichtung • Auf- und Abtrag von Boden • evtl. Entwässerung
	Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • verringerte Grundwasserneubildung • erhöhter und beschleunigter Oberflächenwasserabfluss • Verlust von Retentionsflächen
	Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Störung des Luftaustausches • Veränderung der Verdunstungsrate • Emission von Gasen und Stäuben <i>(insbesondere bei Produktionshallen und Werkstätten)</i>
	Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung/Veränderung der Vegetation • Störung/Beunruhigung der Tierwelt • Störung der Biotopvernetzung
	Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung/Veränderung der Vegetation • Veränderung der Oberflächengestalt • Veränderung von Sichtbeziehungen • evtl. Verlärmung, Emissionen <i>(insbesondere bei Produktionshallen und Werkstätten)</i> • Beeinträchtigung von Erholungsmöglichkeiten

Tabelle 3: Eingriffe durch typische Vorhaben (Teil 2)

Vorhaben	Schutzgut	typische Beeinträchtigungen
Kfz- Abstellmöglichkeiten	Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung • Verdichtung • Auf- und Abtrag von Boden • evtl. Entwässerung
	Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • verringerte Grundwasserneubildung • erhöhter und beschleunigter Oberflächenwasserabfluss • Verlust von Retentionsflächen <i>(Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser geringer durch Stellplätze mit Kiesoberfläche)</i>
	Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> • evtl. Veränderung der Verdunstungsrate
	Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung/Veränderung der Vegetation • Störung/Beunruhigung der Tierwelt
	Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung/Veränderung der Vegetation • Veränderung der Oberflächengestalt • Veränderung von Sichtbeziehungen • Beeinträchtigung von Erholungsmöglichkeiten <i>(Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild durch Stellplatz und Carport geringer als durch Garage)</i>
landwirtschaftliche Gebäude	Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung • Verdichtung • Auf- und Abtrag von Boden • evtl. Entwässerung • evtl. stoffliche Einträge (z.B. Nährstoffeintrag durch Gülle)
	Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • verringerte Grundwasserneubildung • erhöhter und beschleunigter Oberflächenwasserabfluss • Verlust von Retentionsflächen
	Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Störung des Luftaustausches • Veränderung der Verdunstungsrate • Emission von Gasen (Geruchsbelastung durch Ställe)
	Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung/Veränderung der Vegetation • Störung/Beunruhigung der Tierwelt • Störung der Biotopvernetzung
	Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung/Veränderung der Vegetation • Veränderung der Oberflächengestalt • Veränderung von Sichtbeziehungen • Beeinträchtigung von Erholungsmöglichkeiten • Emission von Gasen²²⁵ (Geruchsbelastung durch Ställe)

Tabelle 3: Eingriffe durch typische Vorhaben (Teil 3)

Vorhaben	Schutzgut	typische Beeinträchtigungen
besondere landwirtschaftliche Einrichtungen	Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung • Verdichtung • Auf- und Abtrag von Boden • Erhöhte Gefahr von Nährstoffeinträgen
	Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • verringerte Grundwasserneubildung • erhöhter und beschleunigter Oberflächenwasserabfluss • Verlust von Retentionsflächen <i>(geringere Beeinträchtigung durch Standsilos)</i>
	Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> • evtl. Veränderung der Verdunstungsrate • Emission von Gasen (Geruchsbelastung durch Gülle bzw. Silage)
	Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung/Veränderung der Vegetation • evtl. Störung/Beunruhigung der Tierwelt
	Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung/Veränderung der Vegetation • Veränderung der Oberflächengestalt • Veränderung von Sichtbeziehungen • Beeinträchtigung von Erholungsmöglichkeiten • Emission von Gasen²²⁵ (Geruchsbelastung durch Gülle bzw. Silage) <i>(visuelle Beeinträchtigung durch Güllegruben und Fahrsilos geringer als durch Güllebehälter, Silos und Biogasanlagen)</i>
An- und Aufbauten	Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung • Verdichtung <i>(keine Beeinträchtigung durch Dachgaube und Balkon)</i>
	Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • verringerte Grundwasserneubildung • erhöhter und beschleunigter Oberflächenwasserabfluss • Verlust von Retentionsflächen <i>(keine Beeinträchtigung durch Dachgaube)</i>
	Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> • keine bzw. vernachlässigbar geringe Beeinträchtigung
	Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • keine bzw. vernachlässigbar geringe Beeinträchtigung
	Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • evtl. geringfügige Veränderung von Sichtbeziehungen

Quelle: Erarbeitet anhand der Zusammenstellungen von LFU, 2000, S. 50 und Gerhards, 2002, S. 148 ff. (Siehe Tabelle 9 und Abb. 10 im Anhang)

²²⁵ Das Landschaftsbild ist zwar vorrangig, jedoch nicht ausschließlich als Gegenstand der visuellen Wahrnehmung zu verstehen (S. a. 2.1.2, S. 5). Der Wert der Landschaft für die naturnahe Erholung, welcher in § 20 Abs. 1 NatSchG verankert ist, kann jedoch sicherlich durch Gerüche beeinträchtigt werden.

9.2 Mögliche Kompensationsmaßnahmen

Unter den Möglichkeiten der Eingriffskompensation werden zunächst diejenigen dargestellt, die auf Schutzgüter bezogen sind (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4: Schutzgutspezifische Kompensationsmaßnahmen

Schutzgut	Kompensationsmaßnahme
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Entsiegelung von Flächen • Entwässerung oder Vernässung z. B. durch Rückbau von Drainagen (Maßnahmenwahl abhängig vom Bodentyp) • Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (Verminderung der Bewirtschaftungsintensität) • Verringerung von Schadstoff-, Pestizid- und Nährstoffeintrag • naturnaher Erosionsschutz (Heckenpflanzung, Umwandlung von Acker in Wald, Gehölzflächen) • Initiieren von Sukzessionsstadien auf Ackerbrache
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Renaturierung von Gewässern (z.B. Rückbau von Wehren, Stauen, Schwellen oder Profilaufweitung von Gewässern) • Ausbau der Retentionsbereiche • Wiederherstellung von Überschwemmungsgebieten • Anlage von Uferstreifen • Nutzungsextensivierung • Anlage von Gewässern • Verminderung des Oberflächenwasserabflusses durch Entsiegelung und Pflanzungen • Wiedervernässung von entwässertem ehemaligem Feuchtgrünland • Grundwasseranreicherung durch Rückhalte- und Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung klimafördernder Strukturen (Gehölze, Gewässer, Grünland) • Windschutzpflanzungen • Entsiegelungen
Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Neuanlage von Biotopen (evtl. zur Vernetzung als Trittsteine oder Korridore) • Ergänzung und Verbesserung vorhandener Biotope • Anlage von Pufferzonen um vorhandene Biotope • Extensivierung der Landwirtschaftlichen Nutzung • Anlage von Uferstreifen bzw. Gewässerrandstreifen • Entsiegelung • Wiedervernässung von ehemaligen Feuchtbiotopen • Neuanlage von Feuchtflächen • Neuanlage von naturnah gestalteten Gewässern
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung naturraumtypischer Landschaftsbildelemente • Einbindung von Bauwerken durch Pflanzmaßnahmen • Eingrünung mit Gehölzen oder durch natürliche Sukzession • Schaffung von Flächen für die Erholung (z. B. durch Begründung naturnaher Wälder) • Pflanzung von optisch wirksamen Großgehölzen • ortstypische Gestaltung baulicher Anlagen und Freiflächen

Quelle: In Anlehnung an Köppel / Feickert / Spandau / Straßer, 1998, S. 181 und Gerhards, 2002, S. 148 ff.

Die Differenzierung zwischen Ausgleich und Ersatz wird dabei nicht vorgenommen — sie hat für den jeweiligen Einzelfall zu erfolgen.

Außer den schutzgutspezifischen Kompensationsmöglichkeiten gibt es solche, die nicht zwangsläufig auf ein einzelnes Schutzgut bezogen sind. Bunzel / Böhme haben bei der Untersuchung ausgewählter Fallbeispiele u. a. festgestellt, dass überwiegend Maßnahmen zur Biotopentwicklung, die sich i. d. R. auf verschiedene Schutzgüter auswirken, als Kompensationsmaßnahmen gewählt wurden.²²⁶ Aus den „naturschutzfachlich intensiv betreute[n] und beobachtete[n] Modellbeispiele[n]“²²⁷ erfolgte eine Zusammenstellung von typisierten Kompensationsmaßnahmen. Hieraus, sowie aus der Aufzählung von Köppel / Feickert / Spandau / Straßer²²⁸, wurde Tabelle 5 entwickelt.

Tabelle 5: Kompensationsmaßnahmen ohne direkten Schutzgutbezug

Mögliche Kompensationsmaßnahmen
• Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölzen, Hecken, Waldmänteln und -rändern,
• Anlage standortgerechter und strukturreicher Wälder
• Schaffung von Streuobstwiesen
• Anlage von Kleingewässern
• Renaturierung von Gewässern, Auen und Brachen
• Entwicklung von Sukzessionsbrachen
• Rückbau von versiegelten Flächen
• Abriss leerstehender Gebäude und Entsiegelung der Gebäudefläche
• Abholzung zur Schaffung offener freier Flächen im Rahmen des Wiesenvogelschutzes
• Anlage von Fischwanderhilfen und Fischtreppen sowie von Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten für Tiere
• Umwandlung von Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland bzw. von intensiv genutztem Grünland in extensiv genutztes Grünland
• Anlage von Feuchtwäldern, Niederwald, Laubwald
• Entwicklung artenreicher Magerwiesen

Quelle: In Anlehnung an Köppel / Feickert / Spandau / Straßer, 1998, S. 180 und Bunzel / Böhme, 2002, S. 173.

Obwohl die Tabellen aus verschiedenen Quellen erarbeitet wurden, stimmen sie weitgehend in den aufgezählten Kompensationsmöglichkeiten

²²⁶ Vgl. Bunzel / Böhme, 2002, S. 172.

²²⁷ Ebenda.

²²⁸ Vgl. Köppel / Feickert / Spandau / Straßer, 1998, S. 180.

überein. Hieraus ist zu schließen, dass diese Möglichkeiten auf einem naturschutzfachlichen Konsens beruhen und somit auch anerkannt sind.

9.3 Eingriffskompensation bei typischen Vorhaben

Zu klären ist die Frage, welche Maßnahmen sich besonders gut für die Kompensation von Eingriffen durch typische Vorhaben eignen. Erzielt werden soll eine Zusammenstellung von Kompensationsmöglichkeiten, die dem Vorhabenträger beim Anfertigen eines Bilanzierungsentwurfs hilft.

Neben der Eignung von Maßnahmen ist auch deren Durchführbarkeit durch den Eingriffsverursacher zu berücksichtigen. Beispielsweise sind Maßnahmen nur dann durchführbar, wenn dem Eingriffsverursacher auch die entsprechenden Flächen zur Verfügung stehen. Wie sich aus Tabelle 3 auf S. 43 ff. ergibt, sind die Eingriffe durch die einzelnen typischen Vorhaben überwiegend gleichartig. Daher werden nicht alle typischen Eingriffe einzeln betrachtet.

Durch die meisten typischen Vorhaben wird der Boden in Form von Versiegelung und Verdichtung beeinträchtigt. Die Versiegelung stellt den stärksten Eingriff in das Schutzgut Boden dar, da versiegelte Flächen als Verlust zu bewerten sind.²²⁹ Eine Entsiegelung als angemessene Kompensation ist kaum möglich, da es i. d. R. an dafür geeigneten Flächen mangelt.²³⁰ Es muss daher zumeist Ersatz in anderer Form geleistet werden. Als Kompensationsmaßnahmen erscheinen Anpflanzungen oder ein Zulassen natürlicher Sukzession²³¹ auf geeigneten Flächen sinnvoll.²³² Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten kann auch eine Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen oder eine Vernässung bzw. Wiedervernässung als Kompensation infrage kommen.²³³

²²⁹ Vgl. Rasmus / Herden / Jensen / Reck, 2003, S. 60.

²³⁰ Vgl. LANA 1996b, S. 96. Nach Ansicht der LANA soll zusätzlich eine Versiegelungsabgabe gefordert werden (vgl. ebenda, S. 122).

²³¹ Zeitliche Aufeinanderfolge der an einem Standort einander ablösenden Pflanzen- und / oder Tiergesellschaften (vgl. Duden, Band 5, 2005, S. 1004).

²³² Siehe Tabelle 4 auf S. 46.

²³³ Siehe ebenda.

Typische Vorhaben beeinträchtigen regelmäßig das Schutzgut Wasser durch eine verringerte Grundwasserneubildung, durch erhöhten und beschleunigten Abfluss des Oberflächenwassers sowie durch Verlust von Retentionsflächen.²³⁴ **Primär** könnte durch Rückhalte- und Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser das Grundwasser angereichert und der Oberflächenwasserabfluss zumindest verringert werden.²³⁵ Eine Entsiegelung und Pflanzungen würden den Wasserabfluss ebenfalls verringern. Die Erstellung von Wegen, Einfahrten oder Abstellplätzen mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche würde die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser mindern. Ist der Eingriffsverursacher im Besitz geeigneter Grundstücke, könnten **sekundär** auch Uferstreifen oder Kleingewässer angelegt sowie entwässertes ehemaliges Feuchtgrünland wieder vernässt werden.

Die Beeinträchtigung der Schutzgüter Luft und Klima durch typische Vorhaben ist relativ gering. So ist beispielsweise eine Störung des Luftaustausches durch einzelne Gebäude kaum zu erwarten. Auch die Veränderung der Verdunstungsrate durch typische Vorhaben ist unbedeutend. Von einigen der typischen Vorhaben gehen allerdings Geruchsemissionen aus.²³⁶ Da es kaum möglich ist, diese zu mindern oder gar zu vermeiden, werden solche Vorhaben zumeist in den Außenbereich gelegt — zum Leidwesen der naturnahen Erholung.²³⁷ Um wenigstens die Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter zu kompensieren, sollte, sofern dies machbar ist, eine Entsiegelung des Bodens erfolgen. Daneben kommen aber auch die Anpflanzung von Gehölzen sowie die Anlage eines Kleingewässers infrage, wobei auch gleichzeitig Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter kompensiert würden.

Pflanzen und Tiere werden durch typische Vorhaben beeinträchtigt, indem die Vegetation verändert oder sogar beseitigt und die Tiere gestört

²³⁴ Siehe Tabelle 3 auf S. 43 ff.

²³⁵ Siehe Tabelle 4 auf S. 46. Diese Maßnahme kann im Regelfall sogar als Vermeidung gewertet werden (vgl. Rasmus / Herden / Jensen / Reck, 2003, S. 64).

²³⁶ Siehe Tabelle 3 auf S. 43 ff.

²³⁷ Siehe S. 45, Fn. 225.

oder beunruhigt werden. Biotope könnten evtl. beeinträchtigt werden, dagegen ist deren Zerschneidung oder die Unterbrechung von Biotopvernetzungen aufgrund der vom Eingriff erfassten Fläche eher unwahrscheinlich. Als direkte Kompensation für die Beeinträchtigung von Pflanzen und Tieren kommen die Neuanlage von Biotopen, eine Ergänzung und Verbesserung vorhandener Biotope sowie das Einrichten von Pufferzonen z. B. durch eine an die Biotope angrenzende extensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche in Frage. Überdies können auch hier eine Entsiegelung, die Anlage von Uferstreifen, Kleingewässern und Feuchtflecken als Kompensationsalternative genannt werden.

Für die Beurteilung des Landschaftsbildes ist vorwiegend die visuelle Wahrnehmung entscheidend,²³⁸ sodass auch bei typischen Vorhaben eine Beeinträchtigung durch Veränderungen der Sichtbeziehungen regelmäßig vorliegt. Eine Kompensation ist möglich, indem Vorhaben ortstypisch gestaltet und zusätzlich durch entsprechende Pflanzmaßnahmen (wie z. B. die Eingrünung mit Gehölzen) in die Umgebung eingebunden werden. Es ist hierbei darauf zu achten, dass naturraumtypische Landschaftsbildelemente wiederhergestellt werden. Anzumerken ist, dass ein Ausgleich möglich ist, obwohl auch er weiterhin optisch wahrnehmbar bleibt.²³⁹ D. h. es ist durchaus ein Ausgleich und nicht nur ein Ersatz für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes möglich. Da im Zusammenhang mit dem Landschaftsbild zahlreiche Aspekte zu berücksichtigen sind, ist eine Einzelfallbetrachtung unumgänglich.²⁴⁰

Kompensationsmaßnahmen ohne direkten Schutzgutbezug, wie z. B. die Anlage von Streuobstwiesen, sind als Alternativen ebenfalls heranzuziehen.

²³⁸ S. a. 2.1.2, S. 5.

²³⁹ Vgl. Jessel / Fischer-Hüftle / Jenny / Zschalich, 2003, S. 183.

²⁴⁰ Es bestehen bereits Gutachten, die ausschließlich bzw. vorwiegend Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes betreffen. Vgl. hierzu Jessel / Fischer-Hüftle / Jenny / Zschalich, 2003 sowie Eidgenössische Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik, 2006.

Zusammenfassend können die in Tabelle 6 aufgelisteten Kompensationsmaßnahmen für typische Vorhaben vorgeschlagen werden.

Tabelle 6: Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe durch typische Vorhaben

Mögliche Kompensationsmaßnahmen
• Entsiegelung von Flächen
• Anpflanzungen von Gehölzen (Hecken, Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölzen)
• Zulassung natürlicher Sukzession auf geeigneten Flächen
• Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen (Umwandlung von Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland bzw. von intensiv genutztem Grünland in extensiv genutztes Grünland)
• Vernässung von Grünland bzw. Wiedervernässung von entwässertem ehemaligem Feuchtgrünland
• Rückhalte- und Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser (positiv auch Dachbegrünung)
• wasserdurchlässige Oberflächen
• Anlage von Uferstreifen
• Anlage von Kleingewässern
• Neuanlage von Biotopen, Ergänzung und Verbesserung vorhandener Biotope, Anlage von Pufferzonen z. B. durch eine an die Biotope angrenzende extensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche
• ortstypische Gestaltung der Vorhaben
• Einbindung durch Pflanzmaßnahmen
• Eingrünung mit Gehölzen
• Anlage von Streuobstwiesen

Die ausgewählten Maßnahmen ermöglichen zumeist die Kompensation mehrerer Schutzgutbeeinträchtigungen und sind zudem auch für den Nichtfachmann nachvollziehbar und verständlich formuliert. Lediglich bei einzelnen Maßnahmen wie z. B. bei der Anlage von Biotopen, Kleingewässern und Uferstreifen, ist naturschutzfachlich fundiertes Wissen erforderlich.

9.4 Kompensationsumfang

Für den Kompensationsumfang ist die „Intensität der Beeinträchtigungen sowie die Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit der betroffenen

Schutzgüter und Potentiale²⁴¹ entscheidend. Gleichzeitig ist der Zustand des Naturhaushaltes und seiner Schutzgüter vor dem Eingriff zu berücksichtigen.²⁴²

Bei der Untersuchung verschiedener Bewertungsverfahren stellte die LANA fest, dass die Bemessung des Kompensationsumfanges das „Kernproblem“²⁴³ darstellt. Daraufhin wurde vorgeschlagen, Beeinträchtigungen von Funktionen mit allgemeiner und mit besonderer Bedeutung zu unterscheiden.²⁴⁴ Werden Funktionen mit besonderer Bedeutung beeinträchtigt, sind diese bei Ausgleichsmaßnahmen im Einzelnen zu kompensieren. Für Funktionen mit allgemeiner Bedeutung kann ein Ausgleichsverhältnis bzgl. der Flächengröße von 1:1 angesetzt werden. Dabei kann der Ersatzumfang mithilfe des Herstellungs-kostenansatzes bestimmt werden.²⁴⁵

Anzumerken ist, dass der Ausgleich 1:1 nur adäquat möglich ist, soweit von Eingriff und Ausgleich gleiche Schutzgüter und gleiche Funktionen abgedeckt werden. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, hat eine Festlegung des Ausgleichsverhältnisses für den Einzelfall zu erfolgen. Nach Ansicht der LFU ist der angemessene Umfang von Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich einzelfallbezogen herzu-leiten.²⁴⁶

Auch für typische Vorhaben ist der Umfang von Kompensationsmaßnahmen festzulegen. Sicherlich kann dies auf verbal-argumentative Weise erfolgen, da Eingriff und Kompensation überschaubar sind. Auch die Berücksichtigung evtl. vorliegender Beeinträchtigungen von Funktionen mit besonderer Bedeutung bzw. von Besonderheiten des Einzelfalles wäre gewährleistet. Außerdem kann dabei die vom Eingriffsverursacher vorgelegte Bilanzierung einbezogen

²⁴¹ Eissing / Louis, NuR 1996, S. 485, 490.

²⁴² Vgl. Köppel / Feickert / Spandau / Straßer, 1998, S. 192; Köppel / Peters / Wende, 2004, S. 88.

²⁴³ Vgl. LANA 1996a, S. 100.

²⁴⁴ Vgl. LANA 1996b, S. 89 ff.

²⁴⁵ Vgl. ebenda.

²⁴⁶ Vgl. LFU, 2000, S. 62.

werden. Die Umfangsermittlung durch Biotopwertverfahren scheitert, weil sie bei typischen Vorhaben nicht anwendbar sind.²⁴⁷ Eine weitere Alternative könnte darin bestehen, den Umfang in Abhängigkeit zur überbauten Fläche festzulegen.²⁴⁸ Im Unterschied zur Anwendung von Kompensationsfaktoren würde nicht einer bestimmten Eingriffsart ein gewisser Umfang zugeordnet, sondern einer bestimmten Eingriffsfläche.

10 Vorteile der Standardisierung

Eine Standardisierung im Rahmen der Eingriffsregelung ist dann vorteilhaft, wenn sie zu einer Verbesserung der Verwaltungseffizienz führt. Idealerweise ist hierdurch gleichzeitig ein Nutzen für den Antragsteller zu erzielen.

Nicht allein die Wünsche der Naturschutzbehörde sind für eine Standardisierung entscheidend, sondern vielmehr sind auch die entsprechenden Normen einzuhalten.²⁴⁹ Der vorliegende Standardisierungsvorschlag basiert primär auf der rechtlichen Grundlage, daher ist zu untersuchen welche Vorteile trotz des vorgegebenen rechtlichen Rahmens aus der Standardisierung erwachsen.

10.1 Verwaltung

Der Eingriffsverursacher benötigt i. d. R. Informationen über die Eingriffsregelung und Möglichkeiten, den Eingriff zu kompensieren. Gerade hier ist ein Informations- bzw. Merkblatt besonders hilfreich, welches dem Eingriffsverursacher bereits vom Bauamt ausgehändigt werden könnte. Dadurch wäre es ihm möglich, sich vorab Grundlagen- bzw. Hintergrundwissen anzueignen. Zumindest jedoch wäre ihm bekannt, dass er einen Eingriff vornimmt und ggf. zu entsprechenden Kompensationsmaßnahmen verpflichtet ist. Wird eine Eingriff-Ausgleich-Bilanz vorgelegt, zu deren Erstellung der Eingriffsverursacher durch das

²⁴⁷ S. a. 8.6, S. 40.

²⁴⁸ z. B. „X“ Gehölze für „Y“ m² überbaute Fläche.

²⁴⁹ Vgl. Kratsch, NuR 1996, S. 561, 562.

Informations- bzw. Merkblatt befähigt werden soll, kann auf deren Basis eine bestmögliche Lösung erarbeitet werden. Zusätzliche und weiterführende Informationen können, sofern notwendig, bei der unteren Naturschutzbehörde eingeholt werden.

Für die Verwaltung hätte dies in mehrfacher Hinsicht Vorteile. Der Eingriffsverursacher bringt bereits Wissen mit, welches ihm nicht erst vermittelt werden muss. Außerdem wirkt es sich förderlich auf das Kommunikationsklima aus, wenn die Initiative vom Eingriffsverursacher ausgeht. Die Akzeptanz des gemeinsam erzielten Ergebnisses ist tendenziell größer.

10.2 Bürger

Auch aus Sicht des Bürgers ist ein Informations- bzw. Merkblatt zu begrüßen. Dem Antragsteller wird vor Augen geführt, dass Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind. Gleichzeitig werden konkrete Kompensationsmöglichkeiten beispielhaft aufgezeigt. So kann er sich vorab darüber Gedanken machen, welche Kompensation er anbieten kann. Es wird ihm hierdurch ermöglicht, seine Interessen einfließen zu lassen. Des Weiteren soll das Informations- bzw. Merkblatt den Eingriffsverursacher dazu befähigen, die nach § 23 Abs. 2 S. 1 NatSchG erforderlichen Pläne und Gutachten zu erstellen oder in Auftrag zu geben.²⁵⁰ Die Verwaltung kann ihre eigentliche Aufgabe, nämlich die gesetzlichen Vorgaben zu vollziehen, besser umsetzen, wenn sie den Bürger darin unterstützt, seine Pflichten bestmöglich und ohne unnötige Komplikationen zu erfüllen. An den Bürger werden also nicht nur Forderungen gestellt, sondern es werden ihm auch Möglichkeiten aufgezeigt, ihnen gerecht zu werden.

²⁵⁰ Siehe hierzu auch 4.3.3, S. 17.

10.3 Zusammenfassende Bewertung

Für Verwaltung und Bürger wirkt sich die Standardisierung der Eingriffskompensation vorteilhaft aus. Sowohl die Effizienz der Verwaltung als auch die Kundenorientierung werden verbessert. Ein wichtiger positiver Aspekt ist auch der Zeitgewinn, der zum Einen durch eine Verkürzung der Bearbeitungszeit und zum Anderen durch den Informationsvorsprung des Antragstellers erzielt wird.

Die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben soll bürgerfreundlich erfolgen. Diesem Zweck könnte der Einsatz einer Informationsbroschüre bzw. eines Merkblattes dienen — ganz im Sinne einer auf Kundennähe ausgerichteten öffentlichen Verwaltung, die sich als Serviceeinrichtung für den Bürger versteht.

11 Ergebnis

Damit der Verursacher eines Eingriffs möglichst selbstständig eine Eingriff-Ausgleich-Bilanz erstellen kann, wird ihm ein entsprechendes Merkblatt an die Hand gegeben.²⁵¹ Als Kernelemente sind hierin die Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe durch typische Vorhaben²⁵² eingearbeitet worden. Außerdem wurde darauf geachtet, die für den Antragsteller notwendigen Informationen prägnant, übersichtlich und auch für den Nichtfachmann verständlich darzulegen.

Für die Ausgestaltung eines derartigen Merkblattes wird folgendes Muster vorgeschlagen:

²⁵¹ S. a. 4.4, S. 18.

²⁵² Siehe Tabelle 6, S. 51.

Abbildung 1: Merkblatt

Hinweise zur Eingriffskompensation

-

Wie bekomme ich den Eingriff in den Griff?

Was sind Eingriffe?²⁵³

- Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen
- Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels
- Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes
- Beeinträchtigungen des Wertes der Landschaft für die naturnahe Erholung

Welche Vorhaben stellen Eingriffe dar?

- Veränderungen der Bodengestalt
- Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen, Straßen und Wege
- Errichtung oder Änderung von Masten sowie Unterstützungen von Freileitungen
- Ausbau von Gewässern, Anlage, Veränderung oder Beseitigung von Wasserflächen

Beispiele:

- Wohngebäude
- Hallen, Werkstätten Schuppen
- Garagen, Carports, Stellplätze
- Stallgebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude
- Güllegruben und Güllebehälter, Silos und Fahrsilos, Biogasanlagen

Vorhaben im Außenbereich sind meistens Eingriffe.

²⁵³ S. a. Abb. 11 im Anhang.

Was ist zu unternehmen?

1. Beeinträchtigungen der Natur nach Möglichkeit vermeiden! ²⁵⁴
2. Unvermeidbare Beeinträchtigungen so weit wie möglich reduzieren!
3. Verbleibende Beeinträchtigungen kompensieren!

Was wird als Kompensation gefordert?

- Verbleibende Beeinträchtigungen sind gleichartig wiederherzustellen (Ausgleich).
- Andernfalls ist eine gleichwertige Wiederherstellung erforderlich (Ersatz).

Welche Reihenfolge muss eingehalten werden?

1. Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen
2. Ausgleich
3. Ersatz

Welche Möglichkeiten der Kompensation gibt es?

Jede der beispielhaft aufgezählten Kompensationsmöglichkeiten kann im Einzelfall einen Ausgleich oder Ersatz darstellen:

- *Entsiegelung von Flächen*
Eine Entsiegelung kann z. B. durch Abbruch von Gebäuden und anschließende Nutzung als Grünland, Gartenland usw. erfolgen.
- *Anpflanzungen von Gehölzen*²⁵⁵ (*Hecken, Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölzen*)
Durch eine geeignete Standortwahl der Anpflanzungen im Umfeld des eingriffsverursachenden Vorhabens können gleichzeitig Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kompensiert werden. Die Anpflanzung sollte mit einheimischen Gehölzen erfolgen.²⁵⁶
- *Zulassung natürlicher Sukzession auf geeigneten Flächen*
Geeignete Flächen können der Natur überlassen werden. Ohne menschliches Eingreifen entsteht auf diese Art und Weise ein Biotop.
- *Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen*
Durch eine Umwandlung von Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland bzw. von intensiv genutztem Grünland in extensiv genutztes Grünland wird eine ökologische Verbesserung bewirkt.
- *Vernässung von Grünland bzw. Wiedervernässung von entwässertem ehemaligem Feuchtgrünland*
Eine Wiedervernässung kann z. B. durch die Entfernung von Drainagerohren bzw. durch punktuellen Verschließen von Entwässerungsgräben erfolgen.

²⁵⁴ Eine Zusammenstellung von Vermeidungsmaßnahmen wurde vom BayStMLU erarbeitet (Siehe hierzu Tabelle 10 im Anhang).

²⁵⁵ Siehe auch Abb. 12 im Anhang.

²⁵⁶ Siehe auch Abb. 13 und Abb. 14 im Anhang.

- *Rückhalte- und Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser*
Oberflächengewässer bzw. Abwasserkanäle können durch Rückhalte- und Versickerungsanlagen (wie z. B. Retentionsbecken oder Zisternen) entlastet werden. Auch Dachbegrünungen tragen zu einer derartigen Entlastung bei. Versickerungsanlagen dienen zudem der Anreicherung des Grundwassers.
- *Wasserdurchlässige Oberflächen*
Eine wasserdurchlässige Oberflächengestaltung wie z. B. von Stellplätzen, Einfahrten usw. kann zu einer Minderung und Verzögerung des Oberflächenwasserabflusses beitragen, sowie eine Anreicherung des Grundwassers bewirken. Wasserdurchlässigkeit kann z. B. durch die Verwendung von Kies anstatt eines wasserundurchlässigen Belages erreicht werden.
- *Anlage von Uferstreifen*
Durch die Anpflanzung von heimischen, standortgerechten Gehölzen entlang der Gewässerböschungsoberkante, sowie einer daran anschließenden Fläche, die extensiv genutzt wird, kann ein Uferstreifen angelegt werden. Auch durch natürliche Sukzession kann entlang des Gewässers ein Uferstreifen entstehen.
- *Anlage von Kleingewässern*
Kleingewässer wie z. B. Laichgewässer für Lurche usw. können an geeigneter Stelle und bei fachgerechter Erstellung ebenfalls eine Kompensation darstellen.
- *Neuanlage von Biotopen, Ergänzung und Verbesserung vorhandener Biotope, Anlage von Pufferzonen*
Da zur Anlage, Ergänzung und Verbesserung von Biotopen fundiertes Fachwissen erforderlich ist, muss für den jeweiligen Einzelfall geklärt werden, ob und wie derartige Maßnahmen durchgeführt werden können. Die Anlage von Pufferzonen kann z. B. durch eine an die Biotope angrenzende extensive landwirtschaftliche Nutzung erfolgen.
- *Ortstypische Gestaltung der Vorhaben*
Außenflächen sind in einer unauffälligen Farbe zu gestalten. Dachflächen müssen einen braunen, roten oder rotbraunen gedeckten Farbton aufweisen. Grelle, leuchtende oder spiegelnde Materialien dürfen nicht verwendet werden.
- *Einbindung durch Pflanzmaßnahmen und Eingrünung mit Gehölzen*
Pflanzungen im Umfeld der eingriffsverursachenden Vorhaben können durch eine geeignete Standortwahl zur Einbindung des Vorhabens in die Landschaft beitragen und so Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kompensieren.
- *Anlage von Streuobstwiesen*
Streuobstwiesen sind mit Hochstämmen anzupflanzen. Eine ständige Pflege des angelegten Bestandes ist zu gewährleisten.

Ob eine Kompensationsmaßnahme geeignet ist und wie sie auszuführen ist muss im Einzelfall entschieden werden.

Welche Unterlagen sind vorzulegen?

- Gutachten und Pläne, um die Beeinträchtigung durch den Eingriff und die Aufwertung durch die Kompensationsmaßnahmen beurteilen zu können
- Bilanzierung zwischen Eingriff und Kompensation (nach Möglichkeit)

Aus den Unterlagen muss insbesondere hervorgehen:

- Beschreibung des Vorhabens
- technischer und zeitlicher Ablauf des Eingriffs
- Darstellung, wie Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts vermieden werden
- Darstellung, welche Beeinträchtigungen (auch des Landschaftsbildes) verbleiben und durch welche Maßnahmen sie kompensiert werden sollen
- Art, Umfang und zeitliche Verwirklichung der Kompensation

Wann sind Unterlagen vorzulegen?

Bei Vorhaben ab

- einer Größe von 250 m²,
- einer Höhe von 8 m oder
- einem umbauten Raum von 1600 m³

sind Unterlagen immer vorzulegen.²⁵⁷ Unterhalb dieser Grenzen werden sie, soweit dies notwendig ist, nachgefordert oder konkrete Kompensationsmaßnahmen vorgeschrieben.

In welchem Umfang ist zu kompensieren?

- Richtschnur: Verhältnis 1:1 von Eingriffs- und Kompensationsfläche
- Die Wertigkeit der Eingriffsfläche vor und nach dem Eingriff ist zu berücksichtigen
- Die Wertigkeit der Kompensationsfläche vor und nach der Kompensation ist zu berücksichtigen
- Die Beeinträchtigung durch den Eingriff und die Aufwertung durch die Kompensation müssen gleichwertig sein

Der genaue Kompensationsumfang wird im Einzelfall festgelegt.

Wer beantwortet gerne meine Fragen?

*Behörde
Ansprechpartner
Anschrift
Telefonnummer
E-mail-Adresse*

²⁵⁷ Die Grenzwerte ergeben sich aus der Festlegung des Landkreises Ravensburg (siehe hierzu 4.3, S. 15 sowie Abb. 6 im Anhang.

12 Ausblick

Das im vorigen Abschnitt vorgestellte Merkblatt zur Eingriffskompensation muss noch auf seine Praxistauglichkeit hin überprüft werden. Die beim tatsächlichen Einsatz gemachten Erfahrungen könnten dann bei einer Überarbeitung berücksichtigt werden. Insbesondere könnten sich noch weitere geeignete Kompensationsmöglichkeiten ergeben, die ergänzt werden müssten.

Eine Erweiterung des Kompensationskataloges könnte auch über eine Internetplattform erfolgen. Durch eine derartige zentrale Sammlung von Standardkompensationsmaßnahmen, auf die jede Naturschutzbehörde zugreifen könnte, würde eine gewisse Vereinheitlichung ermöglicht und damit die Voraussetzung für eine Gleichbehandlung geschaffen. Die Veröffentlichung im Internet würde auch für den Bürger eine nützliche und umfassende Informationsquelle darstellen, auf die dann im Merkblatt hingewiesen werden könnte.

Literaturverzeichnis

- ALTPETER, WOLFGANG*: Quellen des Verwaltungsrechts, in: Schweickhardt, Rudolf / Vondung, Ute (Hrsg.): Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Stuttgart 1979 / 2004
- BARSCH, HEINER / BORK, HANS-RUDOLF / SÖLLNER, RAINER*: Landschaftsplanung - Umweltverträglichkeitsprüfung – Eingriffsregelung, Gotha 2003
- BAYSTMLU (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN)*, Arbeitsgruppe Eingriffsregelung in der Bauleitplanung: Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft / Eingriffsregelung in der Bauleitplanung / Ein Leitfaden, 2003, zit. nach Köppel, Johann / Peters, Wolfgang / Wende, Wolfgang: Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stuttgart 2004, S. 126 f.
- BREITSCHAFT, GÜNTER / DÜTZ, WILHELM / SCHOLZ, RUPERT ET AL. (HRSG.)*: Baurecht und Bautechnik, Bd. 11, 2. Aufl., Berlin 2004
- BÜHLER, WALTER*: Gebundenheit und Freiheit der Verwaltung, in: Schweickhardt, Rudolf / Vondung, Ute (Hrsg.): Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Stuttgart 1979 / 2004
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.)*: Angewandte Landschaftsökologie, Heft 49, Bonn-Bad Godesberg 2002
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.)*: Angewandte Landschaftsökologie, Heft 51, Bonn-Bad Godesberg 2003
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.)*: Angewandte Landschaftsökologie, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg 2003
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.)*: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 70, 2. Aufl., Bonn-Bad Godesberg 2002
- BUNZEL, ARNO / BÖHME, CHRISTA*: Interkommunales Kompensationsmanagement, in: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Angewandte Landschaftsökologie, Heft 49, Bonn-Bad Godesberg 2002
- BUSSE, JÜRGEN / DIRNBERGER, FRANZ / PRÖBSTL, ULRIKE / SCHMID, WERNER*: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung mit Erläuterungen zum Ökokonto, München / Berlin 2001
- DEGENHART, CHRISTOPH / ENDERS, CHRISTOPH / KÖCK, WOLFGANG ET AL. (HRSG.)*: Leipziger Schriften zum Umwelt- und Planungsrecht, Bd. 6, Baden-Baden 2004

-
- DITTRICH, KARL-HEINZ / HOMMEL, GUDULA*: Staatsrecht / Grundlagenwissen, 5. Aufl., Heidelberg / München / Landsberg / Berlin 2006
- EIDGENÖSSISCHE FORSCHUNGSANSTALT FÜR AGRARWIRTSCHAFT UND LANDTECHNIK*: Landwirtschaftliches Bauen und Landschaft (BAULA), FAT-Schriftenreihe Nr. 69, Hrsg.: Regierungspräsidium Tübingen, Tübingen 2006
- ERBGUTH, WILFRIED / SCHLACKE, SABINE*: Umweltrecht, Baden-Baden 2005
- GASSNER, ERICH*: Das Recht der Landschaft / Gesamtdarstellung für Bund u. Länder, Radebeul 1995
- GERHARDS, IVO*: Naturschutzfachliche Handlungsempfehlungen zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Bonn-Bad Godesberg 2002
- HABER, WOLFGANG / LANG, RUTH / JESSEL, BEATE / SPANDAU, LUTZ*: Entwicklung von Methoden zur Beurteilung von Eingriffen nach § 8 Bundesnaturschutzgesetz, Baden-Baden 1993
- HENDLER, REINHARD / MARBURGER, PETER / REINHARDT, MICHAEL ET AL. (HRSG.)*: Umwelt- und Technikrecht, Bd. 64, Berlin 2002
- HOFFMANN-RIEM, WOLFGANG / KOCH, HANS-JOACHIM/RAMSAUER, ULRICH (HRSG.)*: Forum Umweltrecht / Schriftenreihe der Forschungsstelle Umweltrecht der Universität Hamburg, Bd. 46, Baden-Baden 2003
- JARASS, HANS DIETER*: Umweltstandard, in: Kimminich, Otto / von Lersner, Heinrich Freiherr / Storm, Peter-Christoph (Hrsg.): Handwörterbuch des Umweltrechts (HdUR), 2. Aufl. Bd. 2, Berlin 1994
- JESSEL, BEATE / FISCHER-HÜFTLE, PETER / JENNY, DANIEL / ZSCHALICH, ANDREA*: Erarbeitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes / Ergebnisse aus dem F+E-Vorhaben 89982130 des Bundesamtes für Naturschutz, in: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Angewandte Landschaftsökologie, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg 2003
- KATZ, ALFRED*: Staatsrecht / Grundkurs im öffentlichen Recht, 15. Aufl., Heidelberg 2002
- KIEMSTEDT, HANS*: Eingriffsregelung im Abseits?, in: Bundesamt für Naturschutz und Landschaftspflege (Hrsg.): Schriftenreihe für Vegetationskunde / Sukopp-Festschrift, Bd. 27, Bonn-Bad Godesberg 1995, S. 53-64, zit. nach: Köppel, Johann / Feickert, Uwe / Spandau, Lutz / Staßer, Helmut: Praxis der Eingriffsregelung / Schadenersatz an Natur und Landschaft?, Stuttgart 1998, S. 221

- KIMMINICH, OTTO / VON LERSNER, HEINRICH FREIHERR / STORM, PETER-CHRISTOPH (HRSG.):* Handwörterbuch des Umweltrechts (HdUR), 2. Aufl. Bd. 2, Berlin 1994
- KLOEPFER, MICHAEL (HRSG.):* Schriften zum Umweltrecht, Bd. 13, Berlin 1989
- KLOEPFER, MICHAEL / KOHLS, MALTE / OCHSENFART, VOLKER:* Umweltrecht, 3. Aufl., München 2004
- KÖPPEL, JOHANN / FEICKERT, UWE / SPANAU, LUTZ / STABER, HELMUT:* Praxis der Eingriffsregelung / Schadenersatz an Natur und Landschaft?, Stuttgart 1998
- KÖPPEL, JOHANN / PETERS, WOLFGANG / WENDE, WOLFGANG:* Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stuttgart 2004
- KOPPITZ, HANS-JOACHIM:* Bauvorhaben im Außenbereich / Rechtsgrundlagen, Zulässigkeitsrahmen, Steuerung, Verfahren, in: Breitschaft, Günter / Dütz, Wilhelm / Scholz, Rupert et al. (Hrsg.): Baurecht und Bautechnik, Bd. 11, 2. Aufl., Berlin 2004
- KRATSCHE, DIETRICH / SCHUMACHER, JOCHEN:* Naturschutzrecht / Ein Leitfaden für die Praxis, Berlin 2005
- KUCHLER, FERDINAND:* Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Bauplanungsrecht / Das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu den Vorschriften des Baugesetzbuches über die Zulässigkeit von Vorhaben und die Bauleitplanung, in: Klopfer, Michael (Hrsg.): Schriften zum Umweltrecht, Bd. 13, Berlin 1989
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG):* Methodik der Eingriffsregelung, Teil I: Synopse, Bearb.: Kiemstedt, Hans / Ott, Stefan et al., in: Umweltministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): Schriftenreihe der Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), Bd. 4, Stuttgart 1994 (zit. als LANA, 1994)
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG):* Methodik der Eingriffsregelung, Teil II: Analyse, Bearb.: Kiemstedt, Hans / Ott, Stefan / Mönnecke, Margit et al., in: Umweltministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): Schriftenreihe der Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), Bd. 5, Stuttgart 1996 (zit. als LANA, 1996a)

- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG)*: Methodik der Eingriffsregelung, Teil III: Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung der Eingriffsregelung nach § 8 Bundesnaturschutzgesetz, Bearb.: Kiemstedt, Hans / Ott, Stefan / Mönnecke, Margit et al., in: Umweltministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): Schriftenreihe der Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), Bd. 6, Stuttgart 1996 (zit. als LANA, 1996b)
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG)*: Grundsatzpapier zur Eingriffsregelung nach den §§ 18-21 BNatSchG / Arbeitspapier der LANA, 2002, unveröffentlicht (zit. als LANA, 2002)
- LFU (LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (HRSG.)*: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung / Arbeitshilfe für die Naturschutzbehörden und die Naturschutzbeauftragten, Karlsruhe 2000 (zit. als LFU, 2000)
- PETERS, HEINZ-JOACHIM*: Umweltrecht, 3. Aufl., Stuttgart 2005
- PLACHTER, HARALD / BERNOTAT, DIRK / MÜSSNER, RAINER ET AL.*: Entwicklung und Festlegung von Methodenstandards im Naturschutz, in: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 70, 2. Aufl., Bonn-Bad Godesberg 2002
- RASSMUS, JÖRG / HERDEN, CHRISTOPH / JENSEN, IMKE / RECK, HEINRICH*: Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung / Ergebnisse aus dem F+E-Vorhaben 89882024 des Bundesamtes für Naturschutz, in: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Angewandte Landschaftsökologie, Heft 51, Bonn-Bad Godesberg 2003
- RAT VON SACHVERSTÄNDIGEN FÜR UMWELTFRAGEN*: Umweltgutachten 1996, Stuttgart 1996, zit. nach: Sobczak, Christian: Normung und Umweltschutz im Europäischen Gemeinschaftsrecht, in: Hendler, Reinhard / Marburger, Peter / Reinhardt, Michael et al. (Hrsg.): Umwelt- und Technikrecht, Bd. 64, Berlin 2002, S. 34
- RIEGER, GUNTHER*: Umweltstandards im integrierten Umweltschutz, in: Degenhart, Christoph / Enders, Christoph / Köck, Wolfgang et al. (Hrsg.): Leipziger Schriften zum Umwelt- und Planungsrecht, Bd. 6, Baden-Baden 2004
- SCHULTE, HANS*: Umweltrecht, Heidelberg 1999
- SCHWARTMANN, ROLF*: Umweltrecht, Heidelberg / München / Landsberg / Berlin 2006

-
- SCHWEICKHARDT, RUDOLF / VONDUNG, UTE (HRSG.):* Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Stuttgart 1979 / 2004
- SOBCZAK, CHRISTIAN:* Normung und Umweltschutz im Europäischen Gemeinschaftsrecht, in: Hender, Reinhard / Marburger, Peter / Reinhardt, Michael et al. (Hrsg.): Umwelt- und Technikrecht, Bd. 64, Berlin 2002
- SODAN, HELGE / ZIEKOW, JAN:* Grundkurs öffentliches Recht / Staats- und Verwaltungsrecht, München 2005
- SPARWASSER, REINHARD / ENGEL, RÜDIGER / VOBKUHLE, ANDREAS:* Umweltrecht / Grundzüge des öffentlichen Umweltschutzrechts, 5. Aufl., Heidelberg 2003
- STORM, PETER-CHRISTOPH:* Umweltrecht / Einführung, 8. Aufl., Berlin 2006
- UMWELTMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.):* Schriftenreihe der Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), Bd. 4, Stuttgart 1994 (zit. als LANA, 1994)
- UMWELTMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.):* Schriftenreihe der Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), Bd. 4, Stuttgart 1994 (zit. als LANA, 1994)
- UMWELTMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.):* Schriftenreihe der Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), Bd. 5, Stuttgart 1996 (zit. als LANA, 1996a)
- UMWELTMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.):* Schriftenreihe der Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), Bd. 6, Stuttgart 1996 (zit. als LANA, 1996b)
- WILLAND, ACHIM:* Gemeinschaftsrechtliche Steuerung der Standardisierung im Umweltrecht, in: Hoffmann-Riem, Wolfgang / Koch, Hans-Joachim / Ramsauer, Ulrich (Hrsg.): Forum Umweltrecht / Schriftenreihe der Forschungsstelle Umweltrecht der Universität Hamburg, Bd. 46, Baden-Baden 2003
- ZIPPELIUS, REINHOLD / WÜRTEMBERGER, THOMAS:* Deutsches Staatsrecht, 31. Aufl., München 2005

Kommentare

BATTIS, ULRICH / KRAUTZBERGER, MICHAEL / LÖHR, ROLF-PETER:
Baugesetzbuch / BauGB, 8. Aufl., München 2002

*GASSNER, ERICH / BENDOMIR-KAHLO, GABRIELE / SCHMIDT-
RÄNTSCH, ANNETTE ET AL.:* Bundesnaturschutzgesetz /
Kommentar, 2. Aufl., München 2003

JARASS, HANS DIETER / PIEROTH, BODO: Grundgesetz für die
Bundesrepublik Deutschland / Kommentar, 8. Aufl., München 2006

KÜNKELE, SIEGFRIED / HEIDERICH, EBERHART / ROHLF, DIETWALT:
Naturschutzgesetz für Baden-Württemberg, 2. Aufl., Stuttgart /
Berlin / Köln 1993

LORZ, ALBERT † / MÜLLER, MARKUS / STÖCKEL, HEINZ:
Naturschutzrecht, 2. Aufl., München 2003

MARZIK, ULF / WILRICH, THOMAS: Bundesnaturschutzgesetz, Baden-
Baden 2004

MEBERSCHMITT, KLAUS / BERNATZKY, ALOYS † / BÖHM, OTTO:
Bundesnaturschutzrecht / Kommentar zum Bundesnaturschutz-
gesetz, Vorschriften und Entscheidungen, 79. Aktualisierung,
Heidelberg / München / Landsberg / Berlin 1977 / 2006

SCHUMACHER, JOCHEN / FISCHER-HÜFTLE, PETER: Bundesnatur-
schutzgesetz / Kommentar, Stuttgart 2003

Lexika und Enzyklopädien

BROCKHAUS ENZYKLOPÄDIE, Bd. 26, 21. Aufl., Leipzig /
Mannheim 2006

DUDEN, Bd. 5, 8. Aufl., Mannheim / Leipzig / Wien / Zürich 2005

Aufsätze

EISSING, HILDEGARD / LOUIS, HANS WALTER: Rechtliche und fachliche Anforderungen an die Bewertung von Eingriffen, in: Natur und Recht (NuR) / Zeitschrift für das gesamte Recht zum Schutze der natürlichen Lebensgrundlagen und der Umwelt, Heft 10, 18. Jahrgang, Berlin 1996, S. 485-492

KRATSCH, DIETRICH: Anforderungen der Naturschutzverwaltung an Bewertungsverfahren, in: Natur und Recht (NuR) / Zeitschrift für das gesamte Recht zum Schutze der natürlichen Lebensgrundlagen und der Umwelt, Heft 11 / 12, 18. Jahrgang, Berlin 1996, S. 561-564

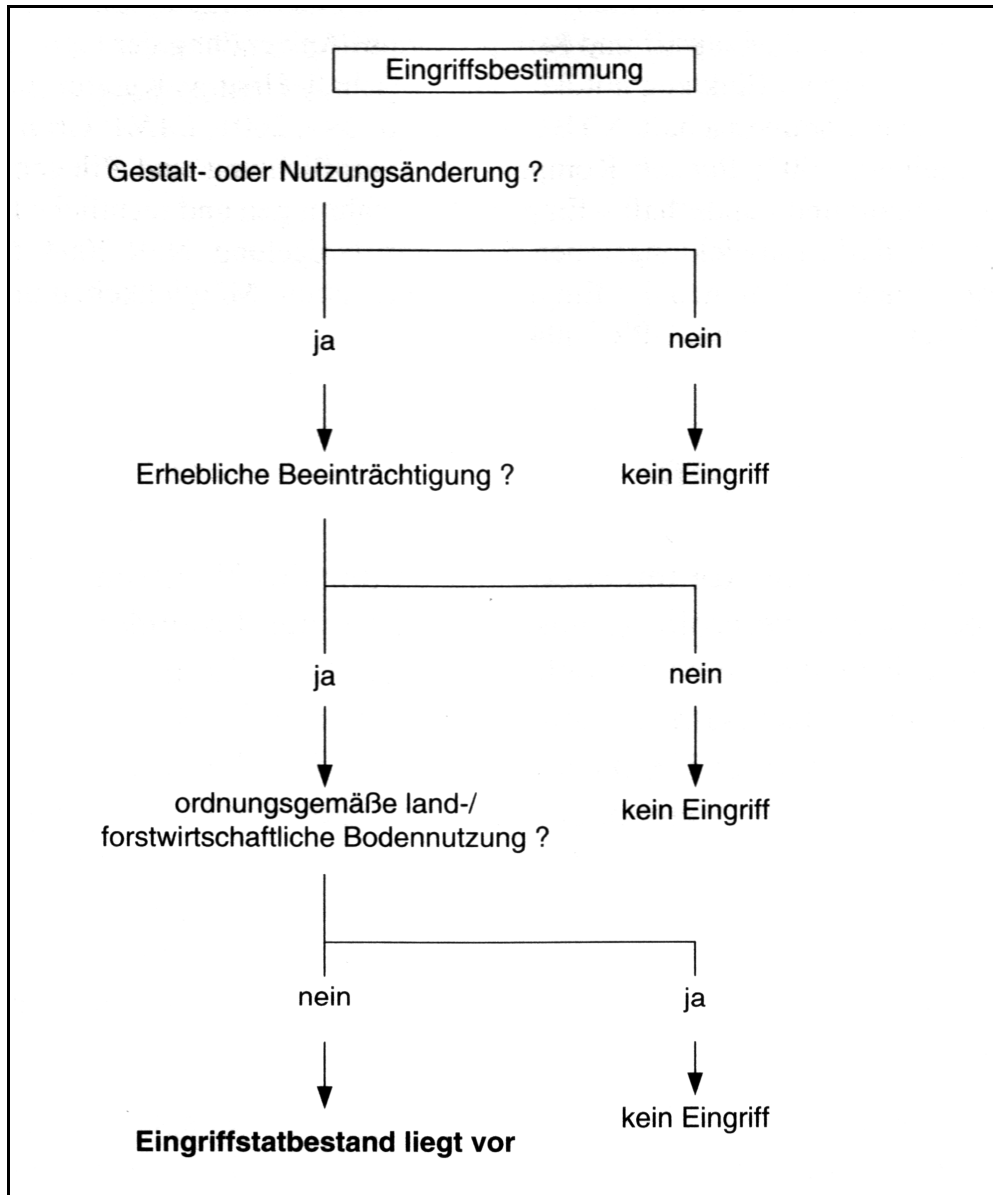
KRATSCH, DIETRICH: Eingriffsregelung und Ökokonto, in: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.): Naturschutz-Info 1/2006, Karlsruhe 2006, S. 22-25

URL: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/11171/>
[Stand: 26.02.2007]

KUCHLER, FERDINAND: Die Rechtsfolgen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, in: Natur und Recht (NuR) / Zeitschrift für das gesamte Recht zum Schutze der natürlichen Lebensgrundlagen und der Umwelt, Heft 10, 13. Jahrgang, Hamburg / Berlin 1991, S. 465-473

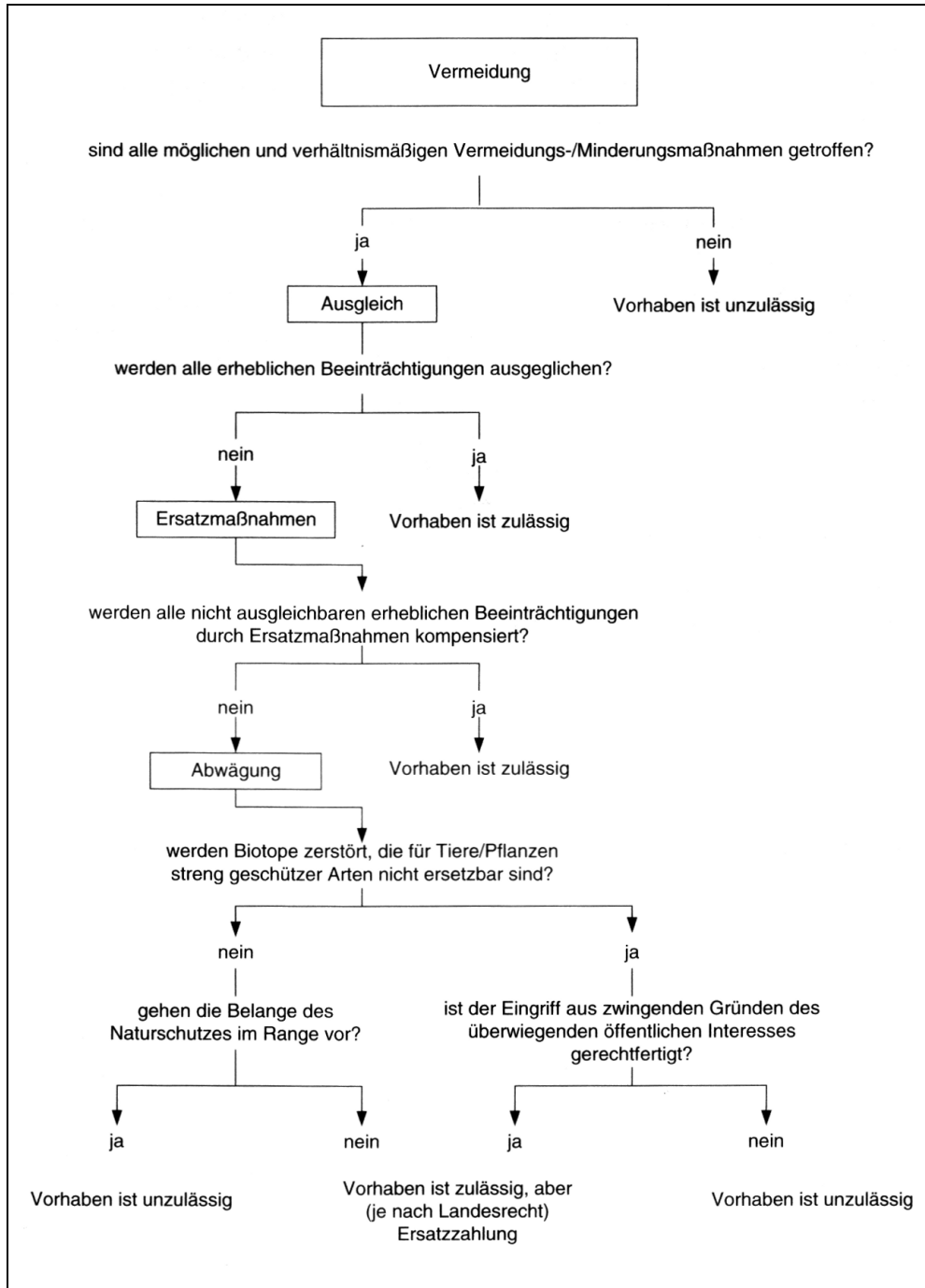
Anhang

Abbildung 2: Ermittlung des Eingriffs



Quelle: Kratsch / Schumacher, 2005, S. 36.

Abbildung 3: Stufenfolge der Eingriffsregelung



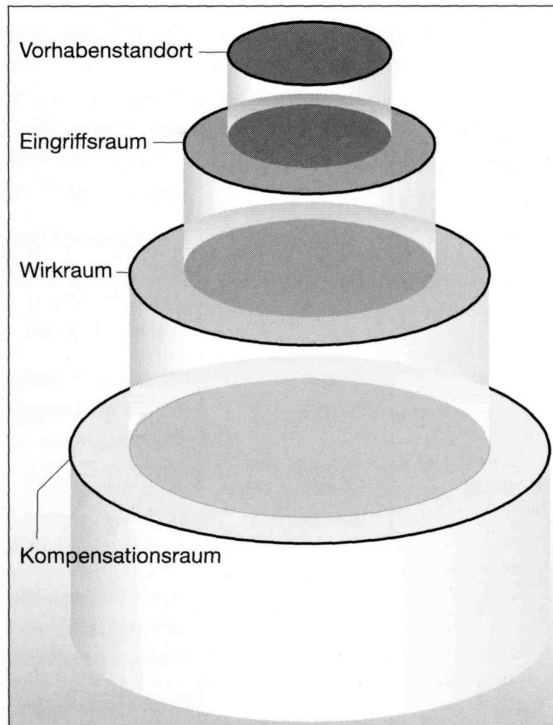
Quelle: Kratsch / Schumacher, 2005, S. 44.

Tabelle 7: Alte und neue Stufenfolge

Alte Stufenfolge	Neue Stufenfolge
1. Vermeidung / Minimierung	1. Vermeidung / Minimierung
2. Ausgleichsmaßnahmen	2. Ausgleichsmaßnahmen
3. Naturschutzrechtliche Abwägung	3. Ersatzmaßnahmen
4. Ersatzmaßnahmen	4. Naturschutzrechtliche Abwägung
5. Ausgleichsabgabe	5. Ausgleichsabgabe

Quelle: Kratsch, Dietrich: Eingriffsregelung und Ökokonto, in: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.): Naturschutz-Info 1/2006, Karlsruhe 2006, S. 24.

Abbildung 4: Untersuchungsraum



Quelle: Barsch / Bork / Söllner, 2003, S. 409.

Abgrenzung und Gliederung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet des Landschaftspflegerischen Begleitplanes umfasst direkt und indirekt vom Vorhaben betroffene Gebiete. Zu unterscheiden sind (Abb. 3):

- *Der Vorhabenstandort:* Er umfasst die vom Vorhaben direkt beanspruchte Fläche. Hier ist durchweg mit Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild zu rechnen.
- *Der Eingriffsraum:* Hier treten erhebliche und / oder nachhaltige Eingriffsauswirkungen auf. In ihm können lediglich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der landschaftlichen Erholungseignung kompensiert werden.
- *Der Wirkraum:* Er umfasst das Gebiet, in dem Wirkfaktor–Beeinträchtigungsketten zu erwarten sind, unabhängig davon, ob deren Auswirkungen als erheblich oder unerheblich bzw. nachhaltig oder nicht nachhaltig eingestuft werden müssen. Hier können Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.
- *Der Kompensationsraum:* In ihm erfolgen alle anderen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Er liegt außerhalb des Eingriffsraumes. Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen muss er räumlich-funktionale Beziehungen zum Eingriffsraum aufweisen.²⁵⁸

²⁵⁸ Barsch / Bork / Söllner, 2003, S. 408 f.

Abbildung 5: Negativkatalog (Teil 1)

**Landratsamt
Ravensburg**

Umweltamt

Sachgebiet Naturschutz und Gewässer

Bauen im Außenbereich (§35 BauGB)

Außerhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten (und wenn FFH-Gebiete nicht betroffen sind) müssen folgende Bauvorhaben nicht mehr dem Umweltamt -untere Naturschutzbehörde- zur Anhörung gegeben werden.

nach § 35 Abs.1 BauGB

- Umbau und Erweiterung landwirtschaftlicher Gebäude (Stall, Maschinenschuppen) bis zu einer Größe von 250 m² neu überbauter Grundfläche wenn sie an bestehende Gebäude angegliedert sind.

Es sind die Auflagen hinsichtlich Bepflanzung, Verwendung von Materialien für die Außenwandgestaltung, Dacheindeckung, Farbgebung in die Baugenehmigung aufzunehmen:

Die Außenflächen (Mauerwerk) sind mit einer unauffälligen Farbe zu gestalten. Grelle, leuchtende oder spiegelnde Materialien dürfen für die Außenwandgestaltung nicht verwendet werden.

Sämtliche Holzteile sind grundsätzlich in natürlichen, gedeckten Farbtönen zu halten.

Die Dachflächen sind mit braunen, roten oder rotbraunen Dachziegeln oder Dachsteinen auszuführen. Sollte aus statischen Gründen bei landwirtschaftlichen Gebäuden eine leichtere Dacheindeckung vorgesehen sein, muss das Dacheindeckungsmaterial einen dauerhaften braunen, roten oder rotbraunen Farbton und eine strukturierte Oberfläche aufweisen um die Dachfläche aufzulockern.

Das Bauwerk ist mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen (Bäume und Sträucher) einzupflanzen, um es in die Landschaft einzubinden.

Auf dem Baugrundstück sind in unmittelbarer Nähe zum Bauvorhaben gegen die freie Landschaft XXX Gehölze (siehe beil. Pflanzliste) zu pflanzen bzw. müssen vorhanden sein. (Berechnung: pro 30 m² überbauter Grundfläche ein Gehölz)

Die Bepflanzung hat bis zum Abschluss der Pflanzperiode zu erfolgen, welche dem Beginn der Nutzung folgt. Bei Gebäuden von untergeordneter Bedeutung kann ersatzweise eine Dach- oder Wandbegrünung durchgeführt werden. Die Regelungen des Nachbarrechtes sind zu berücksichtigen.

- Funkantennen bei Mehrfachnutzung einer **bestehenden** Anlage.

nach § 35 Abs.2 BauGB

- Neubau Garage (bis Doppelgarage) und Carport bis zu einer Grundfläche von 40 m², ohne Nebenräume.
- Einbau Dachaufbauten auch im Zusammenhang mit Wohnungseinbau.
Die Erklärung zum Artenschutz muss der Naturschutzbehörde vorgelegt werden.
- Umbau Wohngebäude wenn der Grundriss und das äußere Erscheinungsbild sich nicht wesentlich ändern
- Solaranlagen auf Dachflächen

Negativkatalog (Teil 2)**Landratsamt
Ravensburg****Umweltamt****Sachgebiet Naturschutz und Gewässer****nach § 35 Abs. 4 BauGB**

- Umnutzung zu einer 2. und 3. Wohnung (§35 IV 1f)
- angemessene Erweiterung Wohngebäude.

Die in der Anlage beigefügte Bepflanzungsaufgabe (+ Pflanzliste) ist, dem Vorhaben angepasst, der Baugenehmigung beizufügen.

Das Bauwerk ist mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen (Bäume und Sträucher) einzupflanzen, um es in die Landschaft einzubinden.

Auf dem Baugrundstück sind in unmittelbarer Nähe zum Bauvorhaben gegen die freie Landschaft XXX Gehölze (siehe beil. Pflanzliste) zu pflanzen bzw. müssen vorhanden sein. (Berechnung: pro 10 m² überbauter Grundfläche ein Gehölz)

Die Bepflanzung hat bis zum Abschluss der Pflanzperiode zu erfolgen, welche dem Beginn der Nutzung folgt. Die Regelungen des Nachbarrechtes sind zu berücksichtigen.

nach § 50, 51 LBO

- Abbruch Gebäude ohne Neubau.
Die Erklärung zum Artenschutz muss der Naturschutzbehörde vorgelegt werden.

Erklärung: Der Abbruch der Gebäude ist entweder verfahrensfrei (§50 LBO mit Voraussetzungen) oder nur kenntnisgabepflichtig (§51 LBO)

In diesen Fällen sollte die Information an den Bauherrn gegeben werden, dass die Erklärung der Naturschutzbehörde vorzulegen ist.

Abbildung 6: Protokoll Besprechung**Anfrage beim Umweltamt - untere
Naturschutzbehörde - im Landratsamt Ravensburg**

Protokoll der Besprechung am 04. Januar 2007

-

Ablauf der Eingriffsregelung

Beginn des Verfahrens ist der Antrag eines Bauherrn auf eine Baugenehmigung. Stellt das Bauamt fest, dass dieses Vorhaben im Außenbereich liegt, wird folgendermaßen vorgegangen:

Zuerst wird ein intern vom Umweltamt erstellter, und mit dem Bauamt abgesprochener, Negativkatalog abgeprüft. Fällt das Vorhaben unter die Kriterien des Negativkataloges, erfolgt keine Anhörung des Umweltamtes als untere Naturschutzbehörde. Es werden jedoch vorformulierte Textbausteine in die Baugenehmigung als Auflagen eingefügt. Ein weiterer Ausgleich oder Ersatz ist dann nicht mehr erforderlich.

Liegt ein Vorhaben oberhalb der Schwelle des Negativkataloges, erfolgt eine Anhörung des Umweltamtes als untere Naturschutzbehörde. Hier werden wiederum zwei Kategorien unterschieden.

Bei mittleren Vorhaben wird über die Notwendigkeit einer Festlegung von Kompensationsmaßnahmen im Einzelfall entschieden.

Bei Vorhaben, die eine Fläche von 250 m², eine Höhe von 8 m oder einen umbauten Raum mit einem Volumen von 1600 m³ überschreiten, wird vom Bauherrn eine Ausgleichsplan grundsätzlich angefordert. Es ist je nach Einzelfall sogar die Erarbeitung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes durch ein geeignetes Fachplanungsbüro erforderlich.

Quelle: Landratsamt Ravensburg, Umweltamt (untere Naturschutzbehörde).

Tabelle 8:**Vorhaben im Außenbereich - Landkreis Ravensburg (Teil 1)**

2005
<ul style="list-style-type: none"> - Neubau einer Betriebsleiterwohnung - Teilabbruch des bestehenden Ökonomiegebäudes und Einbau von 2 Wohnungen im Obergeschoss und Dachgeschoss sowie von 2 Gaupen; Erweiterung der bestehenden .Wohnung im Erdgeschoss und Einbau einer Garage; Anlagen von 2 Kfz-Stellplätzen - Ausbau der Bühne im Obergeschoss zu einer Wohnung, Umnutzung der bestehenden Wohnung im EG zu privaten Abstellräumen - Einbau einer Wohnung in das bestehende Gebäude - Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport - Anbau einer Garage und Überdachung des bestehenden Geräteschuppens - Neubau eines Außenboxenstalls für Pferde mit Dungelegeplatte - Errichtung eines Mast-Schweinstalles für ca. 800 Tiere - Neubau Wohngebäude - Errichtung einer Anhänger- und Maschinenhalle - Errichtung eines Einfamilienhauses - Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Abfällen (Biogasanlage) , Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs.1 Bundesimmissionsschutzgesetz - Neubau eines Garagengebäudes - Abbruch des landwirtschaftlichen Gebäudeteils, Anbau Wohnteil (2.Wohnung für Familienangehörige) - Erweiterung des Wohnhauses und Erstellung eines Carport - Einbau einer Wohnung in das landwirtschaftlichen. Ökonomiegebäude - Abbruch Stall- und Scheunenteil und Neubau eines Wohngebäudes mit Garagen - Neubau eines Containers als Betriebsraumerweiterung der Funkanlage E-Plus (gleichzeitige Anzeige nach § 7 der 26.BImSchV) - Milchammeranbau - Umnutzung und Erweiterung des bestehenden Stallgebäudes zu einer Wohnung mit Garage, oberirdische Lagerung von 2500 l Flüssiggas - Renovierung eines Hofguts - Erweiterung eines bestehenden Wohngebäudes um eine zusätzliche Wohneinheit - Neubau eines Rinder-Kaltstalles - Nutzungsänderung mit Einbau einer Ferienwohnung im OG und DG des bestehenden landwirtschaftlichen Nebengebäudes (bereits ausgeführt) - Erweiterung des bestehenden Wohnhauses mit Anbau eines Geräteschuppens - Erweiterung der bestehenden Holztrocknungsanlage durch Errichtung einer zweiten Trockenkammer sowie Aufschüttung des ehemaligen Landwirtschaftlichen. Geländes zur Anlegung eines Holzlagerplatzes; Anlegen von 10 Kfz-Stellplätzen - Abbruch des bestehenden Schweinstalles und Anbau eines Maschinenschuppens - Neubau eines Kälberstalles - Errichtung einer Nawaro Biogasanlage sowie Neubau von 2 Fahrsilos und Erweiterung von 2 bestehenden Fahrsilos - Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Austragswohnung - Errichtung eines Mast-Schweinstalles für ca. 800 Tiere - Anbau eines Holzlagers an bestehendes Schreinereigebäude - Einbau einer Wohnung in den landwirtschaftlichen Ökonomieteil - Neubau einer Biogasanlage mit Maschinenhalle - Neubau eines Einfamilienhauses mit integrierter Garage im UG - Erweiterung des bestehenden Maschinenschuppens - Um- und Erweiterungsbau des bestehenden Stallgebäudes - Einbau von drei Wohnungen und einer Besenwirtschaft in das Ökonomiegebäude - Überdachung eines bestehenden Fahrsilos - Neubau einer Schnittholzlagerhalle und Erweiterung des Holzlagerplatzes - Neubau eines Milchviehstalles - Neubau eines Stallgebäudes mit Anlegung einer landwirtschaftlichen Zufahrt - Erweiterung der bestehenden Getreidelagerhalle. Neubau eines Maschinenraumes für das bestehende Blockheizkraftwerk (BHKW) - Neubau eines Pferdestalles mit Reitplatz und Bergehalle - An- und Umbau bestehender landwirtschaftlichen Nebengebäude, Teilabbruch bestehendes Garagendach, Anbau Balkon am Wohnteil - Bauvorhaben zum Neubau von Ferienwohnungen - Bauvorhaben zur Errichtung eines Altenwohnteils als 1-Fam.-Wohnhaus - Neubau einer Biogasanlage mit Fermenter, Endlager, Vorrube, BHKW-Container und Fahrsiloanlage - Erweiterung des bestehenden Wohnhauses (veränderte Planung) - Erstellung von Wohnmobilstellplätzen - Neubau Garagengebäude mit Sattelplatz - Erstellung eines Holzlagerschuppens

Vorhaben im Außenbereich - Landkreis Ravensburg (Teil 2)

2005
<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung des bestehenden Wohnhauses durch Errichtung eines Anbaues an der Süd-Westseite sowie von 2 Dachgauben - Neubau landwirtschaftlicher Maschinenhalle - Bauvoranfrage zur Erstellung einer Swin-Golfanlage, Errichtung eines Hofcafes und Anlage einer Parkfläche - Nutzungsänderung der bisherigen Garage zu einer Werkstatt für Holzverarbeitung - Neubau einer Feldscheuer - Errichtung Ersatzbetriebsleiterwohnhaus mit Landarbeiterwohnung u. Doppelgarage und Umnutzung Betriebsleiter- zu Landarbeiterwohnung - Erweiterung des bestehenden Wohnhauses und Dachgeschossausbau mit Dachgauben - Erstellung einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle - Ausbau des Dachgeschosses zu einer Wohnung und Anbau eines Balkons - Anbau Doppelgarage mit Ausbau DG - Neubau einer Biogasanlage - Abriss und Wiederaufbau eines landwirtschaftlichen Maschinenschuppens - Abbruch und Neubau von Garagen mit Abstellraum - Errichtung eines Ersatzwohnhauses mit Doppelgarage und Holzlager sowie Abbruch des bestehenden Wohnhauses mit Ökonomiegebäude und eines Schuppens - Einbau einer zweiten Wohnung in das bestehende Stallgebäude - Erweiterung der bestehenden Lagerhalle - Neubau von zwei Güllegruben - Neubau einer Maschinenhalle und Güllebehälter für die Landwirtschaft - Neubau eines Milchviehstalles sowie Umbau des bestehenden Stallgebäudes - Bauvoranfrage zum Einbau einer Wohnung in den bestehenden Maschinenschuppen mit Hopfendarre - Neubau eines Ausgedinghauses und einer Ferienwohnung - Nutzungsänderung und Umbau der stillgelegten Tenne von Landwirtschaftlich in 2 Wohnungen - Erweiterung der bestehenden Maschinenhalle - Einbau eines strohlosen Abferkelstalles in bestehenden Stallgebäude - Neubau einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle - Neubau Biogasanlage mit Blockierheizkraftwerk-Gebäude (2 x 65 kW, Gesamtwärmeleistung 173 kW), oberirdischer Lagerung von 8000 l Heizöl und Errichten zweier verfahrensfreier Fahrsilos - Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport - Neubau landwirtschaftlicher Biogasanlage mit BHKW-Gebäude und Ölraum und Fahrsilo - Einbau von 2 Wohnungen mit Nebenräumen in das ehemalige Ökonomiegebäude - Neubau Atelier / Carport - Neubau eines Einfamilienhauses - Anbau eines Werkstatt-, Lager- und Garagengebäudes sowie eines Wintergartens, Umnutzung des ehemaligen Heubergaumes als Trikeabstellhalle und Abbruch eines Schuppen- und Garagengebäudes - Neubau von 4 Carports mit Nebenräumen und Werkstatt und 3 offenen Stellplätzen - Erweiterung bestehendes Wohnhaus durch Anbau Doppel-Carport, Anbau überdachte Terrasse und Einbau Dachgauben - Errichtung eines Carports für 2 Stellplätze mit Holzlager - Umbau und Erweiterung Stallgebäude - Grünmüllstation - Errichtung einer Doppelgarage - Umbau des bestehenden Wohngebäudes - Geländeaufschüttung im Zuge des Stall-Neubaus und der Umverlegung des Mischwasserkanals - Überdachung und Errichtung einer Fassade an bestehende Terrasse - Neubau einer Maschinenhalle, Erstellung einer Pferdebewegungskoppel - Errichtung eines landwirtschaftlichen. Lagerschuppens - Erstellung einer landwirtschaftlichen. Geräteremise - Anlegung eines Parkplatzes für LKW und Pkw - Um- und Anbau an bestehenden Zweifamilien-Wohnhaus mit Anbauten - Sanierung des bestehenden Einfamilienwohnhauses - Um- und Anbau des bestehenden Stallgebäudes zum Boxenlaufstall - Neubau Schwimmbecken - Errichtung eines Gästehauses mit 3 Ferienwohnungen und Erweiterung des vorhandenen Schuppens - Erweiterung des bestehenden Einfamilienwohnhauses durch Errichtung eines Anbaues, Abbruch des ehemaligen landwirtschaftlichen. Ökonomiegebäudes - Neubau Stall und Futterlagerraum auf bestehender Gründung. Versetzen der nicht genehmigten bestehenden Maschinenhalle - Neubau eines Stallgebäudes mit Güllegrube - Erweiterung der bestehenden Maschinenhalle - Neubau einer landwirtschaftlichen Gerätehalle - Anbau an die bestehenden Maschinenhalle - Neubau eines Kälberstalles - Neubau landwirtschaftlicher Maschinenhalle - Neubau Betriebsleiterwohnhaus

Vorhaben im Außenbereich - Landkreis Ravensburg (Teil 3)

2005
<ul style="list-style-type: none"> - Neubau eines Pferde - Außenstalles - Anbau zur Wohnraumerweiterung an bestehendes Wohnhaus - Neubau eines Carports - Bauvorhaben Maschinen- u. Lagerschuppen - Neubau Stahl - Pfropfenstromfermenter (Biogasanlage) -Grassilage- - Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle mit Werkstatt - Überplanung des Areals der Schreinerei - Umbau und Erweiterung des bestehenden Wohn- und Geschäftshauses, Einbau einer Wohnung im Dachgeschoss, Neubau einer Doppelgarage sowie Abbruch eines Garagengebäudes, Silos und der Hocheinfahrt - Einbau von 2 Ferienwohnungen mit 6 Betten und einer Mietwohnung im OG der landwirtschaftlichen Hopfendarre mit Lagerraum sowie Anbau einer Garage, Anlegen eines Kfz-Stellplatzes - Bauvoranfrage über den Abbruch von zwei Nebengebäuden, Neubau einer Maschinenhalle mit Pferdeboxen, Umbau und Umnutzung des bestehenden Bauernhauses sowie Neubau einer Bewegungshalle für Pferde mit Pferdestall - Umnutzung des ehemaligen Ökonomiegebäudes in eine Lagerhalle mit Werkstatt und Büro - Errichtung einer Doppelgarage - Neubau einer Biogasanlage -Änderungsgesuch zur Baugenehmigung vom ... - Anbau einer Abkalbbucht an das Stallgebäude - Neubau eines Weideschuppens - Neubau eines landwirtschaftlichen Laufhofes - Einbau von zwei Wohnungen in das Ökonomiegebäude - Neubau eines Garagen- und Schuppengebäudes - Neubau Geräteschuppen für Land- und Forstwirtschaft - Renovierung eines Hofguts - Neubau einer Biogasanlage, Ergänzungsbepflanzung - Flächenhafte Photovoltaikanlage - Erweiterung der bestehenden Ausgedingwohnung mit Einbau von 2 Zimmern, eines Hauswirtschaftsraumes und eines Bades im Dachgeschoss sowie Errichtung von 2 Gauben; Abbruch des bestehenden Vordaches und von 2 Silos sowie Errichtung eines Carports und eines Holzlagers an g - Verglasung der bestehenden Terrasse an dem Wohnhaus - Aufbau von Gauben und Einbau von Aufenthaltsräumen im ehemaligen Ökonomieteil - Anbau einer Doppelgarage - Aufbau einer Satteldachgaube - Bau eines Balkons, Bau eines Vordaches an der Südseite des Wohnhauses, Aufbau eines Fahrradunterstandes, Aufbau eines Flachdachgerätehauses - Abbruch des Ökonomiegebäudes, Anbau einer Wohnung für Fam. Angehörige - Wiederaufbau des durch Brand zerstörten Wohnhauses - Anbau an ein bestehendes Wohnhaus - Anbau Carport und Aufbau Gaube - Errichtung einer Nawaro Biogasanlage sowie Neubau von 2 Fahrsilos und Erweiterung von 2 bestehenden Fahrsilos - Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage - Neubau eines Beach - Volleyballfeldes mit Naturtribüne - Bauvorhaben zur Errichtung einer Pferdebewegungshalle und - Führanlage, zum Einbau Pferdeboxen in bestehenden Stallgebäude und Umbau Fahrsilo in Heu- und Strohlager - Sanierung des Daches und der Fassade des bestehenden Werkstattgebäudes - Umbau und Sanierung des Wohngebäudes - Errichtung eines Offenstalles für 2 Kleinpferde mit Heulager, einer Dunglege sowie eines befestigten Sandauslaufes mit angrenzender Weidekoppel - Errichtung eines Erdwalls mit Bepflanzung - Einbau einer Wohnung in das Werkstattgebäude - Neubau einer Biogasanlage - Um- und Anbau eines Boxenlaufstalls - Neubau einer Reithalle und Führanlage - Neubau einer Maschinenhalle - Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Teilabbruch des bestehenden Wohnhauses und Abbruch des Stallgebäudes - Erweiterung Friedhof - Neubau einer Grundstückseinfriedung (Gartenmauer) mit Ausgleichs- und Bepflanzmaßnahmen - Errichtung eines Wohnhauses mit Garagen - Wiederaufbau des Ökonomiegebäudes nach Brandfall - Anbringen einer zusätzlichen Werbetafel an dem bestehenden Lagerschuppen - Abbruch und Neubau eines landwirtschaftlichen Geräteschuppens - Errichtung einer Hofraumüberdachung - Errichtung Biotop (Löschteich, ca. 250 cbm) mit Schwimmmöglichkeit - Umbau und Erweiterung des bestehenden Einfamilienhauses, Aufbau einer d - Errichtung eines Pferdestalles mit 2 Ferienwohnungen, Anlegen von 2 Kfz-Stellplätzen

Vorhaben im Außenbereich - Landkreis Ravensburg (Teil 4)

2005

- Errichtung einer Lagerhalle
- Errichtung einer Maschinenhalle als Anbau an das bestehende Nebengebäude
- Errichtung eines Unterstandes für Weideschafe sowie eines Gewächshauses
- Bauvoranfrage über den Neubau eines Vereinheimes mit Lagerhalle
- Abbruch der bestehenden Garage, Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
- Umbau und Sanierung des Wohngebäudes
- Bau eines Feuchtgebietes auf einer zur Zeit baumlose Waldfläche aus Ausgleichsmaßnahme
- Anbau von 2 Balkonen und Anhebung der Holzkonstruktion
- Errichtung einer Windkraftanlage auf dem Grundstück ...
- Umbau des bestehenden Wohnhauses, Einbau von Dachgauben, Abbruch und Neubau einer Garage
- Neubau einer Doppelgarage mit aufgesetztem Gartenhaus/Holzlager
- Vergrößerung der Balkone im EG und OG, Errichtung eines Kamins, Umbau OG des bestehenden Wohnhauses
- Neubau einer Jauchegrube
- Bauvorhaben Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
- Neubau einer Hundezwingeranlage
- Abbruch einer Garage und eines Kleintierstalles und Neubau eines Garagengebäudes mit Kleintierstall
- Abbruch des bestehenden Wohnhauses und Neubau eines Holzlager- und Geräteschuppens
- Errichtung eines Holzlagerschuppens
- Errichtung einer landwirtschaftlichen Lagerhalle als Anbau an das bestehende Ökonomiegebäude
- Neubau eines Carports
- Errichtung einer Anhänger- und Maschinenhalle
- Neubau eines Stallgebäudes
- Neubau Carport mit Gartengeräteraum
- Duldung eines Maschinenschuppens mit Heulager und Stall
- Neubau einer Doppelgarage sowie Überdachung der bestehenden Flachdachgarage
- Errichtung einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle als Anbau an das bestehende Gebäude
- Erweiterung des Wohnzimmers im EG und Anbau eines Treppenhauses für getrennte Wohnungseingänge
- Errichtung eines Doppelcarports
- Umbau und Erweiterung des bestehenden Stallgebäudes zum Boxenlaufstall
- Anbau einer überdachten Terrasse an bestehenden Wohngebäude
- Errichtung einer Holztrocknungsanlage zum bestehenden holzverarbeitenden Betrieb
- Einbau eines Getränkemarktes im EG und 2 Wohnungen im OG des bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes
- Geplanter Bau und Betrieb einer Bioabfallvergärungsanlage sowie eines Biogas-Kraftwerkes
- Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und zwei Appartements im Dachgeschoss
- Abbruch Silo, Einbau von 5 Ferienwohnungen und 1 Wohnung (selbst genutzt) in bestehende Scheune, Anlegen von 9 offenen Stellplätzen
- Neubau eines Gülle-Erdbeckens
- Anbau einer WC-Anlage an das bestehenden Gebäude sowie Neubau eines Parkplatzes
- Wohnhauserweiterung durch Einbau von Sanitäräumen
- Erweiterung der bestehenden Tennisanlage um ein weiteres Spielfeld und Bau eines Kindertennisplatzes
- Neubau eines Pferdestalles mit Reitplatz und Bergehalle
- Errichtung eines Gartenhauses mit Pizzaofen
- Erstellung eines Feldschuppens mit Pferdeunterstand, sowie eines Maschinenschuppens mit Heulager (Klärung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens)
- Errichten einer Jagdhütte/Fortbetriebsgebäude
- Errichtung einer Windelvergärungsanlage in einem ehemaligen Stallgebäude
- Nutzungsänderung des bestehenden Ökonomiegebäudes zu einer Lager- und Bergehalle sowie Abbruch eines Nebengebäudes
- Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses mit Garage im Untergeschoss
- Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle
- Anbau eines Carports an bestehende Garage und Errichtung eines Satteldaches auf bestehendes Gebäude
- Neubau einer Betriebsleiterwohnung mit Garage
- Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage als Ersatzbau
- Erweiterung des Milchviehstalles und Teilumbau des Altstalls
- Neubau eines Milchviehstalles mit Melkhaus
- Errichtung eines landwirtschaftlichen. Maschinenschuppens
- Sanierung und Umbau des Wohnhauses, Neubau eines Carports
- Einbau einer Wohnung mit 2 Balkonen im EG und OG sowie einer Sattelkammer, Teeküche, Dusche/WC und Aufenthaltsraum im UG des ehemals landwirtschaftlichen. Ökonomiegebäudes, Anlegen eines Kfz - Stellplatzes
- Neubau Garagen
- Bauvorhaben Neubau eines Hühnerstalles für Legehennen in Freilandhaltung
- Errichtung von 20 Caravan-Stellplätzen
- Überdachung des bestehenden Fahrsilos zur Unterstellung von landwirtschaftlichen. Maschinen
- Neubau eines Einfamilienhauses
- Neubau einer Stallerweiterung mit Überdachung als Anbau an einen bestehenden Stall

Vorhaben im Außenbereich - Landkreis Ravensburg (Teil 5)

2005

- Neubau von 4 Ferienwohnungen, Teilabbruch des bestehenden Nebengebäudes, Nutzungsänderung der bestehenden Ferienwohnung zur Erntehelferwohnung
- Einbau von Ferienwohnungen in die bestehende Maschinenhalle
- Anbau an den bestehenden Offenstall
- Errichtung eines Reitplatzes
- Erstellung von einer Doppelgarage
- Antrag auf unbefristete Verlängerung zur Aufstellung der Skulptur "...." im Schlossgarten
- Veränderte Bauausführung zur Baugenehmigung vom ... und Einbau einer Wohnung im DG des bestehenden landwirtschaftlichen. Ausgedinghauses; Anlegen von 3 Kfz-Stellplätzen
- Erweiterung eines bestehenden Wirtschaftsgebäudes
- Neubau einer Gartenhütte mit Holzlagerraum (Brennholz)
- Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
- Neubau eines Carports
- Anbau eines Disco-Raumes mit WC-Container im Kellergeschoss
- Nutzungsänderung eines Wirtschaftsgebäudes in eine Einrichtung für heilpädagogisches Reiten, Neuerrichtung eines Lagergebäudes, einer Dunglege mit Überdachung und eines Reitplatzes mit Zufahrt, Abbruch eines Schuppens
- Anbau an bestehenden Maschinenschuppen
- Bauvorhaben Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage
- Veränderte Bauausführung des genehmigten Baugesuchs, Genehmigung vom ..
- Errichtung einer Lagerhalle
- Wiederaufbau der Sägebetriebshalle mit Neubau der angrenzenden genehmigten Sortierhalle
- Ausbau des Dachgeschosses und Aufbau von 2 Gaupen
- Bebaubarkeit Weinbergweg
- Anbau einer Geräte- und Maschinenhalle
- Bauvorhaben zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
- Neubau landwirtschaftlichen. Biogasanlage mit BHKW- Gebäude und Fahriloanlage
- Errichtung eines Pferdestalles mit Einbau einer Ferienwohnung als Ersatz für eingestürzten Rinderstall, Anlegen von 2 Kfz-Stellplätzen
- Teilabbruch Stallgebäude, Erweiterung Wohnhaus, Anbau Balkon
- Umbau des südlichen Teils (ehemaligen Hühnerstall) zum Aufenthaltsraum für Wanderreiter
- Neubau Liegeboxen-Laufstall, Melkhaus mit Vorwartehof, Güllebehälter 1000 cbm
- Anlegung eines Übungsgeländes für Mountainbike-Fahrer
- Wiederaufbau Werkstatt/Garage/überdachter Grillplatz nach Brandschaden
- Formlose Anfrage: Anbau an bestehendes Vereinsheim
- Abbruch des bestehenden Wohngebäudes, Errichtung eines Ersatzwohnhauses
- Neubau eines Stallgebäudes in 2 Bauabschnitten
- Anlegen eines Kinderspielplatzes im Neubaugebiet
- Errichtung eines Schwimmteiches
- Erweiterung des bestehenden Stallgebäudes durch Errichtung eines Anbaues
- Neubau landwirtschaftlichen. Fahrсило
- Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle
- Erstellung einer Lager- und Maschinenhalle und einer Überdachung als Zwischenbau an den bestehenden Schuppen
- Neubau eines offenen Boxenlaufstalles mit Melkstand und Milchammer
- Anbau an das bestehende Betriebsgebäude
- Anbau einer WC-Anlage an das bestehenden Gebäude sowie Neubau eines Parkplatzes; hier Ausgleichsplan
- Errichtung eines Anbaus an bestehender Remise für Holz- und Maschinenlagerung
- Erstellen eines Heulager- und Geräteschuppens
- Bauvorhaben über die Errichtung eines Pferdestalles und eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelcarport
- Neubau eines landwirtschaftlichen. Außenklimastalles mit Güllegrube
- Nutzungsänderung durch Einbau von Lagerräumen in das bestehende Stallgebäude, Aufstellen eines gewerblichen Kohlendioxidtanks
- Erweiterung der Scheune- Überdachung des Abladeplatzes
- Bauvorhaben zur Errichtung eines Wohnhauses mit Gewerbe
- Bauvorhaben über die Nutzungsänderung als Baubetrieb mit Lagerplatz, Abstellplatz und Betriebsschlosserei
- Errichtung einer Schlepperdachgaube und Ausbau des Dachgeschosses
- Errichtung eines Bruthauses mit Nebenräumen für eine Fischzuchtanlage
- Neubau eines Ferienhauses
- Nutzungsänderung: Einbau einer Altenteilerwohnung in das bestehende Werkstattgebäude
- Neubau einer Biogasanlage einschließlich Nebenanlagen
- Neubau eines Holzschopfes
- Errichtung eines Carport mit Gartengeräteraum und überdachtem Abstellplatz
- Erweiterung des bestehenden Bahnwärterhauses
- Neubau einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle
- Neubau einer Doppelgarage

Vorhaben im Außenbereich - Landkreis Ravensburg (Teil 6)

2005
<ul style="list-style-type: none"> - Neubau Heulage und Unterstand für Rinder - Errichtung einer Einfriedung mit Holztor, Bohlenwand und Sichtmauer - Abbruch und Wiederaufbau: Wohnhaus als Ersatzbau, Umnutzung des bestehenden landwirtschaftlichen Ökonomieteil zu Wohn- und gewerblichen Zwecken; Doppelgarage mit Gartengeräteraum - Abbruch des bestehenden Maschinenschuppens, Neubau zweier Einfamilienwohnhäuser mit je 1 Garage und oberirdischer Lagerung von je 3000 l Heizöl - Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage - Neubau einer landwirtschaftlichen Gerätehalle - Anbau eines Lagerraumes an das bestehenden Ökonomiegebäude, Einbau einer Wohnung in das OG des bestehenden Ökonomiegebäudes, Anbau eines Balkons, Anlegen eines Löschteichs - Einbau von 2 Zimmern und Nasszelle und Aufbau von Dachgauben im Dachgeschoss des bestehenden Betriebsleiterwohnhauses - Errichtung eines Ersatzwohnhauses mit Garage im UG sowie Anlegen eines Kfz -Stellplatzes; Abbruch des bestehenden Wohnhauses - Neubau einer Liegehalle, Abbruch des bestehenden Heulagers - Neubau eines offenen Güllebehälters - Neubau eines Boxenlaufstalles - Neubau einer Hütte - Neubau eines Hackschnittsilos (einseitig offenes Lagergebäude) - Errichtung eines Zaunes - Einbau von 7 Pferdeboxen und 2 Sattelkammern im EG des bestehenden Ökonomiegebäudes sowie Anlegen eines Reitplatzes (20 m x 40 m) und eines Auslaufs (15 m x 25 m) - Neubau eines Milchviehlaufstalles und eines Melkstandgebäudes mit Warteraum - Neubau eines Bienenstandes mit Schleuderraum - Errichtung eines Nebengebäudes mit Garage als Anbau an bestehendes Wohnhaus - Umnutzung des bestehenden Maschinenschuppens als offener Rinderstall mit Erstellung eines Anbaus, Erstellung eines offenen Rinderstalles - Neubau einer Jauchegrube - Abbruch Schuppen, Umbau und Erweiterung des bestehenden Gebäudes - Ausbau des Dachgeschosses und Errichtung eines Balkons - Neubau einer landwirtschaftlichen Biogasanlage, 190 kW elektrisch, bestehend aus 2 stehenden Behältern: 1 Technikcontainer, 1 Feststoffeintrag - Neubau überdachter Kraftfahrzeugwaschplatz, Einbau Leichtflüssigkeitsabscheider - Neubau einer Güllegrube - Anbau eines Carports an das bestehende Ökonomiegebäude - Neubau Milchviehstall - Neubau eines Hühnerstalles für Legehennen in Freilandhaltung mit überdachtem Dunglager - Neubau einer Greifvogelvoliere - Umnutzung des bestehenden Wohnhauses (Altenteil) zur Ferienwohnung und Neubau eines Wohnhauses (Altenteilwohnung im EG und 2 Ferienwohnungen im DG) - Neubau eines landwirtschaftlichen Betriebs- und Lagergebäudes - Ausbau des Dachgeschosses und Errichten eines Pferdebewegungsplatzes - Nutzungsänderung der bestehenden Graströckung zur gewerblichen Nutzung und Erweiterung - Metallverarbeitender Betrieb, Herstellung und Vertrieb von Biogasanlagen - Neubau einer Biogasanlage - Demontage der Remise und Wiedererrichtung - Neubau eines Legehennenstalles - Errichtung einer landwirtschaftlichen Biogas-Anlage mit Güllelager, Fermenter, Fahrsilo und Maschinenhaus - Neubau eines Holzschopfes - Anlegung eines Reitplatzes - Neubau einer Grube für Sickersäfte - Neubau Geräteschuppen für Land- und Forstwirtschaft, Abbruch bestehenden Schuppen - Bauvorhaben zur Errichtung einer Remise - Neubau Jungviehstall - Errichtung eines Futterlagers und Unterstandes - Anbau eines Milchviehstalles mit Jungvieh - Anbau Kälberstall an bestehende Garagen und Remise - Neubau eines Stallgebäudes mit Güllegrube - Erstellung von einer Doppelgarage - Überdachung von 2 Fahrsilos - Neubau eines Strohlagers - Neubau eines Stallgebäudes - Neubau einer Biogasanlage - Neubau Einfamilienhaus mit zwei Stellplätzen - Überdachung Stellplätze - Errichtung eines Hinweis- Informationsschildes "Europareservat"

Vorhaben im Außenbereich - Landkreis Ravensburg (Teil 7)

2005
<ul style="list-style-type: none"> - Errichtung eines Personenaufzugs, geringfügige Umbauten und Nutzungsänderung zum Pflegeheim (bisherige Nutzung: Erholungsheim) - Neubau einer Hundezwingeranlage - Nutzungsänderung der bisherigen Garage zu einer Werkstatt für Holzbearbeitung - Anbau an bestehendes Gebäude - Nachtrag, verändertes BHKW-Gebäude zur landwirtschaftlichen Biogasanlage - Neubau einer Werbeanlage - Errichtung einer landwirtschaftlichen Biogasanlage - Neubau eines Stallgebäudes - Neubau einer Reithalle (Bauabschnitt II) - Aufstockung eines bestehenden Lagerraums mit Außentreppe - Bauvorhaben Neubau eines Pferdestalles, Umnutzung eines Teils des bestehenden Wohnhauses zu einer krankengymnastischen Praxis - Umbau der bestehenden Scheune zu einer Ferienwohnung - Neubau eines überdachten Fahrradabstellplatzes sowie Herstellung von Pkw-Parkplätzen - Bau einer Grünmüllstation mit Wertstoffhof - Neubau eines Betriebsleiterhauses mit Garage, Brennerei und Büro - Wohnhausneubau mit Doppelgarage - Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage - Erweiterung Heuberghalle - Erweiterung der Wohnung mit Garagen - Neubau eines überdachten Maschinenstellplatzes - Abbruch landwirtschaftlichen Nebengebäude; Neubau Maschinenschuppen mit Werkstatt und Lager - Erweiterung der landwirtschaftlichen Bergehalle und Anbau eines Geräteschuppens - Neubau eines Schweinestalles mit Güllebehälter und Kraftfuttersilo - Anlegung eines Übungsgeländes für Mountainbike-Fahrer; Bepflanzungsplan - Nutzungsänderung durch Einbau einer Wohnung im Dachgeschoss des bestehenden Wohnhauses; Anlegen eines Kfz-Stellplatzes - Umbau Boxenlaufstall mit Anbau einer Liegehalle - Neubau Carport, Gewächshaus, Gartenmauer - Errichtung eines Weideunterstandes für Pferde - Umbau des bestehenden Wohnhauses - Anbau eines Balkons - Anlage zur Zwischenlagerung von Bau-Abfällen (Bauschutt-Recycling-Material/Straßenaufbruch-Material/Erdaushub,...) und zur Abstellung von Maschinen und Geräten - Bauvorhaben zum Neubau eines Einfamilienhauses - Bauvorhaben zum Einbau einer Kleinwohnung für den Eigenbedarf im Erdgeschoss sowie Erweiterung der ehemaligen Betriebsleiterwohnung in das Obergeschoss des ehemaligen Ökonomieteiles - Umbau des bestehenden Ökonomiegebäudes zu zwei Wohneinheiten - Abbruch und Wiederaufbau des Wirtschaftsgebäudes - Neubau einer Lagerhalle - Errichtung einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle - Neubau eines Doppelcarports - Neubau einer Lager- und Maschinenhalle - Überdachung des Pistolenstandes mit Ablufttechnik und Lagerraum mit Dach - Neubau eines Laufhofes auf der bestehenden Bodenplatte des ehemaligen Fahrsilos - Überprüfung von Bepflanzungsauflagen - Erstellung einer Gartenhütte - Umbau und Erweiterung Einfamilienhaus, Erstellen einer Eingangsüberdachung mit Carport, Anbau eines Wintergartens, Teilabbruch des vorhandenen Schuppens - Neubau einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle für Maschinen- und Getreidelager - Neubau von zwei Doppelgaragen - Bauvorhaben Neubau einer Produktionshalle - Abbruch eines Schuppens, Erweiterung der Remise - Errichtung einer Dachgaube - Nutzungsänderung eines Teiles der Betriebsleiterwohnung im Untergeschoss, Doppelgarage mit Natursteinstützmauer - Neubau eines Carports - Errichtung eines Laubenganges, sowie Einbau einer Loggia im Dachgeschoss, Reduzierung der Wohneinheiten im OG. von 7 Einheiten auf 4 Einheiten; Erstellung eines Carports; Erstellung eines Holzhackschnitzsilos - Neubau von zwei runden Güllesilos mit einer Biogasanlage - An- und Umbau des bestehenden Stallgebäudes - Erweiterung des landwirtschaftlichen Maschinenschuppens - Errichtung von 10 Stellplätzen - Neubau einer Gerätehalle - Baurechtliche Überprüfung von Gartenhäusern

Vorhaben im Außenbereich - Landkreis Ravensburg (Teil 8)

2005
<ul style="list-style-type: none"> - Nachträglich: Errichtung einer gewerblichen LKW-Abstellplatzüberdachung als Anbau an eine bestehende Remise sowie Anlegen eines Außenlagerplatzes für Sand und Kies - Anlegen von 15 LKW- und 56 Firmen-Kfz-Stellplätzen sowie Errichtung einer 2,50 m bepflanzten Lärmschutzwand (Holzbauweise) - Neubau landwirtschaftlichen. Biogasanlage mit BHKW-Gebäude und Fahrсило - Abbruch/Neubau bestehenden landwirtschaftlichen. Betriebsgebäude mit Obstlagerhalle, Einbau zwei Ferienwohnungen + Hauswirtschaftsteil - Neubau landwirtschaftlichen. Biogasanlage mit BHKW-Gebäude und Fahrсило; Nachtrag Grünplan - Neubau eines Gartengeräteraumes - Neubau einer Garage mit Carport, teilweise Nutzung des Daches als Terrasse (Nachtrag) - Umnutzung einer ehemaligen landwirtschaftlichen Scheune in eine Wohnung - Nutzungserweiterung des bestehenden Pensionspferdehofes - Nachträglich: Errichtung eines Pferdestalles auf bestehenden Betonplatte und Betonwänden (teilweise) mit 8 Boxen, einer Sattelkammer sowie 2 Stutenboxen - Neubau einer Biogasanlage - Erstellung eines Schuppens für Kleingeräte und Kleintierhaltung - Bauvorhaben zum Neubau eines Einfamilienhauses - Einbau einer Dachgaube am bestehenden Wohnhaus - Einbau von zwei Wohnungen im bestehenden Gebäude und Neubau eines Carports - Wohnraumerweiterung in den Dachgeschossen - Teil-Überdachung des Vieh-Laufhofes - Umbau bestehendes Wohnhaus, Schaffung neuer Zugangsbereich, Aufbau Dachgaube, Neubau Garage mit 2 offenen Stellplätzen - Nutzungsänderung: Sanierung Hofgebäude, Einbau von 3 Wohnungen; Neubau 4 Doppelgaragen - Bauvorhaben über die Nutzungsänderung als Baubetrieb mit Lagerplatz (Kies und Sand), Abstellplatz und Werkstatt - Neubau eines Zweifamilien-Wohnhauses - Errichtung 530 qm Lagerplatz für Holz und landwirtschaftliche Produkte - Einbau von Gästezimmer in eine bestehende Scheune und Abbruch einer Überdachung - Anbau eines Stallgebäudes und Anbau einer Remise - Bauvorhaben über den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage - Ergänzungssatzung - Erweiterung des bestehenden Stallgebäudes - Einbau von Sozial- und Büroräumen in die bestehende Lkw-Halle - Anbau Abstellplatz an das Betriebsgebäude - Neubau eines Swimmingpools mit Überdachung - An- und Umbau des bestehenden Wohngebäudes. -Einbau einer 2. Wohnung in das bestehende OG, - Einbau von Dachgauben im bestehenden DG, - Anbau im EG und OG zur Wohnraumerweiterung und Anbau eines Treppenhauses - Umbau Spital Umbau im EG, 1. OG und 2. OG in Teil von Gebäude 1, Neubau Pavillon (bereits vorhanden) - Bauvorhaben zur Errichtung einer Gärtnerei mit drei Gewächshäusern, Betriebsgebäude, Lager- und Maschinenhalle und Wohnhaus - Überdachung des Lagerplatzes, Einbau von überdachten Pferdeboxen - Anbau und Umbau eines Geräteschuppens - Neubau einer Maschinenhalle - Nutzungsänderung: Umnutzung eines bereits bestehenden Lagerschuppens zu einem Pferdestall mit zwei Boxen - Anbau Liegehalle an bestehenden Schuppen samt Erstellung einer Güllegrube - Anbau landwirtschaftlichen. Nebengebäude - Anbau Pferdestall - Erstellung einer Garage/Remise für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen - Bau einer Messstation - Neubau eines Wohnhauses mit Carport - Bauvorhaben zur Umnutzung der Kiesgrube (Reitpädagogik und Reittherapie, Sanfter Tourismus, Pensionspferdehaltung) - Einbau einer Wohnung in ein bestehendes landwirtschaftlichen. Gebäude - Errichten einer Fahrсилоüberdachung als Holzlager und privater Lagerplatz - Bauvorhaben Abbruch des vorhandenen Wohnhauses und Neubau einer Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung im UG und Erstellung eines Carports - Einbau einer Zimmereiwerkstatt mit Sozialräumen und Gaube im Dachgeschoss des ehemaligen landwirtschaftlichen Nebengebäudes und nachträglicher Anbau einer Überdachung (Lager) sowie Anlegen eines Außenlagerplatzes - Nutzungsänderung des bestehenden Wohn- und Ökonomiegebäudes durch Einbau eines Tanzstudios und Badezimmers im Obergeschoss - Neubau einer Liegehalle mit Melkhaus - Neubau einer Biogasanlage mit Fermenter, Endlager, Vorgrube, BHKW-Container und Fahrsilolanlage wegen äußerer Gestaltung der Biogasanlage

Vorhaben im Außenbereich - Landkreis Ravensburg (Teil 9)

2005
<ul style="list-style-type: none"> - Erlaubnis nach der LSG-VO "Jungmoränenlandschaft zwischen Amtzell und Vogt"; hier: Antrag auf Anbau eines Schafstalles bzw. eines Maschinen- und Heulagers (verfahrensfreies Vorhaben) - Erweiterung des Parkplatzes - Sanierung von zwei Langwaffenkugelfängen mit Überdachung (50 m und 100 m Schießstände) - Neubau eines Landmaschinen- und Gerätecarports - Einbau einer Wohnung in das Werkstattgebäude - Erweiterung des Wohnhauses in den Wirtschaftsteil mit neuer Brandmauer und Eingangsüberdachung; Einbau von 2 Wohneinheiten im Obergeschoss und 4 Dachgauben; Anbau eines Carports mit 3 Stellplätzen und Erstellung einer Einfriedigungsmauer mit Toranlage - Erweiterung der bestehenden Metallwerkstatt durch Errichtung eines Anbaues mit Lager sowie Errichtung einer Doppelgarage mit Überdachung - Wiederaufbau des abgebrannten Schuppengebäudes - Umbau des Wohngebäudes, Umnutzung eines Teiles des Stalles für die Wohnraumerweiterung sowie für Garage, Heizraum und Brennholzlager, Abbruch einer Dachgaube - Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Schweröl-Dampfkesselanlage; hier Änderung / Verlagerung des Schweröllagers - Errichtung eines Ersatzgebäudes für bestehendes Wohnhaus - Erweiterung der Dachgeschosswohnung, Einbau eines Treppenhauses, Einbau eines Heizraumes und eines Holzlagerraumes, Einbau von zwei Gauben - Einbau einer Wohnung im ehemaligen Stallgebäude - Neubau eines Betriebsleiterhauses mit integrierter Garage - Neubau eines Legehennenstalles - Errichtung von 10 Stellplätzen - Anbau - Erweiterung des bestehenden offenen Boxenlaufstalles, Anlegen eines Fahrsilos - Neubau eines Wohnhauses mit Altenteilwohnung im EG, Ferienwohnung in DG und einer Doppelgarage - Errichtung einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle; hier: Ausgleichsmaßnahme - Umbau und Umnutzung des bestehenden Wohn- und Mühlengebäudes mit Einbau eines Grafikbüros mit Besprechungsraum und Teeküche im UG und EG, einer Wohnung mit Gaube im Dachgeschoss sowie Anbau eines Balkons an der Westseite; Abbruch des Kellervordaches - Teil-Neuaufstellung - Neubau eines Zuchtschweinestalles - Einbau einer Wohnung - Umbau des bestehenden Wohn- und Ökonomiegebäudes, Anbau eines Garagen- und Schuppengebäudes, Teilabbruch des Wohn- und Ökonomiegebäudes sowie Abbruch eines Schuppens - Neubau eines Pferdestalles - Bauvoranfrage zum Anbau an bestehenden Einfamilienhaus - Einbau einer Wohnung in das ehemalige landwirtschaftlichen Gebäude - Umgestaltung bzw. Errichtung eines landwirtschaftlichen Anwesens mit Schweinehaltung: Wiederaufbau/Neubau Ferkelaufzuchtstall mit Futterkammer; - Abbruch Altgebäude, Neubau Ersatzgebäude mit Garage - Neubau eines Stallgebäudes, hier: Bepflanzungsplan - Errichtung einer Brennerei - Errichtung von zwei Zelten zur Lagerung von Getränken in Flaschen und Erstellung eines Schuppens - Neubau eines Ausgedinghauses mit Garage und Hackschnitzzellager - Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG); standortbezogene Vorprüfung nach § 3c i.V. Ziff. 1.1.5 der Anlage 1 zum UVPG und Anhörung der Träger öffentlicher Belange - Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. Ziffer 2.14 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Produktionshalle - Ungenehmigter Außenlagerplatz - Bauvorhaben zur Errichtung einer Gärtnerei mit drei Gewächshäusern, Betriebsgebäude, Lager- und Maschinenhalle und Wohnhaus; hier: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung - Erweiterung der bestehenden Wohnung auf das UG des ehemaligen Ökonomiegebäudes; Abbruch des bestehenden Daches u. Wiederaufbau mit Errichtung von 2 Gauben - Errichtung eines Ersatzwohnhauses sowie Abbruch des bestehenden ehemaligen landwirtschaftlichen Wohnhauses - Einbau einer Wohnung und einer Garage in den ehemaligen landwirtschaftlichen. Maschinenschuppen mit Hopfendarre sowie eines Carports in das ehemaligen Fahrсило - Umbau des bestehenden Wohnhauses mit Einbau einer 2. Wohnung für den Eigenbedarf im 1. OG sowie von 4 Dachgauben; Errichtung eines Garagen- u. Abstellraumgebäudes - Errichtung eines Ausgedinghauses sowie Aufstockung des bestehenden Garagengebäudes mit Anbau eines Kfz-Stellplatzes (Garage) - Neubau eines Maschinenschuppens - Neubau eines Einfamilienwohnhauses - Bauvorhaben Neubau Geräteschuppen - Nutzung als Baubetrieb - Neubau Einfamilienwohnhaus mit Garage

Vorhaben im Außenbereich - Landkreis Ravensburg (Teil 10)

2006
<ul style="list-style-type: none"> - Neubau eines Einfamilienhauses als Betriebsleiterwohnung mit Garage - Errichtung eines Maschinen- und Lagerschuppens - Anbau und Sanierung Hochbehälter - Anbau an das bestehende Wohnhaus - Neubau eines Schuppens - Umbau einer Scheuer zur Wohnung - Neubau eines Wohnhauses als Ausgedinghaus, Errichtung einer Garage + Carport - Umbau und Sanierung des bestehenden Wohngebäudes sowie des landwirtschaftlichen Anwesens und des Backhauses - Umbau und Erweiterung (Anbau) des bestehenden Wohnhauses. Errichtung einer 2. Wohnung - Nutzungsänderung bestehenden landwirtschaftlichen Anwesen in eine Schlosserei - Bauvorhaben zur Errichtung von 7 1/2 - 2 - geschossigen Wohnhäusern; Abbruch des bestehenden Zimmereigebäudes mit Büro - Neubau einer Reithalle - Nutzungsänderung -Gastronomie - Garagenanbau mit Brennholzüberdachung - Abbruch des Wirtschaftsteiles, Erweiterung des bestehenden Wohngebäudes - Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage - Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage - Anbau von Pferdeboxen an den bestehenden Bergeraum - Anbau eines Wohngebäudes an das auf dem Grundstück befindliche Wirtschaftsgebäude - Einbau einer neuen Wohnung im Dachgeschoß mit Errichtung eines Treppenhauses im ehemaligen Stallgebäude - Einbau von 2 Küchen/Wohnungen - Einbau einer Wohnung im Dachgeschoss des bestehenden landwirtschaftlichen. Wohnhauses - Einbau einer Wohnung im OG des ehemaligen landwirtschaftlichen. Ökonomiegebäudes sowie Abbruch beider Vordächer, Errichtung eines Lagerschuppens als Anbau an das bestehenden Gebäude, Anlegen eines Kfz-Stellplatzes - Neubau eines Bienenstandes mit Schleuderraum - Biotop - "Naßwiese" - Neubau Einfamilienhaus - Anbau eines Hackschnitzzellagers mit überliegendem Wohnraum - Abbruch des vorhandenen Wohnhauses und Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport - Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Doppelgarage - Einbau einer Wohnung mit Gaupen im Dachgeschoss des ehemaligen Betriebsleiterwohnhauses sowie einer Wohnung im Obergeschoss und einer Wohnung mit Gaupen im Dachgeschoss des ehemaligen Ökonomiegebäudes; Einbau von 3 Garagen im Erdgeschoss; Anlegen eines Kfz-Stellplatz - Neubau einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle - Neubau eines Offenstalles für 2 Pferde und Lagerplatz für Maschinen und Futtermittel - Neubau einer Scheune - Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Doppelgarage - Bauvorhaben Einbau einer Wohnung mit Heizraum in den bestehenden Ökonomieteil - Errichtung eines landwirtschaftlichen. Betriebsleiterwohnhauses und eines angebauten Garagengebäudes (2 Kfz-Stellplätze) mit Ferienwohnung im Dachgeschoss - Teilabbruch des bestehenden Schuppengebäudes sowie Anbau an das bestehenden Schuppengebäude - Erstellung eines Zweifamilienhauses mit 2 Garagen und Abbruch des bestehenden Gebäudes - Umbau des bestehenden Jungviehstalles zu einer Bewegungshalle mit Zuchtstutensammelbox sowie Anbau eines Pferdeboxenstalles - Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage - Ausbau des ehemaligen Ökonomie- und Garagengebäudes zu Wohnraum - Abbruch des bestehenden Wohnhauses, Errichtung eines Ersatzwohnhauses mit Doppelgarage - Anbau einer Doppelgarage an das bestehende Garagengebäude - Erweiterung der bestehenden Wohnung und Einbau eines Heizraumes - Um- und Ausbau des ehemaligen Ausgedingwohnhauses - Bauvorhaben zur Erstellung eines Betriebsleiterwohnhauses mit Garage - Erhöhung des bestehenden Dachraumes zum Einbau einer Wohnung, Anbau eines Wintergartens im Erdgeschoss - Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage - Umbau und Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses - Bauvorhaben zum Errichten einer Werkstatthalle - Umbau des bestehenden Ökonomiegebäudes zu 2 Wohnungen sowie Büro mit Werkstatt und einer Ferienwohnung, Erstellung einer Carportanlage (4 Stellplätze) - Nutzungsänderung mit Einbau von 2 Wohnungen in bestehenden Ökonomiegebäude, Errichten eines Carports (4 Stellplätze.) mit Geräteschuppen - Aufstellung eines 40 m Stahlgittermastens zur Montage von Mobilfunkantennen auf einem 30 cm hohem Fundamentsockel - Erstellung eines Maschinenschuppens, Abbruch eines Schweinestalls - Einbau einer Biomasseheizung

Vorhaben im Außenbereich - Landkreis Ravensburg (Teil 11)

2006
<ul style="list-style-type: none"> - Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage - Neubau eines 2-Familienwohnhauses mit PKW-Doppelgarage - Errichtung eines Gartenteiches und einer Gartenhütte - Neubau des Hochbehälters - Erweiterung des Holzlagerschuppens - Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Garagen sowie eines Pferdestalles - Einbau von Wohnräumen in das Dachgeschoss des Wohnteils mit Änderung und Erneuerung der Dachkonstruktion - Neubau eines Zuchtschweinestalles - Erweiterung des bestehenden Stallgebäudes, Neubau einer Güllegrube - Umbau Schuppens mit Stallung zum Einfamilienhaus, Verlegung der Stallung in bestehenden Nebengebäude - Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle - Errichtung eines Hochseil-Klettergartens - Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle mit Stallbereich - Anbau Laufhof und Liegehalle an bestehenden Boxenlaufstall - Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Doppelgarage - Erstellung eines Funkmastens - Bauvorhaben Neubau eines Geräteschuppens - Bau eines Maschinenschuppens, Ziegenstalles und eines Hasenstalls - Umbau des Stallgebäudes in einen Legenhennenstall mit Anbau eines Wintergartens mit Kotplatte - Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG) i.V. Nr. 2.14, Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV für die Errichtung einer Brecheranlage und eines Portalkrans - Schweinestall - Einbau von 2 Wohnungen mit Garage in den ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsteil - Abbruch einer Remise und Anbau einer Maschinenhalle - Errichtung eines Holzlagerschuppens - Neubau einer Reithalle; hier Ausgleichsplan - Neubau eines landwirtschaftlichen. Maschinen- und Geräteschuppens - Umbau, Anbau, Aufstockung des bestehenden Wohngebäude, Abbruch Garage, Neubau Doppelgarage - Neubau einer Maschinenhalle und eines Festmistlagers sowie Abbruch eines Schuppens - Errichtung eines Ausgedinghauses - Abbruch des bestehenden Wohnhauses, Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Wirtschaftsteil - Anbau eines Kleintierstalles - Errichtung eines Garage - Geplanter E-Plus Standort, E-Plus ID: hier: Denkmalrechtliche / naturschutzrechtliche Auskunft - Neubau eines Schuppens mit Schlepperkleinwerkstatt - Anbau an das bestehende Wohnhaus - Carport mit 4 Stellplätzen - Neubau eines Einfamilienhauses - Neubau eines Bullenmaststalles mit Fahrsilo und Güllegrube - Errichtung von 2 Fertiggaragen mit Satteldach - Errichtung eines Musterhauses als Energiesparhaus in Holzbauweise - Anbau an das bestehenden Einfamilienhaus - Nutzungsänderung der Maschinenhalle in Lagerhalle (Gerüst) - Erweiterung der bestehenden Wohnung und Einbau einer neuen Wohnung in das bestehende Ökonomiegebäude - Erstellung eines Pferdestalles - Nachgenehmigung einer Gartenhütte sowie eines Nebengebäudes (Carport mit Holzlager) - Sanierung bestehenden Wohnhaus, Errichtung eines Betriebsleiterhauses mit Garage, Abbruch altes Stallgebäude - Erweiterung des Stallgebäudes - Einbau von 4 Ferienwohnungen im OG und DG des bestehenden landwirtschaftlich. genutzten Gebäudes, Anlegen von 4 Stellplätzen - Erweiterung der bestehenden Biogasanlage durch Neubau von 2 Jauchebehältern (Fermenter und Endlager) mit Auffanggrube, Fahrsilo sowie Geländeauffüllungen mit Aushubmaterial - Neubau einer landwirtschaftlichen Nebenanlage - Erweiterung des bestehenden Stallgebäudes - Neubau einer landwirtschaftlichen Überdachung mit Futterlager - Aufbau des zerstörten Gebäudeteils, Einbau einer 2. Wohnung für Familienangehörige, Teilumnutzung des Ökonomieteils einschl. Remisengebäude für gewerbliche Zwecke - Bauvoranfrage zur Überdachung des bestehenden Reitplatzes - Neubau einer Lager- und Maschinenhalle - Bauvoranfrage zum Einbau einer Wohnung in bestehenden Ökonomie teil sowie Umbau und Erweiterung des bestehenden Wohnteils - Neubau eines Schweinestalles mit Güllebehälter und Kraffuttersilo - Erstellung eines Schuppens für Kleingeräte und Kleintierhaltung - Installation eines Rahmensystems zum Aushang eines Werbetransparentes

Vorhaben im Außenbereich - Landkreis Ravensburg (Teil 12)

2006
<ul style="list-style-type: none"> - Errichten einer Wohneinheit mit Garage in bestehende Remise - Errichtung einer Doppelgarage sowie Abbruch der bestehenden Einzelgarage - Neubau eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes - Errichtung eines Gartenhauses mit Carport - Neubau einer landwirtschaftlichen. Mehrzweckhalle - Umbau und Erweiterung des bestehenden Gebäudes - Errichtung eines Carports und einer Außentreppe zum Dachgeschoss, Ausbau über Garage (Hauswirtschaftsraum/ privater Abstellraum) - Errichtung einer Windelvergärungsanlage - Neubau einer Maschinenhalle - Anbau einer landwirtschaftlichen. Berghalle sowie Sanierung des Dachstuhles am bestehenden Wohn- und Ökonomiegebäude - Anbau einer Stallung zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung - Anbau eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes - Neubau einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle - Anbau an bestehenden Boxenlaufstall, Umnutzung der bestehenden Remise zum Kälberstall - Umnutzung einer Scheune zur Wohneinheit, Anbau von Dachgauben - Um- und Erweiterungsbau des Stallgebäudes - Neubau Tribünenüberdachung Stadion - Erweiterung des bestehenden landwirtschaftlichen. Gebäudes - Umbau eines ehemaligen Stalles zu einer Gaststätte - Abbruch des bes. Wohnhauses und Stallgebäudes und Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit Doppelgarage - Neubau eines landwirtschaftlichen. Betriebsleitergebäudes mit Garage - Tektur: Änderung Einzelgarage in Doppelgarage und Errichten eines Lärmschutzes - Umbau und Sanierung eines bestehenden Stalles - Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage als Ersatzbau-Abbruch des bestehenden Einfamilienhauses - Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für den Bau und Betrieb einer Bioabfallbehandlungsanlage - Bauvorhaben über den Einbau von drei Wohnungen in die bestehende Scheune - Umbau des bestehenden Milchviehstalles mit Erweiterung, Teilabbruch des bestehenden Schuppens - Neubau von 2 Nebengebäuden und verglaster Anbau - Ein- und Anbau von Pferdeboxen in das ehemalige landwirtschaftlichen Betriebsgebäude - Neubau eines Jungviehunterstandes mit Maschinenunterstand - Umbau des ehemaligen landwirtschaftlichen. Wohnhauses mit Einbau einer Wohnung (Eigenbedarf) im Obergeschoss, Umnutzung des ehemaligen landwirtschaftlichen. Ökonomiegebäudes mit Einbau von 5 Pferdeboxen und einer Sattelkammer sowie von 2 Garagen; Errichtung eines Garagen- und Carportgebäude - Erweiterung des bestehenden Werkstatt- und Remisegebäudes nach Westen - Errichtung eines Maschinenschuppens - Umbau der Stallanlage (Schweineestall) zur Gruppenhaltung mit Freilauf - Neubau eines Maschinenschuppens - Erweiterung des bestehenden Boxenlaufstalles, Erstellung eines Kälberstalles mit Güllegrube - Neubau eines Bullenmaststalles mit Fahrсило und Güllegrube, hier: Bepflanzungsplan - Neubau eines Kälberstalles - Bauvorhaben über die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses - Neubau eines Boxenlaufstalles mit Güllegrube - Errichtung einer Fahrсилоüberdachung mit Satteldach - Einbau eines Geigenbauateliers im ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Dachgeschoss, Anbau Treppenhaus, Neubau Garagen - Errichten eines Holzlagerschuppens - Anbau einer Doppelgarage an das bestehende Garagengebäude - Neubau landwirtschaftlicher Biogasanlage mit BHKW-Gebäude und Fahrsilolanlage - Errichtung einer Dunglege als Anbau an das bestehende landwirtschaftlichen Nebengebäude - Errichtung einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle - Neubau eines Einfamilienhauses - Abbruch und Neubau eines Wohnhauses in eingeschossiger Bauweise (Ersatz für altes Wohnhaus) - Neubau einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle und Abbruch von zwei Nebengebäuden - Abbruch des bestehenden Anbaues und Anbau einer Schmutzschleuse mit Dusche - Umbau und Erweiterung des landwirtschaftlichen. Betriebsgebäudes - Anbau eines Balkons und Aufbau einer Dachgaube - Abbruch und Neubau des bestehenden Wirtschaftsteiles und Einbau eines Treppenhauses - Neubau eines Getränkemarktes - Neubau eines Boxenlaufstalles mit Güllegrube und Fahrsilos - Neubau einer Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk, mit Gärbehälter und Silogasspeicher - Erstellung von 3 weiteren Grünfütter-Tiefsilos, und Neubau einer Lager- und Gerätehalle

Vorhaben im Außenbereich - Landkreis Ravensburg (Teil 13)

2006

- Neubau einer offenen Güllegrube
- Neubau einer Jauchegrube
- Neubau eines Boxenlaufstalles und Güllegrube
- Neubau eines Boxenlaufstalles und Jungviehstalles als Kaltstall, eines Gülleerdbeckens und dreier Fahrsilos, Erweiterung der bestehenden Remise
- Wohnhaus An- und Umbau
- Verfahrensfreies Bauvorhaben im LSG; hier: Bienenhaus
- Bauvorhaben zum Neubau eines Ferienwohnungsgebäudes mit 8 offenen Stellplätzen und eines Paddock-Stalls mit Auslauf
- Neubau eines Minigolf-Gebäudes mit Gastraum und Garage
- Errichtung Überdachung An- und Auslieferung, befestigte Flächen, Heizzentrale im Bereich Obergeschoss
- Bauvorhaben: EG: Der Hobbyraum soll als Behandlungsraum für ayurvedische Naturheilverfahren genutzt werden, OG: 7 Gästeapartements sollen eingebaut werden, DG: Einbau von 2 Schulungsräumen
- Bauvoranfrage über den Neubau eines Hundehauses, Umbau des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes, Umbau der bestehenden Reithalle, Neubau einer Doppelgarage und eines Geräteschuppens
- Neubau Betriebsgebäude
- Ein- und Anbau eines Pferdestalles
- Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die Änderung der Anlage mit Sprühtrocknern zum Trocknen der Molke, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen
- Neubau eines Mobilstalles für Freilandhaltung von Geflügel
- Anbau eines Balkons mit Wintergarten und Carport
- Neubau eines Außenklima-Jungviehstalles mit Kälberüberdachung
- Bauvoranfrage zum Neubau von zwei Einfamilienhäusern
- Abbruch der bestehenden Holzgarage und Neubau einer Massivgarage
- Bauvoranfrage: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport
- Bauvoranfrage zur Errichtung eines Schützenhauses mit geschlossenem Schießstand (Luftgewehr und Kleinkaliber) mit Parkierung
- Neubau eines Schuppens
- Voranfrage: Neubau eines Unterstandes/Zuschauerüberdachung am Sportplatz
- Errichtung einer Fertiggarage
- Umnutzung eines Teils der Scheune/des Schuppens als Wohnhaus, Anbau eines Balkons auf der Südseite im Obergeschoss
- Abbruch- und Neubau eines Wohnhauses (Ersatzgebäude)
- Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Doppelgarage
- Anbau einer landwirtschaftlichen Überdachung an das bestehende Schuppengebäude
- Neubau Altenpflegeheim und Teilabbruch; hier: Überprüfung von Bepflanzungsaufgaben
- Neubau Einfamilienhaus mit Garage, Abriss des bestehenden Wohngebäudes
- Neubau eines Carports und Holzlagers
- Abbruch des bestehenden Wohnhauses mit Nebenräumen und Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohnungen, Doppelgarage und Lagerraum
- Anbau eines Balkons an das bestehende Wohnhaus
- Bauvoranfrage zur Erstellung eines Ausgedinghauses mit Doppelgarage
- Erweiterung Gewerbegebiet
- Teilabbruch eines Maschinenschuppens, Anbau eines Stallgebäudes sowie Neubau einer Güllegrube
- Errichtung einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle
- Erstellung eines Betriebsleiterwohnhauses mit Carport und einer Lagerhalle mit Sozialräumen
- Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. Nr. 2.14, Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV für die Errichtung einer Brecheranlage und eines Portalkrans
- Neubau einer Jauchegrube in Stahlbeton ohne Decke und Neubau eines Fertigsilos
- Neubau eines Milchviehstalles mit Melkhaus und eines Güllebehälters
- Abbruch eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes und eines Brennholz-Lagerschuppens sowie Erstellung eines Wohnhauses mit Betriebsleiterwohnung, Ferienwohnung, Mitarbeiterunterkunft und Garagen
- Einbau einer Wohnung in das bestehende Ökonomiegebäude sowie Aufbau von zwei Dachgauben
- Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses
- Einbau von 2 Wohnungen im Ober- und Dachgeschoss des ehemaligen landwirtschaftlichen Ökonomiegebäudes, Einbau eines unterirdischen doppelwandigen Heizöllagertanks mit 7.000 l Inhalt, Anlegen von 5 Kfz-Stellplätzen
- Neubau Hundehaus und Erweiterung des Wirtschaftsgebäudes
- Neubau einer Güllegrube mit Decke
- Neubau eines Liegebuchtenlaufstalles mit Güllegrube
- Treppenhausanbau sowie Einbau einer Wohnung für Familienangehörige
- Anbau eines Heulagers an bestehenden Geräteschuppen
- Neubau einer Garage für Wohnmobil und Traktor
- Erstellung eines Pferdestalles und Erweiterung des bestehenden Wirtschaftsgebäudes (Heulager)
- Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle

Vorhaben im Außenbereich - Landkreis Ravensburg (Teil 14)

2006
<ul style="list-style-type: none"> - Neubau einer Überdachung mit Futterlager und Einbau einer Führenanlage sowie Nutzungsänderung des bestehenden Wirtschaftsgebäudes in einen Pferdestall - Neubau eines Wohnhauses mit Carport - Errichtung einer offenen Holzplatzüberdachung - Anbau einer Maschinenhalle an bestehende Berghalle - Anbau an das bestehenden Wohnhaus - Neubau einer Garage - Anlegung eines Campingplatzes (Wohnmobilstellplätze) - Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die geplante Änderung der Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten; hier: Standortbezogene Vorprüfung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 c Abs. 1 Satz - Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle (nach Brandfall) - Neubau eines Garten- und Geräteschuppens - Anbau eines Laufhofes für Jungvieh mit 50 Liegeboxen - Erweiterung der bestehenden Feldscheune - Anbau eines Gartenzimmers mit Bad an bestehendes Zweifamilienhaus - Klärung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit zum Neubau einer landwirtschaftlichen Hofstelle mit Wohnhaus - Errichtung einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle - Neubau eines landwirtschaftlichen Lagergebäudes für nachwachsende Rohstoffe, Einbau einer Blockheizanlage - Bauvorhaben Neubau Fahrweg - Neubau Trocknungskammer für Schnittholz - Abriss und Neubau eines Zaunes - Bauvorhaben zur Erweiterung der Gewerbefläche, Neubau einer Betriebsleiterwohnung - Bauvorhaben zur Errichtung eines Zuchtschweinstalles - Aufstellung eines 40 m Stahlgittermastens zur Montage von Mobilfunkantennen auf einem 30 cm hohem Fundamentsockel - Anbau an das bestehenden Wohnhaus - Ausbau von vorhandenem Wohnraum zu Ferienwohnungen - Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle, Pflanzplan - Einbau einer Wohnung in das ehemalige Ökonomiegebäude - Umnutzung Haupthaus von einer privilegierten Wohnung zu einer nicht privilegierten Umnutzung Nebenhaus von Werkstatt zu Wohnung, Umnutzung Wirtschaftsgebäude von Maschinenhalle zu Schreinerrestaurationswerkstatt - Erweiterung Heubergehalle - Neubau eines Wohnhauses mit Garagen - Erweiterung der bestehenden Zimmerei - Errichtung einer Grillhütte und 4 Grillplätze, Teilumnutzung ehemaliger Verkaufsraum Schreinerei zu Verkaufsraum Fleisch- Wurstwaren, Getränke und Kleinbrot, Erweiterung der WC-Anlage - Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage - Anbau zweier Liegehallen - Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage (Standortklärung) - Neubau eines Jungviehunterstandes mit Maschinenunterstand - Neubau eines landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes nach Brandfall - Abbruch des bestehenden Wohnteiles des Ökonomiegebäudes nach Brandfall und Neubau eines Wohngebäudes - Neubau eines Freilaufpferdestalls - Bauvorhaben zur Erstellung eines Betriebsleiterwohnhauses - Bauvorhaben zur Errichtung eines landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes (Imkerei mit Wohnhaus) - Errichtung eines Bürogebäudes und Anlegen von 19 offenen Stellplätzen - Neubau Carport und Holzschopf - Errichtung einer Basisstation für das Mobilfunknetz E-Plus - Umbau des bestehenden Wohnhauses mit neuem Zugang, Nutzungsänderung des bestehenden ehemaligen Stallgebäudes zu Wohn- und Abstellflächen - Neubau eines Geräteschuppens mit Tierunterstand - Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die geplante Änderung der Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten - Neubau eines Milchviehstalles mit Melkhaus und eines Güllebehälters - Neubau Einfamilienwohnhaus mit Garage -Betriebsleiterwohnung- - Einbau einer Betriebsleiterwohnung - Abbruch des bestehenden Werkstattgebäudes und Neubau eines Garagengebäudes - Neubau eines Nachgärbehälters für die Biogasanlage (Durchmesser 18 m mit Folienbedeckung) - Neubau eines Nachgärbehälters sowie Nutzung des Nachgärbehälters der Baugenehmigung als Endlager - Neubau einer landwirtschaftlichen Biogasanlage mit BHKW - Gebäude und Fahrsilanlage - Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Doppelgarage - Überdachung der bestehenden Garage sowie der Terrasse und Neubau eines Carports - Erweiterung Geschäftsgebäude

Vorhaben im Außenbereich - Landkreis Ravensburg (Teil 15)

2006

- Erstellung von zwei Gärstoffbehälter und einer Siloplatte
- Anbau an das bestehende Stall und Neubau eines Kälberstalles
- Erweiterung des Wohnhauses
- Errichtung eines Holzlagerschuppens
- Anbau einer Maschinenhalle an bestehende Remise
- Neubau eines Betriebsleiterhauses mit ca. 172 m² Wohnfläche, davon Bürofläche ca. 14m², integrierter Garage, Satteldach und Zwerchhaus Richtung Süden
- Neubau eines Schweinestalles mit Güllebehälter und Kraftfuttersilo
- Neubau einer Reithalle
- Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die Änderung der Anlage mit Sprühtrocknern zum Trocknen der Molke, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen
- Neubau einer Maschinenhalle und Einbau einer Tankanlage mit oberirdischer Lagerung von 13.000 l Dieselkraftstoff
- Wiederherstellung eines Wirtschaftsgebäudes mit Jungviehstall und Hackschnitzelheizanlage
- Anlegen eines Multifunktionsspielfeldes
- Erweiterung des bestehenden Maschinenbetriebes
- Neubau eines Carports mit 4 Stellplätzen
- Umnutzung der Werkhalle, Einbau von Büros im OG
- Neubau eines Stahlbetonbehälters ohne Decke
- Anbau eines Stalles und eines Strohlagers an den bestehenden Boxenlaufstall
- Abbruch des baufälligen landwirtschaftlichen. Lagers und Gerätestadels und durch neuen ersetzen
- Erweiterung bestehenden Gewerbebetriebes durch Errichtung einer Gewerbehalle
- Einbau einer zusätzlichen Wohnung im ehemaligen Ökonomieteil
- Erstellung eines Pferdeunterstandes, Nachtrag für den vorhandenen Wintergarten und Geräteschuppen
- Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Garage und Carport
- Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Garage und Carport sowie einer Einliegerwohnung als Altenteil
- Erweiterung der bestehenden Biogasanlage
- 3-seitig geschlossener Caport (Doppel) mit Satteldach
- Neubau einer Doppelgarage mit Geräteschuppen
- Rückbau von Dachstuhl auf Nebengebäude und Erneuerung der Zwischendecke. Nutzung als Dachterrasse
- Abbruch des Wohnhauses mit Scheune- und Stallgebäuden und Neubau eines Mehrfamilienhauses (4 WE) mit Pkw-Garage
- Erweiterung des neu errichteten Stallgebäudes
- Sanierung Dachterrasse mit Teilüberdachung
- Anbau einer Liegehalle an bestehenden Anbindestall
- Errichtung einer Pflanzenölverstromungsanlage
- Erweiterung der bestehenden Holzrocknungsanlage durch Errichtung einer dritten Trockenkammer am bestehenden Sägewerk
- Bau einer Gerätehütte mit ca. 20 cbm
- Erweiterung der Obstkühlagerhalle
- Errichtung eines begrünten Erdwalls als Sichtschutz der Biogasanlage
- Neubau einer Doppelgarage
- Neubau eines Stahlbetonbehälters ohne Decke
- Umbau und Sanierung des bestehenden Bauernhauses
- Auffüllung des geplanten Bogenschießplatzes
- Bauvoranfrage zur Erweiterung des Betriebsleitergebäudes
- Neubau eines Bürogebäudes mit Ausstellungsraum im EG
- Errichtung einer offenen Güllegrube
- Anbau Sanitäranlagen sowie Müll und Geräteraum
- Bau eines Schutz- und Sichtwalles
- Erweiterung bestehenden öffentlichen Parkplatzes
- Anbau einer Liegehalle für Kühe an das bestehende Stallgebäude.
- Wiederaufbau der landwirtschaftlichen Gebäude nach dem Brandfall
- Ausbau des bestehenden Dachraumes zur Wohnraumerweiterung und Einbau von 2 Dachgauben
- Neubau eines landwirtschaftlichen. Betriebsleiterwohnhauses mit Garage
- Bauvoranfrage: Abbruch des bestehenden Wohnhauses mit Schuppen, Neubau von 2 Doppelhäusern mit 6 Garagen und 2 Stellplätzen
- Teilabriss und Aufstockung des bestehenden Wohnhauses, Erstellung eines Carports
- Einbau von zwei weiteren Wohnungen
- Umbau des bestehenden Wohnhauses, Einbau von 2 Dachgauben und Anbau eines Balkons an der Ostseite
- Neubau einer Remise
- Neubau eines Stallgebäudes sowie einer offenen Güllegrube - 2.
- Abbruch des bestehenden Ökonomieteils von Gebäude, Wiederaufbau als Garagengebäude mit einer Wohnung im Dachgeschoss
- Errichtung eines Pferdestalles mit 4 Boxen, Sattelkammer sowie Heu- und Strohlager im OG
- Neubau einer Doppelgarage mit Hobbyraum

Vorhaben im Außenbereich - Landkreis Ravensburg (Teil 16)

2006
<ul style="list-style-type: none"> - Abbruch bestehendes Wohnhaus, Umbau, Sanierung und Nutzungsänderung des Ökonomiegebäudes zu Wohnzwecken, Neubau von Garagen - Umnutzung der bestehenden Wohncontainer zu einem Jugendtreff (befristet auf 5 Jahre) - Neubau eines Lebensmittelmarktes - Errichtung eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes im Zuge der Teilaussiedlung - Umbau des bestehenden Maschinenschuppens - Einbau: Hobbyraum, 2 Bäder, 1 Heizraum in den Wirtschaftsteil des ehemaligen Bauernhauses - Neubau eines landwirtschaftlichen Lagergebäudes für nachwachsende Rohstoffe, Einbau einer Blockheizanlage - Neubau landwirtschaftlichen Biogasanlage mit BHKW-Gebäude und Fahriloanlage - Neubau einer Lager- und Produktionshalle - Neubau eines Maschinenschuppens - Neubau Einfamilienwohnhaus mit Garage -Betriebsleiterwohnung- - Umnutzung eines ehemaligen landwirtschaftlichen Nebengebäudes mit Garage durch Einbau eines Kühl- und Vorbereitungsraumes für kalte Platten - Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle - Anbau einer Doppelgarage an das bestehende Garagengebäude - Neubau eines Güllebehälters mit befahrbarer Stahlbetondecke - Errichtung einer Mobilfunk-Basisstation mit Stahlrohrgittermasten für das Mobilfunknetz E-Plus - Neubau einer Güllegrube - Neubau Kleintierstall, Überdachung Holzlager - Neubau eines landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes nach Brandfall; hier: Löschwasserbereitstellung - Abbruch des bestehenden Holzschuppens und Errichtung einer Garage/Maschinenschuppens - Neubau einer Güllegrube bei bestehendem landwirtschaftlichen Betrieb - Einbau einer Ferienwohnung im DG, Anbau eines Balkons, Einbau eines Treppenhauses im Ökonomieteil - Erneuerung und Erhöhung des Dachstuhls sowie Sanierung des bestehenden Stallgebäudes - Anbau Unterstand an bestehenden Pferdestall - Umbau des ehemaligen landwirtschaftlichen Wohnhauses mit Einbau einer Wohnung mit Balkon im Obergeschoss und Dachgeschoss sowie von 6 Gaupen; Anlegen eines Kfz-Stellplatzes - Geplante Bauvorhaben Errichtung von verschiedenen Nebengebäuden und einer Mauer - Anbau an das bestehende Stall und Neubau eines Kälberstalles; hier: Ausgleichsplan - Nachträglich: Erweiterung und Nutzungsänderung der ehemaligen Weidehütte mit Einbau von Bienenkästen für die Königinnenzucht; Geräteraum für die Bienenzucht - Erweiterung des Wohnhauses mit gewerblicher Erweiterung im UG, Einbau einer 2. Wohnung für Familienangehörige im DG - Anlage eines Erdwärmefeldes mit Aufbau zur Nutzung als Reitplatz - Anfrage zu einem geplanten Bauvorhaben; hier: geplantes Ausgedinghaus - Neubau eines Carports - Neubau einer Güllegrube ohne Deckel - Renovierung und Modernisierung des bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes, Einbau einer Wohnung im OG - Neubau eines Gülle-Erdbecken - Errichtung eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes als Anbau - Errichtung einer Betriebsleiterwohnung und Erweiterung der Maschinenhalle - Bauvorhaben Neubau einer Reithalle mit 10 Boxen - Baugesuch Erdzwischenlager: - Errichtung einer Holzlagerhalle - Neubau eines Milchviehstalles - Errichtung einer Dunglege - Neubau eines Milchvieh-Laufstalles - Anbau eines Liegeboxenlaufstalles - Neubau eines Maschinenschuppens - Ersatzbau für Stallgebäude als Schafstall - Neubau einer Produktionshalle mit Verwaltung und Lager - Neubau einer Güllegrube ohne Decke - Nutzungsänderung Stalltrakt zur Kaffeerösterei, Standortverlagerung bestehenden Brennerei - Neubau eines Carports - Neubau einer Doppelgarage mit Lagerraum - Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle - Nutzungsänderung des ehemaligen landwirtschaftlichen Lager- und Geräteraumes in einen Aquaristikraum - Bauvorhaben zum Abbruch einer Gewerbehalle und Errichtung zweier Einfamilienhäuser mit Garage oder Doppelhaus - Umnutzung Haupthaus von einer privilegierten Wohnung zu einer nichtprivilegierten Umnutzung Nebenhaus von Werkstatt zu Wohnung, Umnutzung Wirtschaftsgebäude von Maschinenhalle zu Schreinerrestaurationswerkstatt - Errichtung eines Solarparks - Neubau einer Produktionshalle und eines Bürogebäudes - Umnutzung eines Teils (Tenne) eines ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesens zu einem Cafe

Vorhaben im Außenbereich - Landkreis Ravensburg (Teil 17)

2006
<ul style="list-style-type: none"> - Anlegen eines Multifunktionsspielfeldes - Umbau bestehendes Einfamilienhaus mit Verlegen des Eingangs, Anbau Terrasse und Vergrößern Wohnzimmer - Erstellung eines Funkmastens - Antrag auf immissionsschutzrechtliche genehmigung nach § 16 BImSchG i.V. Ziffer 2.14 des Anhangs zur 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Produktionshalle - Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle - Abbruch und Neubau eines Schuppens - Neubau einer (landwirtschaftlichen) Maschinenhalle - Umbau des früheren Ökonomiegebäudes, Einbau einer Wohnung, Einbau eines Kleingewerbes - Neubau Garage mit 8 Stellplätzen - Abbruch und Wiederaufbau des bestehenden Wohnhauses - Bauvorhaben Abbruch Laborbaracke u. Kantinenbaracke - Fehlscheune - Sanierung und Teilabbruch des ehemaligen Landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes und Einbau einer Wohnung - Neubau eines Wohnhauses als Ersatzbau - Anbau eines Geräteschuppens - Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage - Erdzwischenlager - Neubau einer offenen Güllegrube - Erstellung eines Außensilos - Nutzungsänderung zur Montagehalle für mechanische und elektronische Bauteile - Neubau einer Lagerhalle - Umnutzung eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes mit Einbau einer Holzhackschnitzelheizung und Anbau einer Hackschnitzelsilos sowie Erweiterung des bestehenden landwirtschaftlichen Maschinenschuppens durch Errichtung eines Anbaues (Hackschnitzzellagers) - Neubau eines Geräteschuppens - Neubau einer offenen Güllegrube - Umbau und Erweiterung des bestehenden Wohngebäudes, Errichtung eines neuen Daches mit 45Grad Dachneigung mit verschiedenen Dachaufbauten - Neubau einer Garagen- und Lagerhalle - Neubau Schwimmbecken und Stützwand/Außenanlagen - Anlegung eines Holzlagerplatzes mit Brennholzaufbereitung - Neubau Güllegrube ohne Deckel - Umnutzung der bestehenden Traktoren-Garagen in einen Produktionsraum für Faserverbundtechnik, Produktentwicklung, Einzel- und Sonderanfertigungen, Bootsreparaturen, textiles Design - Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Doppelgarage; hier: Ausgleichsvorschlag / Pflanzplan - Neubau eines Hundehauses mit 8 Zwingern und Umsetzen von 14 bestehenden Hundezwingern - Neubau einer Gülle-Lagune - Neubau Geräteschuppen für Gartengeräte/Boot - Neubau Fahrsilo-Anlage - Anbau Sanitäranlagen sowie Müll und Geräteraum - Bauantrag zur Errichtung Mobilfunkmast , Vorlage des Landespflegerischen Begleitplanes - Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport - Neubau einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle - Neubau einer Garage - Abbruch des ehemaligen Bauernhauses sowie Einbau von zwei Wohnungen und einer Ferienwohnung im ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäude - Neubau einer Lagerhalle mit Rohrrahmenkonstruktion und Planeneindeckung für landwirtschaftliche Geräte und Ernteerzeugnisse - Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung, Garage und Carport - Erweiterung des bestehenden öffentlichen Parkplatzes; hier: geänderte Planunterlagen - Einbau von zwei weiteren Wohnungen im Scheunenteil des bestehenden Gebäudes - Anbau eines Jungviehstalles an das bestehende Wirtschaftsgebäude - Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle - Erweiterung landwirtschaftliche Biogasanlage - Neubau einer Autogarage - Neubau eines Vital-Offenstalles für Pensionspferdehaltung - Einbau von 2 Ferienwohnungen mit 2 Dachgauben im 2. OG des bestehenden Gebäudes - Errichtung eines Salzsilos - Erweiterung der bestehenden Mehrzweckhalle um eine Schleppergarage - Errichtung eines Einfamilienwohnhauses als Ersatzwohnhaus, anlegen eines Kfz-Stellplatzes sowie Abbruch des bestehenden Einfamilienwohnhauses - Neubau einer Maschinen- und Mehrzweckhalle - Erweiterung der Anlage zur Aufzucht von Rindern - Bauvorhaben zum Umbau und Nutzungsänderung innerhalb der bestehenden Gebäude - Bauvorhaben E-Plus Mobilfunkstation

Vorhaben im Außenbereich - Landkreis Ravensburg (Teil 18)

2006

- Neubau eines Schwimm- und Naturteiches sowie eines Gerätehauses
- Neubau eines Stahl-Güllebehälters
- Neubau Carport an bestehende Garage
- Neubau Geräteschuppen für Gartengeräte
- Abbruch/Neubau Trinkwasserspeicher
- Neubau einer Maschinenhalle mit Garagen und Hühnerstall sowie Abbruch eines Stallgebäudes
- Nutzungsänderung, Sanierungs- und Umbaumaßnahme der ehemaligen Hofstelle
- Errichtung eines Schwimmbeckens aus Kunststoff, Einbau Geländeeben- keine Geländeänderung
- Neubau eines Carports mit Holzlager
- Neubau eines Geräte- und Lagerschuppens mit Carport
- Bauvorhaben Haus soll um 10 m verschoben werden
- Anbau einer Garage mit Ausbau des Dachraumes
- Erweiterung des bestehenden Schweinestalles durch Errichtung eines Anbaues an das bestehenden Gebäude
- Errichtung einer Wagenremise
- Neubau Einfamilienhaus mit Garage/Carport
- Standorte für den Aufbau von Mobilfunkstationen;
- Neubau eines landwirtschaftlichen Betriebsleitergebäudes mit Garage
- Anbau an die vorhandene Pferdebewegungshalle
- Umbau des bestehenden Ökonomiegebäudes und Errichtung einer Carportanlage mit Geräteschuppen
- Neubau eines Stahlbeton-Rundbehälters zur Verwendung als Biogas-Endlager
- Antrag zur Änderung des immissionsschutzrechtlich genehmigten Spanplattenbetriebs, Sanierung des Nass-Spanbereiches
- Neubau einer Garage mit drei Stellplätzen
- Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Garage
- Ausbau im Obergeschoss und Dachgeschoss des ehemaligen Ökonomiegebäudes zu Büroräumen und Einbau einer Wohnung
- Bauvoranfrage zur Aufstockung des bestehenden Wohnhauses
- Errichtung eines Schutzzauns
- Bauvorhaben zur Errichtung eines Feldkreuzes
- Neubau eines Ammenkuhstalles mit Waschplatz für Kühe sowie eines Mistplatzes
- Umbau des bestehenden Wohn-/Ökonomiegebäude
- Neubau einer
- Befristete Baugenehmigung für Errichtung und Betrieb eines Freilichttheaters (ca. 960 Zuschauerplätze)
- Bau eines Schutz- und Sichtwalles
- Neubau eines Garagengebäudes
- Neubau eines Einfamilienhauses
- Bauvorhaben Neubau eines landwirtschaftlichen Betriebsleiterhauses mit Garage; hier: Ergänzung der Unterlagen
- Neubau eines Wohnhauses mit Doppelcarport
- Neubau eines Stahlbetonbehälters ohne Deckel
- Errichten einer Carportanlage
- Abbruch und Errichtung eines größeren Andachtsraums für das Rasenkreuz
- Bestandserneuerung Garage
- Umbau des bestehenden Wohn- und Ökonomiegebäudes: Änderungsgesuch zur
- Neubau eines landwirtschaftlichen Lagerschuppens
- Neubau eines Ausgedingwohnhauses mit Carport
- Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V. Ziffer 1.2a des Anhangs zur 4. BImSchV für Änderungen im Kesselhaus; hier: Anhörung der Träger öffentlicher Belange
- Bauvorhaben über eine Golftrainingsanlage
- Errichtung einer Stahlbeton-Fertigteilgarage mit Holzlagerraum
- Anbau eines Wohnhauses mit Doppelgarage mit Umbau des bestehenden Wohnhauses und Errichtung eines Wintergartens
- Einbau einer Dachgaube
- Neubau eines Milchviehlaufstalles mit einer offenen Güllegrube und einer landwirtschaftlichen Lagerhalle
- Nachträglich: Errichtung eines Verkaufscontainers zum saisonalen Verkauf von Obst sowie Aufstellen einer Dixi-Toilette
- Einbau Dachgeschoss-Balkon und Anbau einer Fertiggarage
- Neubau einer Mehrzweck- und Reithalle
- Erstellung Nebengebäude/Garage
- Neubau einer Besucherplattform im Wurzacher Ried
- Teilaussiedlung - Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Gerätehalle
- Neubau eines landwirtschaftlichen Betriebsleiterwohnhauses mit Garage
- Umnutzung einer Scheune zu einer gewerblich genutzten Werkstatt
- Erstellung von zwei Stahlbeton-Fertiggaragen
- Errichtung einer Gärtnerei mit Gewächshäusern, Maschinenhalle und Regenwasserbehälter
- Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle

Vorhaben im Außenbereich - Landkreis Ravensburg (Teil 19)

2006
<ul style="list-style-type: none">- Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses- Neubau eines Carports, Holzschuppens und eines Maschendrahtzaunes (h= 2 m)- Neubau einer Doppelgarage mit Abstellraum- Wohnhausneubau mit Doppelgarage- Nutzungsänderung des bestehenden Wagen- und Geräteschuppens im Lager u. Werkstatt mit Personal- und Umkleieraum mit WC, sowie des vorhandenen Abstellraumes/Garage im Büro sowie Dusche/WC und nachträglich Errichtung eines Kragarmregales- Antrag auf Befreiung des Waldabstandes -Renovierung/Neuerrichtung einer Feldscheuer- Bauvoranfrage: Neubau Wintergarten und Zwischenbau

Quelle: Landratsamt Ravensburg, Umweltamt (untere Naturschutzbehörde).

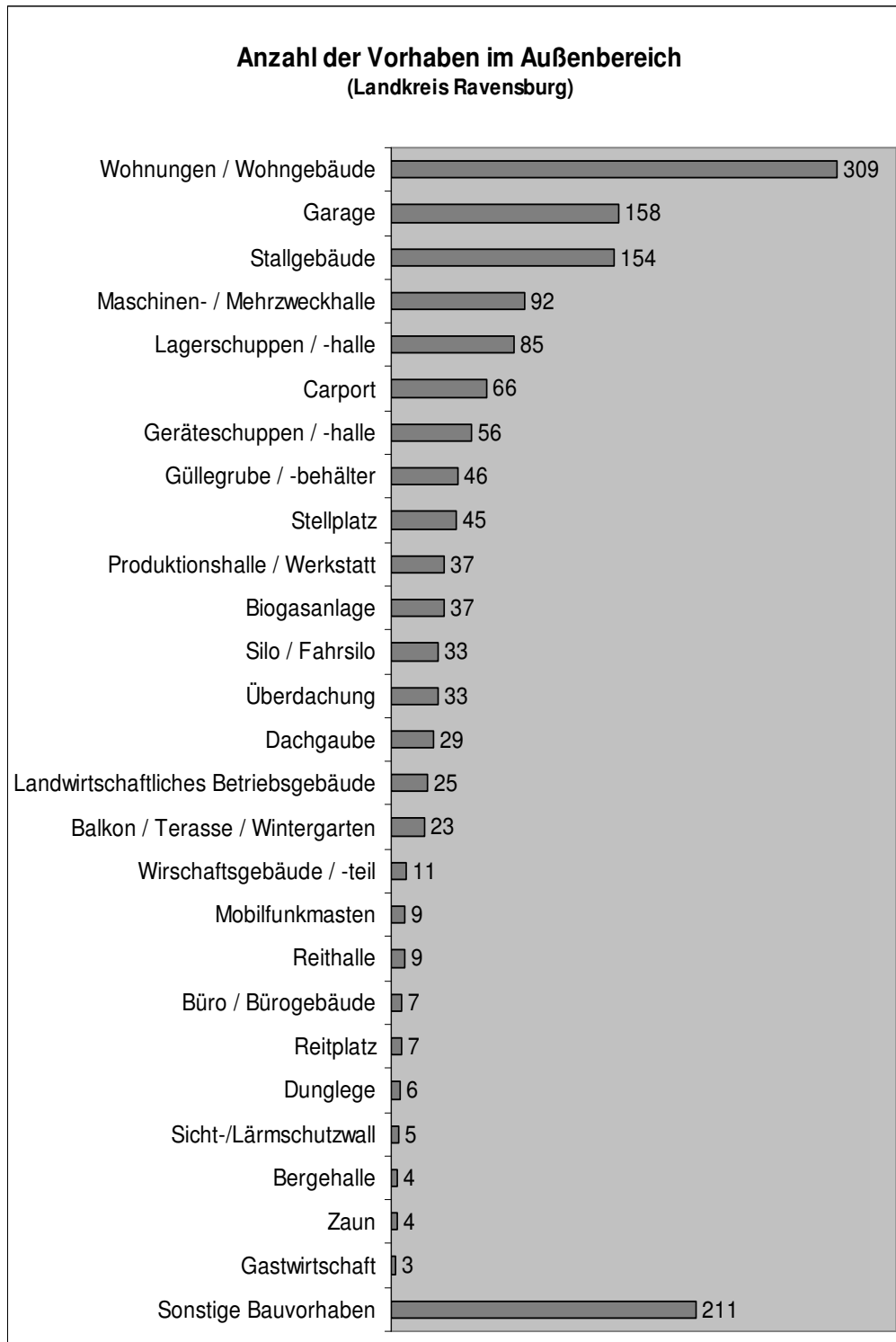
Abbildung 7: Vorhaben im Außenbereich

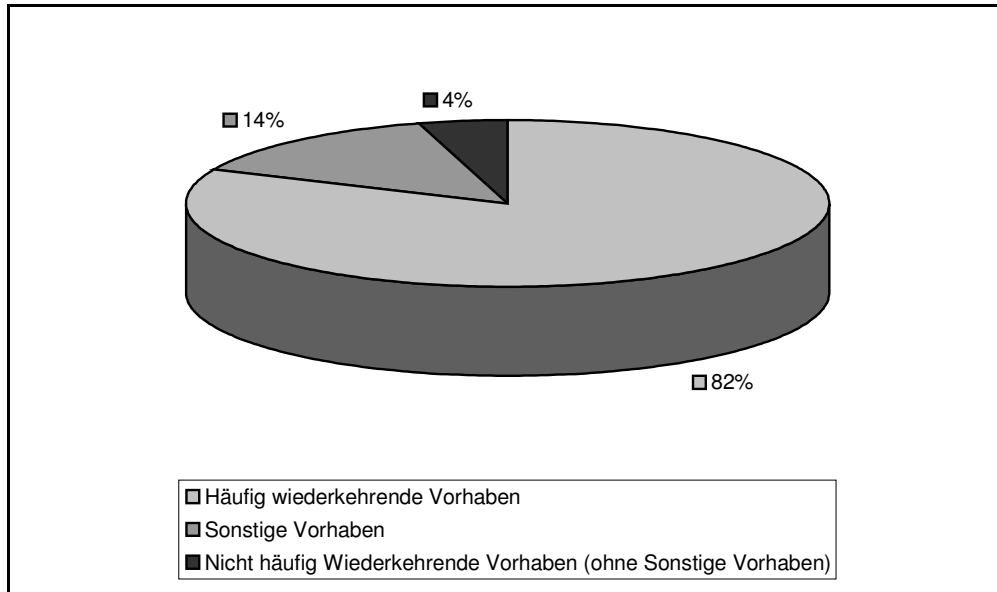
Abbildung 8: Häufig wiederkehrende Vorhaben im Außenbereich

Abbildung 9: Rechenbeispiel der LANA

Berechnung des Umfangs von Ersatzmaßnahmen mittels **Kostenäquivalenten** nicht umsetzbarer Ausgleichsmaßnahmen:

Beschreibung des Tatbestandes:

Als Ausgleich für einen Eingriff wären 2,5 ha Halbtrockenrasen herzustellen. Aus verschiedenen Gründen ist dies unmöglich. In der Abwägung wird die Zulässigkeit des Vorhabens hergestellt und damit wird die Bestimmung geeigneter Ersatzmaßnahmen und deren Umfang notwendig.

Berechnung der Kosten des eigentlich nötigen Ausgleichs:

Herstellung von 2,5 ha Halbtrockenrasen (aus Acker):	DM 175.000,-
Planungskosten:	DM 11.000,-
Pflegekosten (25 Jahre):	DM 27.500,-
Gesamtkosten = <i>Kostenäquivalent</i> :	DM 213.500,-

Kostenberechnung des Ersatzes (pro ha) zur Bestimmung des Umfangs:

Herstellung von Streuobstwiese aus Acker:	DM 27.000,- pro ha
Planungskosten:	DM 3.800,- pro ha
Pflegekosten (25 Jahre):	DM 45.000,- pro ha
Gesamtkosten:	DM 75.800,- pro ha

Kompensationsverpflichtung zzgl. Grunderwerb und Pflege:

<i>Kostenäquivalent</i>	DM 213.500,-
Kosten der Ersatzmaßnahme pro Hektar	DM 75.800,-
Errechnete Größenordnung der Ersatzmaßnahme	2,82 ha

→ 2,8 ha Streuobstwiese ist herzustellen und 25 Jahre fachgerecht zu pflegen.

Entsprechend geeignete Flächen sind zusätzlich bereitzustellen.

Auf die Einbeziehung von Aufschlägen, z.B. für Flächenversiegelung oder den unvermeidlichen Time-lag bei ca. 50 Jahren Entwicklungszeit wurde in diesem Beispiel verzichtet.

Quelle: LANA, 1996b, S. 118.

Abbildung 10: Mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

<p>1. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes</p> <p>1.1. Boden</p> <p>1.2. Wasser</p> <p>1.3. Klima / Luft</p> <p>1.4. Pflanzen und Tiere</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Auf- und Abtrag von Boden - Versiegelung - Verlagerung von Boden und Bodenbestandteilen, Erosion - Entwässerung - Verdichtung - stoffliche Einträge - Veränderung der Grundwasserneubildungsrate, Erhöhung des Oberflächenabflusses - Verminderung / Beseitigung der Deckschichten über dem Grundwasser - Entnahme von Oberflächen- und Grundwasser - Ausbau, Verlegung, Verdolung von Oberflächengewässern - Verlust von Retentionsflächen, Beschleunigung des Oberflächenabflusses - Störung des Luftaustausches, Verursachung von Barriereeffekten durch Bebauung - Versiegelung und Bebauung von Boden, Veränderung der Verdunstungsrate - stoffliche Einträge, Emission von Gasen, Stäuben, Abwärme - Veränderung der abiotischen Faktoren (Boden Wasser, Luft) - Veränderung der biotischen Faktoren, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> - Beseitigung / Veränderung vorhandener Vegetation - Störung / Beunruhigung der Tierwelt - Störung der Biotopvernetzung - Zerschneidung von Lebensräumen
<p>2. Landschaftsbild (landschaftsbezogene Erholung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Beseitigung der vorhandenen Vegetation - Veränderung der Oberflächengestalt - Errichtung von Gebäuden, Erschließungs- und Nebenanlagen, Bautätigkeit - Verlärmung, Emissionen

Quelle: LFU, 2000, S. 50.

Tabelle 9: Kompensationsmaßnahmen (Teil 1)

Schutzgut	Potenzielle Auswirkung	Betroffene Funktionen	Mögliche Kompensationsmaßnahme
Arten und Biotope	Vollständiger Verlust oder teilweiser Verlust (= Verkleinerung) von Vegetation, Organismen und/oder anderen Landschaftselementen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Arten- und Lebensraumfunktion ▪ Biotopverbundfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuanlage von Biotopen ▪ Ergänzung und Verbesserung vorhandener Biotope ▪ populationsbezogene Habitatentwicklung
	Zerschneidung/Unterbrechung von Räumen und funktionalen Beziehungen (hier: von Lebensräumen)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Biotopverbundfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuanlage von vernetzenden Biotopen, z.B. Trittsteine, Korridore
	Schadstoffimmission (hier: Schad- und/oder Nährstoffeintrag)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Arten- und Lebensraumfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlage von Pufferzonen um vorhandene Biotope ▪ Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung ▪ Nutzungsextensivierung an Stillgewässern ▪ Maßnahmen zur Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens von Gewässern ▪ Anlage von Uferstreifen bzw. Gewässerrandstreifen als Pufferzonen zu angrenzenden Nutzungen
	Überprägung/Veränderung von Vegetation, Organismen und/oder anderen Landschaftselementen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Arten- und Lebensraumfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuanlage von Biotopen ▪ Ergänzung und Verbesserung vorhandener Biotope ▪ populationsbezogene Habitatentwicklung
	Veränderung des Wasserhaushaltes (z.B. Grundwasserabsenkung)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Arten- und Lebensraumfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der abiotischen Standortfaktoren von Biotopen, z.B. durch Entsiegelung, Vernässung ▪ Schaffung geeigneter Standorte ▪ Wiedervernässung von ehemaligen Feuchtbiotopen ▪ Neuanlage strukturreicher Feuchtfächen, insbesondere im Zusammenhang mit Extensivierungen ▪ Grundwasseranreicherung durch Rückhalte- und Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser ▪ Aufwertung nicht naturnaher Fließgewässer ▪ Neuanlage von naturnah gestalteten Still- und Fließgewässern

Kompensationsmaßnahmen (Teil 2)

Schutzgut	Potenzielle Auswirkung	Betroffene Funktionen	Mögliche Kompensationsmaßnahme
Arten und Biotope	Störung/Beunruhigung von Tierarten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Arten- und Lebensraumfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlage von Pufferzonen um vorhandene Biotope ▪ Sichtschutzpflanzung
Boden	Verlust von Boden mit seinen spezifischen Eigenschaften	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Produktionsfunktion ▪ Regelungsfunktion ▪ Lebensraumfunktion ▪ Archivfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entsiegelung ▪ Maßnahmen zum Erosionsschutz (z.B. dauerhafte Vegetationsbedeckung des Bodens) ▪ Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung ▪ Rücknahme von Entwässerung, Düngung, Kalkung usw. ▪ Humuspflge, bodenverbessernde Maßnahmen ▪ Bodensanierung (Entfrachtung von Nähr- und Schadstoffen)
	Veränderung der Bodenstruktur/des Bodengefüges	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Produktionsfunktion ▪ Regelungsfunktion ▪ Lebensraumfunktion ▪ Archivfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entsiegelung ▪ Vitalisierung von Böden z.B. durch Bodenlockerung (mechanisch oder durch Tiefwurzler) ▪ Maßnahmen zum Erosionsschutz (Heckenpflanzung, Umwandlung von Acker in Wald, Gehölzflächen, Sukzessionsflächen oder Extensivgrünland auf erosionsgefährdeten Standorten)
	Schadstoffimmission (hier: Schadstoff- und/oder Nährstoffeintrag)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Produktionsfunktion ▪ Regelungsfunktion ▪ Lebensraumfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung des Filter- und Puffervermögens z.B. durch Humuspflge und bodenverbessernde Maßnahmen ▪ Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung ▪ Sanierung kontaminierter Böden ▪ Verringerung des Schadstoffeintrags
	Veränderung des Wasserhaushaltes (hier: des Bodenwasserhaushaltes)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lebensraumfunktion ▪ Produktionsfunktion ▪ Regelungsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wiedervermässung von Böden ▪ Rückbau von Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Vorfluter usw.)
Wasser	Veränderung der Bodenstruktur/des Bodengefüges (hier: vollständiger Verlust oder teilweiser Verlust (= Verminderung) der Niederschlagsinfiltration)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abflussregulations- und Grundwasserneubildungsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stabilisierung der Wasserführung von Fließgewässern ▪ Verminderung des Oberflächenwasserabflusses durch Entsiegelung und Pflanzungen ▪ Grundwasseranreicherung durch Rückhalte- und Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser
	Überprägung/Veränderung von Landschaftselementen (hier: vollständiger Verlust oder teilweiser Verlust (= Verminderung) der Hochwasserrückhaltung durch Reliefveränderung)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Retentionsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wiederherstellung von ausgedehnten Überschwemmungsgebieten ▪ Renaturierung von Gewässern, z.B. Profilaufweitung ▪ Grundwasseranreicherung durch Rückhalte- und Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser

Kompensationsmaßnahmen (Teil 3)

Schutzgut	Potenzielle Auswirkung	Betroffene Funktionen	Mögliche Kompensationsmaßnahme
Klima/Luft	Veränderung der mikro- und mesoklimatischen Gegebenheiten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bioklimatische Ausgleichsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wiederherstellung einer klimarelevanten Oberflächengestalt ▪ Schaffung verdunstungsaktiver Strukturen (Gehölze, Gewässer, Grünland) ▪ Förderung von klimaaktiven Flächen mit Funktion für Kalt- und Frischluftproduktion und -austausch ▪ Entsiegelung ▪ Windschutzpflanzungen
	Zerschneidung/Unterbrechung von Räumen und funktionalen Beziehungen (hier: Unterbrechung oder Verminderung von Kalt- oder Frischluftabflüssen)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bioklimatische Ausgleichsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schaffung bzw. Wiederöffnung von Frischluftschneisen und Durchlüftungsbahnen
	Zerschneidung/Unterbrechung von Räumen und funktionalen Beziehungen (hier: Behinderung der Durchlüftung, Störung des Luftaustauschs)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bioklimatische Ausgleichsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entsiegelung ▪ Förderung von klimaaktiven Flächen mit Funktion für Kalt- und Frischluftproduktion und -austausch ▪ Förderung des Luftaustauschs durch Oberflächen mit geringer Rauigkeit (z.B. niedrige Vegetation)
	Schadstoffimmission	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bioklimatische Ausgleichsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immissionsschutzpflanzungen ▪ Förderung des Luftaustauschs durch Oberflächen mit geringer Rauigkeit (z.B. niedrige Vegetation)
	Vollständiger Verlust oder teilweiser Verlust (= Verkleinerung) von Vegetation und/oder anderen Landschaftselementen (hier: von luftfilternden Vegetationsbeständen)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immissionsschutzfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immissionsschutzpflanzungen ▪ Pflanzungen zur örtlichen Klimaverbesserung
Landschaftsbild	Veränderung von Landschaftsbildräumen durch: <ul style="list-style-type: none"> - Vollständigen Verlust oder teilweisen Verlust (= Verkleinerung) oder - Überprägung/Veränderung (incl. Hinzufügung) von Vegetation und/oder anderen Landschaftselementen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erlebnis- und Erholungsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufwertung bislang wenig attraktiver Räume für die landschaftsbezogene Erholung durch gestalterische Maßnahmen, z.B. durch Begründung naturnaher Wälder ▪ Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen ▪ Beseitigung landschaftsästhetisch störender Elemente ▪ Wiederherstellung naturreaumtypischer Landschaftselemente ▪ Schaffung von Flächen für die Erholung und Naturerleben ▪ Anlage kulturhistorisch belegter Elemente wie Alleen und Baumreihen ▪ Einbindung von Bauwerken und Ortsrändern durch Pflanzmaßnahmen, soweit Sichtbeziehungen nicht gestört werden ▪ Eingrünung mit Gehölzen, landschaftstypischen Wildrasensaaten oder durch natürliche Sukzession ▪ Pflanzung von optisch wirksamen Großgehölzen

Kompensationsmaßnahmen (Teil 4)

Schutzgut	Potenzielle Auswirkung	Betroffene Funktionen	Mögliche Kompensationsmaßnahme
Landschaftsbild	Zerschneidung/Unterbrechung von Räumen und funktionalen Beziehungen (hier: Unterbrechung/Veränderung von Sichtbeziehungen)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erlebnis- und Erholungsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einbindung von Bauwerken und Ortsrändern durch Pflanzmaßnahmen, soweit Sichtbeziehungen nicht gestört werden ▪ Wiederherstellung naturraumtypischer Landschaftselemente ▪ ortstypische Gestaltung baulicher Anlagen und Freiflächen ▪ Betonung wichtiger Sichtverbindungen, Schaffung neuer Zielpunkte bei Zerschneidungen
	Zerschneidung/Unterbrechung von Räumen und funktionalen Beziehungen (hier: Unterbrechung/Störung von erholungsrelevanten Wegeverbindungen)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erlebnis- und Erholungsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wiederherstellung von Wegebeziehungen und/oder Erstellung neuer Wegebeziehungen
	Schadstoff- und/oder Geruchsimmission	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erlebnis- und Erholungsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immissionsschutzpflanzungen
	Schallimmission	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erlebnis- und Erholungsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umfangreiche Lärmschutzpflanzungen

Quelle: Gerhards, 2002, S. 148 ff.

Abbildung 11: Positivliste

Empfohlene Inhalte einer Positivliste

Die nachfolgende Positivliste ist als Katalog von Regelbeispielen nicht abschließend und berechtigt somit nicht dazu, im Umkehrschluss alle dort nicht genannten Vorhaben als „Nicht-Eingriffe“ einzustufen. Bei in der Liste nicht genannten Vorhaben ist im Rahmen der Einzelfallbetrachtung zu ermitteln, ob die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind.

In der Regel liegt ein Eingriff im Sinne der Legaldefinition des § 18 Abs. 1 BNatSchG bei folgenden Vorhaben oder Maßnahmen vor:

- I. Errichtung, Erweiterung, Ergänzung oder wesentliche Änderung von
 - a) Straßen, Wegen, Plätzen, Bahnanlagen, Flugplätzen und sonstigen Verkehrsflächen einschließlich ihrer Tunnel, Brücken, Unterführungen etc.,
 - b) Abfall- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen,
 - c) Abfall- oder Wertstofflagereinrichtungen,
 - d) Sende- und Leitungsmasten, Windkraftanlagen, ober- oder unterirdischen Produkt- sowie Ver- oder Entsorgungsleitungen,
 - e) Sport- und Freizeitanlagen, auch von Modellflug- oder von Campingplätzen,
 - f) anderen baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung auf und in bisher baulich nicht genutzten Grundflächen oder vergleichbare Nutzungsänderungen.
- II. Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung (Ausbau) von Gewässern und sonstigen Wasserflächen einschließlich der Ufer, soweit der Ausbau nicht der Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes dient.
- III. Anlage, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Anlegestellen und anderen schwimmenden Anlagen an und in Gewässern.
- IV. Aufstauen, Absenken und Umleiten von oberirdischen Gewässern, soweit dies nicht der Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes dient.
- V. Maßnahmen zur Veränderung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, welche die Lebensraumbedingungen für Pflanzen oder Tiere nachteilig verändern können.
- VI. Abgrabungen, Verfüllungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen.
- VII. Erkundung, Abbau und Gewinnung von Bodenschätzen im Tagebau.
- VIII. Beseitigung von Feldhecken, Feldgehölzen, Alleen, Baumreihen und Streuobstwiesen sowie Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung öffentlicher Grün- und Erholungsflächen, soweit dies nicht der Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes dient.
- IX. Umbruch von Dauergrünland zum Zwecke der Nutzungsänderung in natürlichen Überschwemmungsgebieten, auf Moorböden, auf erosionsgefährdeten Flächen oder in grünlandarmen Gebieten, sowie die erstmalige Inanspruchnahme von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung.
- X. Umwandlung von Wald, soweit sie nicht den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dient.
- XI. Errichtung von festen Einfriedungen oder anderen Einrichtungen, durch die der freie Zugang zu Natur und Landschaft zur Erholung behindert wird, soweit sie nicht der im Sinne des Naturschutzrechts ordnungsgemäßen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung oder dem Naturschutz und der Landschaftspflege dienen.

Quelle: LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung): Grundsatzpapier zur Eingriffsregelung nach den §§ 18-21 BNatSchG / Arbeitspapier der LANA, 2002, unveröffentlicht, S. 49 f.

Tabelle 10: Vermeidungsmaßnahmen (Teil 1)**Maßnahmen, die der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dienen, einschließlich grünordnerischer Maßnahmen zur Wohnumfeldgestaltung****Schutzgut Arten und Lebensräume**

- Erhaltung und Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume, wie z.B: Schutzgebiete gemäß Abschnitt III und IIIa BayNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach Art. 13d und 13e BayNatSchG, Lebensräume gefährdeter Arten (Rote-Liste-Arten) einschließlich ihrer Wanderwege, Vorkommen regional- oder landkreisbedeutsamer Arten
- Vermeidung mittelbarer Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten durch Isolation, Zerschneidung oder Stoffeinträge
- Erhalt schutzwürdiger Gehölze, Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen
- Sicherung erhaltenswerter Bäume und Sträucher im Bereich von Baustellen (RAS-LG 4 bzw. DIN 18920)
- Bündelung von Versorgungsleitungen und Wegen
- Verbot tiergruppenschädigender Anlagen oder Bauteile z.B. Sockelmauern bei Zäunen
- Durchlässigkeit der Siedlungsränder zur freien Landschaft zur Förderung von Wechselbeziehungen

Schutzgut Wasser

- Erhaltung und Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut "Wasser", wie Überschwemmungsgebiet einer Fließgewässeraue, Bereiche mit oberflächennahem Grundwasser
- Erhalt von Oberflächengewässern durch geeignete Standortwahl
- Vermeidung von Gewässerverfüllung, -verrohrung und -ausbau
- Rückhaltung des Niederschlagswassers in naturnah gestalteter Wasserrückhaltung bzw. Versickerungsmulden
- Vermeidung von Grundwasserabsenkungen infolge von Tiefbaumaßnahmen
- Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge
- Vermeidung der Einleitung von belastetem Wasser in Oberflächengewässer
- Vermeidung von Grundwasseranschnitten und Behinderung seiner Bewegung

Schutzgut Boden

- Erhaltung und Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut "Boden", wie naturnahe und/oder seltene Böden
- Schutz natürlicher und kulturhistorischer Boden- und Oberflächenformen durch geeignete Standortwahl
- Anpassung des Baugebietes an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, z. B. durch verdichtete Bauweisen
- Reduzierung des Versiegelungsgrades
- Verwendung versickerungsfähiger Beläge (Regelungen gemäß §1° Abs. 1 BauGB)
- Vermeidung von Bodenkontamination, von Nährstoffeinträgen in nährstoffarme Böden und von nicht standortgerechten Bodenveränderungen
- Verzicht auf Befahrung von nassen Böden
- Schichtgerechte Lagerung und ggf. Wiedereinbau des Bodens

Vermeidungsmaßnahmen (Teil 2)

Schutzgut Klima und Luft

- Erhalt von Luftaustauschbahnen (Vermeidung von Barrierewirkungen)
- Erhalt kleinklimatisch wirksamer Flächen, z.B. Kaltluftentstehungsgebiete
- Vermeidung der Aufheizung von Gebäuden durch Fassaden- und Dachbegrünung
- Vermeidung von unnötigen Emissionen, z.B. über Regelungen zur zulässigen Heizungsart

Schutzgut Landschaftsbild


- Vermeidung der Bebauung in Bereichen, die sich durch folgende landschaftsbildprägende Elemente auszeichnen:
 - Naturnahe Gewässerufer
 - Markante Einzelstrukturen des Reliefs (z.B. Kuppen, Hänge, Geländekanten)
 - Waldränder
 - Einzelstehende Bäume, Baumgruppen und Baumreihen
 - Hecken und Gebüschgruppen, insbesondere wenn diese strukturierende Funktion einnehmen
 - Erhalt von Sichtbeziehungen und Ensemblewirkungen

Grünordnerische Maßnahmen zur Wohnumfeldgestaltung

- Fassadenbegrünung mit hochwüchsigen, ausdauernden Kletterpflanzen
- Dauerhafte Begrünung von Flachdächern
- Raumüberstellung und Eingrünung von offenen Stellplätzen, Parkplätzen etc.
- Naturnahe Gestaltung privater Grünflächen sowie der Wohn- und Nutzgärten
- Eingrünung der Wohnstraßen, Wohnwege und Innenhöfe

Quelle: BayStMLU, 2003, zit. nach Köppel / Peters / Wende, 2004, S. 126 f.

Abbildung 12: Anlage von Hecken und Gehölzflächen (Teil1)



STAATLICHE
NATURSCHUTZVERWALTUNG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Fachdienst Naturschutz

Naturschutz-Praxis **Landschaftspflege**
Merkblatt 2

Anlage von Hecken und Gehölzflächen

Warum Hecken in der Flur so wichtig sind

Hecken erfüllen vielfältige Funktionen. Hier nur einige Beispiele: Sie

- beleben und gliedern die Landschaft
- bieten an Böschungen und Bachufern Erosionsschutz
- regulieren den Wasserhaushalt
- tragen zur Verringerung oder Vermeidung von Stoffeinträgen in Gewässer bei
- sind wichtige Bestandteile für eine Biotopvernetzung
- bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten idealen Lebensraum
- wirken klimaregulierend und als Windschutz
- bieten Sichtschutz
- fördern den biologischen Pflanzenschutz

Ihr mehrschichtiger Aufbau (Boden-, Kraut-, Strauch- und Baumschicht mit verschiedensten Ausprägungen) bringt eine besonders große Artenvielfalt mit sich. Viele Tierarten nutzen die Hecken daher als (Teil-) Lebensräume, z.B. als

- Winterquartier (z.B. Igel, Erdkröte)
- Versteck (z.B. Feldhase, Vögel)
- Nahrungsraum (z.B. Bienenweide schon im zeitigen Frühjahr für Wildbienen, Honigbienen und andere Insekten; Beeren und andere Früchte im Herbst, z.B. für Vögel und Säuger)
- Revier, zur Reviermarkierung und -abgrenzung (z.B. Sitz- und Singwarte für Vögel)

Viele Hecken genießen den pauschalen Schutz des § 24a NatSchGBW.

Warum Anlage neuer Hecken?

Die Modernisierung und Rationalisierung der Landwirtschaft hat in den letzten Jahrzehnten zur Bewirtschaftung immer größerer, zusammenhängender landwirtschaftlicher Flächen geführt. Hecken wurden oftmals als Bewirtschaftungshindernis angesehen und entfernt.

Mit dem Entfernen vieler Hecken und Feldgehölze sind die entsprechenden Landschaftsbereiche eintönig geworden. Dies führte auch zur optischen Verarmung des Landschaftsbilds, zur Veränderung des Landschaftscharakters, zum Verlust des Lebensraums zahlreicher Tier- und Pflanzenarten und dem Verschwinden landeschaftstypischer Arten.

Die Anlage von Hecken dient


- der Bereicherung des Landschaftsbilds und der Erlebniswirkung und damit auch der Verbesserung von Erholungsmöglichkeiten
- der ökologischen Aufwertung der Flur (z.B. Schaffung neuen Lebensraums für Tiere und Pflanzen)
- dem Biotopverbund
- der Stabilisierung des Naturhaushaltes

Welche Methoden der Heckenanlage sind empfehlenswert?

Für die Anlage von Hecken bieten sich insbesondere die Heckenpflanzung sowie die Anlage von sogenannten Benjes-Hecken an.

Vorteile der Heckenpflanzung:

- diese Methode führt relativ schnell zum Ergebnis
- die Hecke trägt frühzeitig zur Struktur des Landschaftsbildes bei



LANDESANSTALT FÜR
UMWELTSCHUTZ

Anlage von Hecken und Gehölzflächen (Teil 2)

Landschaftspflege

Merkblatt 2

Fachdienst Naturschutz

Anlage von Hecken und Gehölzflächen

Vorteile der Anlage von Benjes-Hecken:

- Schnittgut aus der örtlichen Heckenpflege findet in Reisighäufungen eine sinnvolle Verwendung
- Gehölze, die sich dort natürlich aussamen und ansiedeln, stammen aus dem gleichen Naturraum
- zusätzlich gepflanzte Gehölze sind gegen Wildverbiß geschützt und genießen aufgrund der schützenden Reisiglagen ein verbessertes Kleinklima (z.B. Windschutz, Schutz vor Austrocknung)
- Die Reisighaufen wirken von vornherein als Biotopolelement
- diese Methode ist kostensparend, weil Gehölzpflanzungen hier nur zu einem unterstützenden Bedarf erforderlich sind

Heckenpflanzung

Bei der Heckenpflanzung ist folgendes zu beachten:

- nur Pflanzen heimischer Herkunft aus dem jeweiligen Naturraum verwenden (vgl. § 29a NatSchGBW)
- an den Standort angepaßtes Gehölzspektrum entsprechend dem Orientierungsrahmen der potentiellen natürlichen Vegetation wählen und die Zusammensetzung ggf. an die vorhandener Hecken vergleichbarer Standorte der Umgebung anpassen (LfU 1992)
- in den mittleren Pflanzreihen sind auch kleinwüchsige Baumarten (Bäume 2. Ordnung) zu setzen
- die Verwendung von Obstbäumen und einem hohen Anteil an Dornsträuchern ist empfehlenswert, soweit keine Gefahr der Verbreitung von Feuerbrand besteht (s. Hinweis unten)
- Abstände der Pflanzreihen ca. 1-1,5 m (maschinelle Pflege bei Abstand 1,5 m leichter möglich); Pflanzabstände innerhalb der Pflanzreihen 1-1,5 m, bei hohem Baumanteil 2 m
- Sträucher je Art in kleinen Gruppen pflanzen

Anlage von Benjes-Hecken

Benjes-Hecken sollen nach linearem Anhäufen von Gehölzschnitt durch nachfolgende Selbstansaat (Vogelversamung) entstehen. Erfahrungen nach der Anlage zahlreicher Benjes-Hecken zeigten allerdings, daß der Erfolg oft ausblieb. Mittlerweile wird die Anlage sogenannter modifizierter Benjes-Hecken empfohlen, deren Anlage vielfach erfolgreich erprobt wurde. Bei dieser Methode werden Pflanzung und Aufsichtung von Gehölzschnitt kombiniert. Zum einen wachsen die gesetzten Gehölze unter den durch die Reisiglagen geschützten Verhältnisse besonders gut an, zum anderen ermöglichen die Reisiglagen die natürliche Versamung von Heckengehölzen.

Bei der Anlage von Benjes-Hecken ist folgendes zu beachten:

- Benjes-Hecken entlang von Wegen können zur Ablagerung von Gartenabfällen oder sonstigem Unrat verleiten
- zunächst eine einreihige Pflanzung vornehmen und beidseitig der Pflanzreihe etwa 1,5-2 m hoch und in einer Breite von 2 m Gehölzschnitt als lockere Reisiglage aufsichten
- möglichst hartholzigen, sperrigen, bei der Heckenpflege heimischer Gehölze anfallenden Gehölzschnitt der Umgebung verwenden

Was ist bei der Anlage von Hecken generell zu beachten?

- Maßnahme im Winterhalbjahr durchführen
- Nachbarrecht beachten
- breite, mehrreihige Hecken sind schmalen, einreihigen Hecken vorzuziehen
- Dornsträucher und Kernobstbäume wegen der Gefahr der Verbreitung von Feuerbrand nicht in der Nachbarschaft (Umkreis 0,5 km) z.B. von Reisergewinnungsgärten, Baumschulen und Kernobsterbsanlagen verwenden
- Hecken nur bei ausreichenden Platzverhältnissen und an sinnvoller Stelle anlegen, um häufige Pflegeeingriffe, Bewirtschaftungsschwernisse und die Beeinträchtigung angrenzender, landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie Streitigkeiten bezüglich der Grenzabstände zu vermeiden, d.h. insbesondere
 - Anlage an Geländestruktur, Schlag- und Gewinnform anpassen
 - keine Unformen (schlecht zu bewirtschaftende Flächen) schaffen
 - nicht auf Vorgewenden, die zum Wenden landwirtschaftlicher Maschinen notwendig sind

Anlage von Hecken und Gehölzflächen (Teil 3)

Fachdienst Naturschutz

Anlage von Hecken und Gehölzflächen

- nicht quer zur Bewirtschaftungsrichtung
- notwendige Schlaggrößen beachten
- Anlage insbesondere entlang von Nutzungsgrenzen auf der Süd- bzw. Westseite von Wegen, Gräben oder Bachläufen empfehlenswert (Minimierung von Beschattungen)
- neben der später voll ausgebildeten Hecke sollen sich beidseitig der Hecke noch 2 m breite Krautsäume entwickeln können; es sollten daher mindestens 8-10 m breite Flächen zur Verfügung stehen
- Hecken nur an dafür sinnvollen Standorten planen; Anhaltspunkte dafür:
 - aus historischen Karten und Fotos geht hervor, ob und wo Hecken für den entsprechenden Landschaftsraum typisch waren
 - keine Anlage auf gesetzlich geschützten Flächen wie Seggenrieden und Halbtrockenrasen (Anpflanzungen verboten!) oder innerhalb offener, großflächiger Wiesenlandschaften
 - keine Anlage innerhalb von Naturdenkmälern und Naturschutzgebieten, sofern nicht ausdrücklich von der zuständigen Naturschutzbehörde befürwortet und Einzelheiten gemeinsam mit dieser genau festgelegt worden sind (Termin, Ort, Art und Weise usw.)
- Bereits vor der Anlage von Hecken muß die Zuständigkeit für die Erstpflege sowie die langfristige Pflege geklärt und sichergestellt sein
- Fläche sollte dauerhaft zur Verfügung stehen; Günstig ist die Heckenanlage z.B. auf gemeindeeigenen Flächen
- bei speziellen Fragen zur Planung und Anlage von Hecken kann fachliche Unterstützung z.B. bei Natur-schutzbeauftragten, Naturschutzbehörden oder den Gartenbauämtern eingeholt werden

Welche Maßnahmen sind nach der Heckenanlage erforderlich?

- im ersten Jahr kann das Wässern der jungen Gehölze in Hitzeperioden erforderlich werden
- um das Ersticken der jungen Gehölze zu verhindern, muß zwischen ihnen gemulcht oder der Gras- und Krautwuchs niedergetreten werden
- bereits nach wenigen Jahren ist es sinnvoll, einzelne Heckenabschnitte auf den Stock zu setzen, um die Entwicklung kräftiger Heckenpflanzen zu fördern
- zum langfristigen Erhalt müssen Hecken regelmäßig abschnittsweise gepflegt werden (siehe Merkblatt 1 zur Heckenpflege)

Anlage von Gehölzflächen

Wie die Hecken erfüllen auch Feldgehölze vielfältige Funktionen. Wegen ihrer Größe und flächenhaften Form bietet sich ihre Anlage - stehen dafür nicht große Flächen zur Verfügung - allerdings oft nur auf Geländezwickeln an.

Was ist bei der Anlage von Gehölzflächen generell zu beachten?

Die Anlage von Gehölzflächen kann von der Heckenanlage abgeleitet werden. Mit Ausnahme folgender Punkte sind auch die gleichen, oben aufgeführten Kriterien zu beachten:

- die Anhäufung von Gehölzschnitt zur Förderung der Selbstansaat (Vogelversamung) nach dem Benjes-Prinzip soll auf den inneren Bereich der anzulegenden Gehölzfläche beschränkt werden
- innerhalb des Feldgehölzes können auch hoch- und niedrigwüchsige Bäume gepflanzt werden (Bäume 1. und 2. Ordnung)
- es sollen keine starren Pflanzschemata verwendet werden sondern es ist auf einen natürlichen, lockeren Aufbau zu achten
- Gehölzflächen sind stufig aufzubauen (Sträucher am Rand, Bäume im Innern)
- gerade im Innern der Gehölzfläche können Teilflächen von der Pflanzung bzw. Anhäufung von Gehölzschnitt freigehalten werden
- auch angelegte Gehölzflächen bedürfen der Folgepflege, allerdings ist das „Auf-den-Stock-setzen“ der Gehölze nicht abschnittsweise, sondern plenterwaldartig (Vorhandensein aller Altersklassen und dadurch stufiger Aufbau) auszuführen

Anlage von Hecken und Gehölzflächen (Teil 4)

**Landschaftspflege
Merkblatt 2**

**Fachdienst Naturschutz
Anlage von Hecken und Gehölzflächen**

Bild 1: Heckenpflanzung: Beispiel eines Hecken-Pflanzschemas

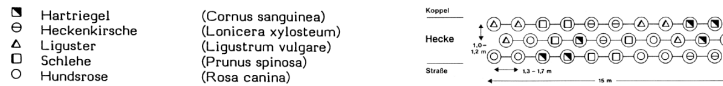
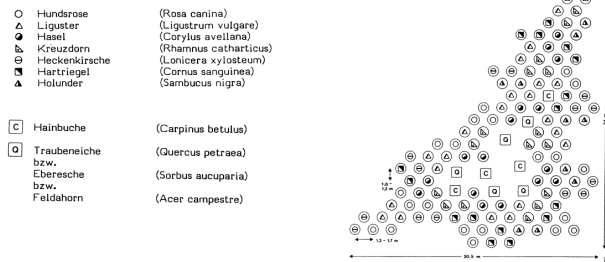


Bild 2: Anlage einer Benjes-Hecke. Schematischer Aufbau der Benjes-Hecke



Bild 3: Feldgehölzpflanzung, Beispiel eines Feldgehölz-Pflanzschemas



Quellen

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (1986): Planung zur Biotopvernetzung Weißenhof. - Untersuchungen zur Landschaftsplanung 9: 42 S. (siehe Bilder 1, 3)
 LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (1992): Potentielle natürliche Vegetation und Naturräumliche Einheiten. - Untersuchungen zur Landschaftsplanung 21: 26 S.

Literaturhinweise

LANDESANSTALT FÜR ENTWICKLUNG DER LANDWIRTSCHAFT UND DER LÄNDLICHEN RÄUME (1995): Arbeitsunterlagen Fachschulunterricht UÖL (Umweltschutz, Ökologie, Landschaftspflege) zur Heckenpflanzung. - Stehmappen-System.
 MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (1987): Landschaft als Lebensraum. - Biotopvernetzung in der Flur: 95 S.

Fachdienst Naturschutz



Landesanstalt
für Umweltschutz
Baden-Württemberg
Fachdienst Naturschutz

Postfach 21 07 51
76157 Karlsruhe
Telefax: (0721)983-1456
<http://www.uvm.baden-wuerttemberg.de/lfu>

Quelle: LFU, 1999.

URL: <http://www.xfaweb.baden-wuerttemberg.de/nafaweb/berichte.htm>

Abbildung 13: Pflanzliste (Teil 1)

Untere Naturschutzbehörde Ravensburg								
Pflanzenliste								
Standortsansprüche	Eignung für				Größe		Pflanzenname -deutsch	-botanisch
	Hecke	Ufer	Solitär	Gebäude	Eher niedrig	Eher hoch		
a) Kletterpflanzen								
Halbschattig-sonnig, frisch	x	x					Waldrebe	Clematis vitalba
Halbschattig, frisch		x					Efeu	Hedera helix
Halbschattig,feucht		x					Hopfen*	Humulus lupulus
Halbschattig,frisch				x			Wald-Geißblatt*	L. periclymenum
Halbschattig-sonnig,frisch				x			Geißblatt*	Lonicera carpifolium
Halbschattig-sonnig,frisch				x			Wilder Wein	Parthenocissus spec.
b) Sträucher								
Sonne-Halbsch.,feucht bis tr.	x	x	x			x	Hasel	Corylus avellana
Sonne-Halbsch.,frisch	x	x	x			x	Eingrifflicher Weißdorn**	Crataegus monogyna**
Sonne-Halbsch.,frisch	x	x	x			x	Zweigrifflicher Weißdorn**	Crataegus laevigata**
Sonne-Halbsch.,feucht	x	x	x		x		Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Sonne-Halbsch.,feucht	x				x		Faulbaum	Frangula alnus
Sonne-Halbsch.,frisch	x	x		x	x		Liguster	Ligustrum vulgare
Halbschatten,frisch	x	x			x		Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Sonne bis Schatten,frisch	x	x				x	Schlehdorn	Prunus spinosa
Sonne,mäßig trocken	x			x	x		Leder-Rose	Rosa caesia
Sonne-Halbsch.,trocken-fr.	x				x		Kriechende Rose	Rosa arvensis
Sonne-Halbsch.,trocken-fr.	x		x			x	Heckenrose	Rosa canina
Sonne-Halbsch.,frisch	x			x	x		Alpen-Heckenrose	Rosa pendulina
Sonne-Halbsch., tr.-frisch	x	x			x		Kreuzdorn	Rhamnus catharticus
Sonne-Halbsch.,tr-frisch	x				x		Blaugrüne Rose	Rosa vosiagica
Sonne-Halbsch., sickernass		x	x			x	Korbweide	Salix viminalis
Sonne-Halbsch., sickernass		x				x	Mandelweide	Salix triandra
Sonne-Halbsch.,frisch	x		x			x	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Sonne-Halbsch.,frisch	x				x		Trauben-/Hirsch-Holunder	Sambucus racemosa
Sonne-Halbsch.,trocken-fr.	x			x		x	Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Sonne-Halbsch.,feucht		x		x		x	Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus
c) Bäume								
Sonne,frisch	x		x		x		Feldahorn	Acer campestre
Sonne-lichter Schatten,feucht	x		x	x		x	Spitzahorn	Acer platanoides
Sonne-Halbsch.,frisch	x		x	x		x	Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Sonne-Halbsch.,frisch			x			x	Kastanie	Aesculus hippocast.
Sonne-Halbsch.,feucht		x				x	Schwarzerle	Alnus glutinosa
Sonne,trocken bis feucht			x			x	Sandbirke	Betula pendula
Sonne,feucht		x	x			x	Moorbirke	Betula pubescens
Sonne bis Schatten, frisch	x		x			x	Hainbuche	Carpinus betulus
Schatten bis Sonne,frisch			x	x		x	Rotbuche	Fagus sylvatica
Sonne-Halbsch.,frisch	x		x	x		x	Esche	Fraxinus excelsior
Sonne-Halbsch.,frisch			x	x		x	Nußbaum	Juglans regia
Sonne-Halbsch.,frisch	x		x	x	x		Wildapfel	Malus sylvestris
Sonne-Halbsch.,feucht		x	x			x	Schwarzpappel	Populus nigra
Sonne; sickerfrisch, humos	x				x		Zitterpappel	Populus tremula
Sonne-Halbsch.,feucht	x	x	x	x	x	x	Traubenkirsche	Prunus padus
Sonne-Halbsch.,feucht			x	x		x	Vogelkirsche	Prunus avium
Sonne-Halbsch.,frisch	x		x		x		Wildbirne	Pyrus pyraeter
Sonne-Halbsch.,frisch		x	x	x		x	Stieleiche	Quercus robur
Sonne-Halbsch.,feucht		x	x			x	Silberweide	Salix alba
Sonne-Halbsch.,feucht		x	x		x		Salweide	Salix caprea
Sonne bis Schatten, feucht	x		x		x		Eberesche	Sorbus aucuparia
Sonne-Halbsch,frisch			x	x		x	Winterlinde	Tilia cordata
Sonne-Halbsch.,frisch			x	x		x	Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Sonne-Halbsch.,frisch	x	x	x		x		Bergulme	Ulmus glabra

Pflanzliste (Teil 2)

d) Obstsorten	Fruchtbarkeit	Empf. Holzfröstd	Empf. Blütenfröstd	Empf. Krebs	EmpfS chorf	EmpfH öhenia ge	Geschmack	
Äpfel:								
	+	-			-		2	Brettacher
	+					-	2	Gehrener Rambour
				-			3	Kardinal Bea
	+		-			-	3	Öhringer Blutstreifling
	+				-		3	Remo
	+	-	-			-	2	Rheinischer Bonapfel
	+		-		-		3	Rewena
	+		-		-		3	Schweizer Orangen
		-	-	-	-	-	3	Martens Gravensteiner
						-		Hinzanger
Birnen:								
								Bayerische Weinbirne
		-					2	Kirchensaller Mostbirne
	+	-	-	-	-	-	4	Palmisch Birne
	+	-		-	-	-	3	Schweizer Wasserbirne
Kirschen:								
								Bodenseeschüttler
								Dollenseppler
								Ebneter
								Glemser
								Hedelfinger
								Schwarzer Knorpel
								Spitze Braune
								Unterländer
								Rotstieler

Geschmack: 1=sauer, 2=ausgeglichen bis sauer, 3=ausgeglichen, 4 ausgeglichen bis süß, 5=süß


Die oben genannten Obstsorten werden gegenüber dem Feuerbrand als am widerstandsfähigsten eingestuft. Weitere Fragen zur Sortenwahl sind zu richten an die
 Versuchsstation Bavendorf
 Schuhmacherhof 6
 88213 Bavendorf
 Tel: 0751 / 7903 - 0

Einheimische und standortgerechte Arten
 Zur Verwendung kommen nur Pflanzen mit Herkunft und Aufzucht aus der Region (autochthon) – diese Herkunft muss vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.

* mit Kletterhilfe
 ** derzeit nicht in Obstbaugebieten

Quelle: Landratsamt Ravensburg, Umweltamt (untere Naturschutzbehörde).

Abbildung 14: Gebietsheimische Gehölze (Teil 1)



Staatliche
Naturschutzverwaltung
Baden-Württemberg

Fachdienst Naturschutz
Naturschutz-Praxis
Landschaftspflege
Merkblatt 4

Gebietsheimische Gehölze - § 29 a Naturschutzgesetz

Bei Anpflanzungen und Ansaaten in der freien Natur soll nur noch Pflanz- und Saatgut verwendet werden, das von Mutterpflanzen aus dem gleichen regionalen Herkunftsgebiet stammt.

Dies ist der Kernpunkt von § 29a des Naturschutzgesetzes (NatSchG), der in Baden-Württemberg seit Januar 1996 gilt. Er dient der Erhaltung der biologischen Vielfalt und leitet sich aus internationalen Übereinkommen, EG-Recht und Bundesrecht ab.

Im § 29a NatSchG steht hierzu folgender Wortlaut:

Gebietsfremde Pflanzen wildwachsender Arten dürfen nur mit Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde in der freien Natur ausgebracht oder angesiedelt werden. Dies gilt nicht für den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Pflanzenwelt oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitungsgebiete heimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist. Gebietsfremd sind Pflanzen, die nicht von einer spontan entstandenen Population des Umgebungsbereiches stammen.

Wen betrifft diese Regelung?

Sie betrifft alle, die in der freien Natur Pflanzen oder Saatgut ausbringen. Unter "freie Natur" versteht man dabei alles, was außerhalb der geschlossenen Bebauung liegt. Damit sind z.B. Heckenpflanzungen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Straßenbepflanzungen, Böschungsansaaten, Deponie-Rokultivierungen, Biotopvernetzungen, Pflanzungen im Zuge von Flurbereinigungen, Pflanzungen an Gewässern, Renaturierungen usw. gemeint. Ausgenommen ist die erwerbsmäßige Land- und Forstwirtschaft, hierzu zählen auch Baumschulen.


§ 29a NatSchG regelt also nicht, welche Arten gepflanzt werden (dass es heimische Arten sein müssen, ist selbstverständlich), sondern woher das Pflanz- und Saatgut stammt.

Was sind die Gründe?

Das bei uns erhältliche Pflanz- und Saatgut, selbst von "einheimischen" Arten, stammt nicht immer aus dem gleichen Naturraum, in dem es ausgebracht wird. Zum Teil wurde es in Süd- und Osteuropa geerntet. Um den Sinn von § 29a NatSchG zu verstehen, ist ein Blick in die Vererbungslehre nötig:

Unsere Pflanzenarten haben sich im Laufe von Jahrtausenden durch natürliche Auslese an die hiesigen Umweltbedingungen (Klima, Boden, Feuchte, Schädlinge, Bestäuber usw.) angepasst. Die Eigenschaften sind in Genen festgelegt und werden weitervererbt. Durch Fortpflanzung und natürliche Auslese im jeweiligen Gebiet werden die Anpassungen ständig verfeinert und erweitert. Auch neue Arten entstehen auf dem Wege der kleinen Veränderungen. Dies ist der langsame, beständige Gang der Evolution.

Saatgut der gleichen Art, das aus anderen Regionen stammt, kann eine andere genetische Zusammensetzung haben, die an die dortigen Umweltbedingungen angepasst ist. Kreuzt sich z.B. ein Feldahorn aus Italien mit einem von der Schwäbischen Alb, so entsteht ein Mischtyp, der den Anpassungsgrad der hiesigen Population verändern kann. Vielleicht wird er frostempfindlicher oder er blüht früher, was Auswirkungen auf Bestäuber und nektarsammelnde Insekten hat. Die vielfältigen Verknüpfungen in der Natur und der Evolutionsprozess können gestört werden. Bei der großen Menge an Neupflanzungen und Ansaaten sind solche Auswirkungen nicht zu vernachlässigen. Die im Gesetz genannte "Gefahr einer Verfälschung der heimischen Pflanzenwelt" ist daher grundsätzlich gegeben, auch wenn wir die genetischen Veränderungen im Erscheinungsbild der Pflanze meist nicht erkennen.



Landesanstalt für
Umweltschutz

Gebietsheimische Gehölze (Teil 2)

Fachdienst Naturschutz

Landschaftspflege

Gebietsheimische Gehölze - § 29a Naturschutzgesetz

Merklblatt 4

Im Forstbereich kennt man die Problematik schon lange: Für die Hauptbaumarten gibt es daher seit Jahrzehnten das Forstliche Saat- und Pflanzgutgesetz. Es legt die Herkunftsgebiete des Vermehrungsgutes fest, z.B. Bergahorn 80108 Süddeutsches Hügel- und Bergland, und regelt dessen Vertrieb und Verkehr.

Der § 29a NatSchG enthält zwei Schutzgüter, die gesichert werden sollen: die Erhaltung der gewachsenen genetischen Vielfalt der heimischen Arten und den ungestörten Evolutionsprozess.

Die Kostenfrage

Saatgut und Pflanzgut nachgewiesener regionaler Herkünfte ist teuer. Aber dies ist nur einer der Kostenfaktoren, die bis zu einer gelungenen Anpflanzung zusammenkommen. Regionale Herkünfte überstehen Stresssituationen wie z.B. extreme Witterung und Schädlingsbefall besser als fremde Herkünfte. Sie sind in der Regel betriebssicherer und haben weniger Ausfälle. Die anfangs höheren Kosten rechnen sich daher.

Wie kann § 29a NatSchG umgesetzt werden?

Es gibt bei der Beschaffung von Pflanzmaterial gesicherter regionaler Herkunft einige Hürden. Seien es die gewohnten Ausschreibungsmodalitäten, die Haushaltsplanung, die Kontrollmöglichkeiten und nicht zuletzt geeignete Angebote. Die Marktstrukturen und ein ausreichendes Angebot müssen sich **durch zunehmende Nachfrage erst wieder entwickeln**. Hier liegt eine Chance für baden-württembergische Betriebe, die Saat- und Pflanzgut gebietsheimischer Gehölze aus gesicherten Herkunftsgebieten künftig anbieten werden. Um die genetische Vielfalt der heimischen Arten bei Pflanzungen in der freien Landschaft zu erhalten und um einen ungestörten Evolutionsprozess zu gewährleisten, hat sich in Baden-Württemberg ein Arbeitskreis gebildet: Mitglieder sind Vertreter des Ministeriums Ländlicher Raum, der Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege Stuttgart und Karlsruhe, des Bundes deutscher Baumschulen, Landesverbände Baden und Württemberg sowie des Bundesverbandes Forstsaamen/Forstpflanzen, Sektion Forstsaamen e.V. Auf der Grundlage definierter Herkunftsgebiete werden künftig gebietsheimische Gehölze geerntet, angezogen und vermarktet. Wenn man eine fachgerechte Produktionszeit berücksichtigt, werden voraussichtlich zum Herbst 2001 die ersten Jungpflanzen verfügbar sein. Strauchware ist frühestens ab Herbst 2002 lieferbar. **Anzuchtbedingt kann das vollständige Sortiment erst in den Folgejahren zur Verfügung stehen.**

- Auf die Verwendung gesicherter gebietsheimischer Pflanzen ist zu achten, z.B. bei Ausschreibungen: Saatgut oder Pflanzen sollen aus definierten Herkunftsgebieten stammen (notfalls auch Ersatzherkunft aus angrenzendem Herkunftsgebiet). Die Beschaffung seltener und lokaltypischer Sippen sollte über Lohnanzuchtverträge erfolgen. Bei der Lieferung wird das Herkunftsgebiet (vgl. Karte) vom Lieferbetrieb mitgeteilt. Die Richtigkeit der Angabe zur Herkunft kann künftig über eine amtlich vergebene Identifikationsnummer nachvollzogen werden (Aufbau des Sortiments und Anzuchtdauer bei den Baumschulen sind zu berücksichtigen).
- Die gesicherte Herkunft ist ein Qualitätskriterium bei der Ausschreibung. Anbieter sind nur zu berücksichtigen, wenn sie dieses Qualitätsmerkmal erfüllen. Im Übergangszeitraum sollte darauf geachtet werden, daß das Ausgangsmaterial zumindest aus Baden-Württemberg stammt.
- Wir empfehlen Auftraggebern, die häufig Pflanz- und Saatgut regionaler Herkünfte benötigen, Baumschulen auszuwählen, die bereit sind entsprechende Pflanzen anzubauen. Bei spezifischen regionalen oder seltenen Arten oder Sorten bieten sich Lohnanzuchtverträge an.
- Sammeln von Gehölzsaamen: Es sollen nur Vorkommen beerntet werden, die sich natürlich an ihrem Standort entwickelt haben bzw. herkunftsgesichert sind, z.B. alte, ursprüngliche Hecken, ältere Waldmäntel, Gehölze auf Lesesteinriegeln oder vergleichbare, nicht in den letzten Jahren angepflanzte Strukturen. Ausschlusskriterien sind u.a. Siedlungsnähe, Trassen, Deponien, Flurneunordnungsgebiete (sofern diese mit Pflanzen ungesicherter Herkunft bepflanzt wurden), Neupflanzungen aller Art mit ungesicherten Herkünften. Es sollte von möglichst vielen Einzelpflanzen gesammelt werden, um eine breite "Gemmischung" zu bekommen. Bei der Unteren Naturschutzbehörde (Stadt- oder Landkreise) ist eine Sammelgenehmigung zu beantragen.
- Samenmischungen für Gras- und Kräuteransaaten müssen nach der Gesetzeslage genauso aus regionaler Herkunft stammen wie Gehölze (z.B. für Straßenbegleitgrün u.ä.). Zuchtsorten entsprechen nicht den Vorgaben des Naturschutzgesetzes. Es gibt in Baden-Württemberg mehrere Anbieter. Auch hier empfiehlt sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Lieferanten, evtl. ein Anzuchtvertrag.

Gebietsheimische Gehölze (Teil 3)

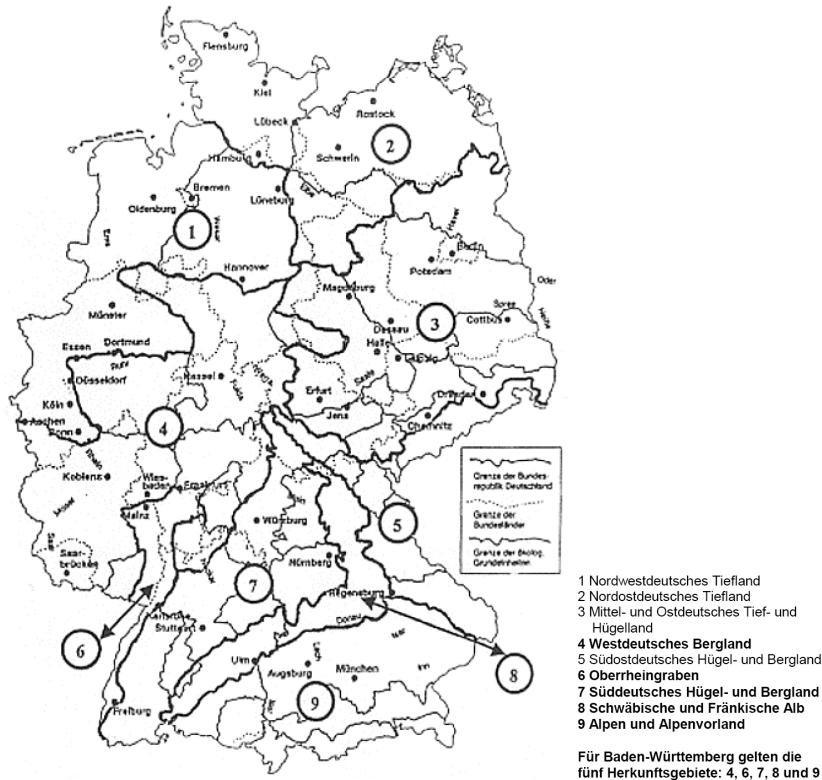
Fachdienst Naturschutz
Gebietsheimische Gehölze - § 29 a Naturschutzgesetz

Landschaftspflege
Merkblatt 4

Die Herkunftsgebiete

Die Abgrenzung der Herkunftsgebiete orientiert sich am Vorschlag der Länderzüchtungsinstitution, ergänzt durch die Schwäbisch-Fränkische Alb. Sie ist eine Zusammenfassung naturräumlicher Einheiten.

Herkunftsgebietskarte Gebietsheimischer Gehölze



Artenliste (vorläufig):

Hinweis:

1. Alle Arten, die bereits dem Forstsaatgutgesetz unterliegen, werden auch im Landschaftsbau entsprechend diesem Gesetz behandelt.
2. Es ist erst sicherzustellen, dass die Art im geplanten Ausbringungsgebiet auch ihr natürliches Areal hat. Nicht alle für Baden-Württemberg heimischen Arten kommen natürlicherweise auch überall im Land vor. Verbreitungskarten finden sich z.B. in: Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs, Hrsg. Sebald/ Seybold/ Philippi, Ulmer Verlag.

Gebietsheimische Gehölze (Teil 4)

Fachdienst Naturschutz

Landschaftspflege

Gebietsheimische Gehölze - § 29 a Naturschutzgesetz

Merkblatt 4

3. Manche Arten unterliegen einem Artenschutzprogramm (ArtSchPr) der Naturschutzverwaltung und sollten nur nach Beratung mit den Naturschutzfachbehörden angesiedelt werden.

Acer campestre	Rubus fruticosus (Steckl.)
Acer platanoides	Salix alba (Steckl.)
Betula pendula	Salix aurita (Steckl.)
Carpinus betulus	Salix caprea (Steckl.)
Cornus sanguinea	Salix cinerea (Steckl.)
Corylus avellana	Salix fragilis (Steckl.)
Crataegus laevigata	Salix purpurea (Steckl.)
Crataegus monogyna	Salix triandra (Steckl.)
Euonymus europaea	Salix viminalis (Steckl.)
Ligustrum vulgare (Steckl.)	Sambucus nigra
Lonicera xylosteum	Sambucus racemosa
Malus sylvestris	Sorbus aria
Pyrus pyraeaster	Sorbus aucuparia
Populus nigra (ArtSchPr)	Sorbus domestica (ArtSchPr)
Prunus avium	Sorbus torminalis
Prunus padus	Taxus baccata (ArtSchPr)
Prunus spinosa	Tilia platyphyllos
Rhamnus cathartica	Ulmus carpiniifolia
Rhamnus frangula	Ulmus glabra
Ribes alpinum (Steckl.)	Ulmus laevis
Rosa canina	Viburnum lantana
Rosa gallica	Viburnum opulus
Rosa rubiginosa	

Weitere als die drei in dieser Artenliste aufgeführten Rosenarten (*Rosa*) sollten nicht in der freien Landschaft ausgebracht werden, da sie nur sehr lokal verbreitet sind bzw. sehr eingeschränkte baden-württembergische Herkünfte haben. Überlassen Sie diese Pflanzungen den Kräften der Natur.

Für Arten mit teilweiser Stecklingsvermehrung (Steckl.) wird die Umstellung auf regionale Herkünfte aus anbaubedingten Gründen möglicherweise etwas länger dauern.

Ministerium Ländlicher Raum Baden-Württemberg, Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege Stuttgart und Karlsruhe, Bund deutscher Baumschulen - Landesverbände Baden und Württemberg, Bundesverband Forstsaamen/Forstpflanzen, Sektion Forstsaamen e.V.



Landesanstalt
für Umweltschutz
Baden-Württemberg
Fachdienst Naturschutz

Postfach 21 07 51
76157 Karlsruhe
Telefax: (0721) 983 – 1456
<http://www.lfu.baden-wuerttemberg.de/>

Quelle: LFU, 1999.

URL: <http://www.xfaweb.baden-wuerttemberg.de/nafaweb/berichte.htm>

Erklärung

Ich versichere, dass ich diese Diplomarbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.

Ludwigsburg, 28. Februar 2007

Matthias Traub